

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 11. November 2021

Nr. 45/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Volkstrauertag



Die Gedenkfeiern zum Volkstrauertag, am **Sonntag den 14.11.2021**, werden in Form einer stillen Kranzniederlegung durch die Bürgermeister und Beigeordnete an den jeweiligen Gedenkstätten in den Ortsgemeinden durchgeführt und den Opfern der beiden Weltkriege wird mit einer Schweigeminute gedacht.

Interessierte Bürger können den Kranzniederlegungen beiwohnen. Diese sind wie folgt geplant:

Bellheim	11.00 Uhr,
Knittelsheim	14.30 Uhr,
Ottersheim	11.30 Uhr,
Zeiskam	11.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon **116 117** (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Bei lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) bitte die **112** wählen.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 14.11.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220,

Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617,

Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Montag, 15.11.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807,

Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744,

Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Dienstag, 16.11.2021

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780,

Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345,

Landauer Straße 40, 67346 Speyer

Mittwoch, 17.11.2021

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131,

Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667,

Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Donnerstag, 18.11.2021

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352,
Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Freitag, 19.11.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283,

Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Tel. 07272/7000185,

Hauptstraße 29, 76777 Neupotz

Samstag, 20.11.2021

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443,

Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915,

Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Tel.: 07272/74488,

Schulstraße 45, Bellheim

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ

Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim ist voraussichtlich zum 1. August 2022 eine Ausbildungsstelle

zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

zu besetzen.

Zusätzlich zu einem guten Abschluss der Berufsreife oder qualifizierten Sekundarabschluss I, den Sie besitzen oder erwerben, haben Sie:

- die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- gute Umgangsformen,
- Engagement und Zuverlässigkeit.

Insbesondere werden bei der dreijährigen dualen Ausbildungszeit folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Sanitäts- und Rettungsdienst,
- Hygiene in Bädern,
- Pflege, Wartung und Betriebssicherheit des Bades und der technischen Anlagen,
- Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen
- Organisation und Beaufsichtigung des Bäderbetriebes,
- Besucherbetreuung.

Wir bieten:

- eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre in einem jungen engagierten Team,
- ein attraktives Schwimmbad mit guten Arbeitsbedingungen,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie
- einen zukunftssicheren, interessanten und abwechslungsreichen Beruf.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Interesse für die anfallenden Arbeiten in einem Schwimmbad und seinen technischen Anlagen,
- Geschick im Umgang mit Menschen und freundliches, kommunikatives Auftreten, technisches Verständnis,
- Teamfähigkeit, gut schwimmen können, gesundheitliche Eignung für die Arbeit im Schwimmbad.

Der praktische Teil der Ausbildung wird während des Sommerbetriebes im Schwimmpark in Bellheim und während des Winterbetriebes in einem Hallenbad in der Region vermittelt. Parallel hierzu findet die theoretische Ausbildung in diversen Schulblöcken in der Berufsbildenden Schule für Gestaltung und Technik in Trier (i.d.R. 1 Woche im Monat) statt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und beträgt (brutto):

1. Ausbildungsjahr: 1.068,26 €
2. Ausbildungsjahr: 1.118,20 €
3. Ausbildungsjahr: 1.164,02 €

Als Ansprechpartner für weitere Information steht Ihnen Herr Seither, Tel.: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 30. November 2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens.

Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Öffentliche Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bellheim vom 08.11.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bellheim vom 13. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de, auch in allen dringlichen Fällen der Absätze 4 und 5.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates sowie andere termingebundene öffentliche Bekanntmachungen, die nicht rechtzeitig im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim veröffentlicht werden können, sind abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt zu machen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln“ durch die Wörter „durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) nach Satz 1 werden die Wörter „und nachrichtlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de“ angefügt.

II.

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bellheim, 08.11.2021

gez.

Dieter Adam

Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Bellheim geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bellheim, 08.11.2021

gez.

Dieter Adam

Bürgermeister

Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 17. November 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Erneuerung Trinkwasserleitung Schwimmbad
- 2 Feuerwehrangelegenheiten
- 2a Neufestsetzung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

- 2b Neubewertung der Risikoklasseneinteilung für Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer
 - 2c Übernahme von Führerscheinkosten
 - 2d Anschaffungen - Reinigungsgerät und Diverses
 - 2e Übergabe altes Feuerwehrgerätehaus Ottersheim an die Ortsge-
meinde
 - 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022/2023
 - 4 Zuschüsse für die Jugendarbeit der Vereine
 - 5 Schnellteststation VG Bellheim
 - 6 Informationen - Anfragen
 - 6a Arbeitssicherheitsbericht Rechenanlage Knittelsheimer Mühle
 - 7 Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
- 8 Personalangelegenheiten
 - 9 Pachtangelegenheiten
 - 10 Vertragsangelegenheiten

Hinweis:

Die Rats-/Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation abhängig von Impf- oder Genesenen Status/ Warnstufe nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer zunächst verpflichtend. Die Maske kann am Platz unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende im Wege seines Hausrechts.

Gemeinderat Knittelsheim

Am **Donnerstag, dem 11. November 2021, um 18:45 Uhr**, findet eine Dringlichkeits-/dringlichen Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim, im Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27, 76879 Knittelsheim, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitglieds
- 2 Kreditaufnahme für Investitionen

Hinweis:

Die Rats-/Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation abhängig von Impf- oder Genesenenstatus/ Warnstufe nur begrenzte

Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer zunächst verpflichtend. Die Maske kann am Platz unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende im Wege seines Hausrechts.

Gemeinderat Ottersheim

Am **Donnerstag, dem 11. November 2021, um 20:00 Uhr**, findet eine Dringlichkeits-/dringlichen Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, im Bürgerhaus, Sängersaal, Lange Straße 78, 76879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Kreditaufnahme für Investitionen

Hinweis:

Die Rats-/Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation abhängig von Impf- oder Genesenenstatus/ Warnstufe nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer zunächst verpflichtend. Die Maske kann am Platz unter bestimmten

Voraussetzungen abgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende im Wege seines Hausrechts.

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Verbandsgemeindekasse Bellheim

15.11.2021

Fälligkeit der Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie der Wasser- / Abwassergebühren

Die Verbandsgemeindekasse Bellheim weist vorsorglich darauf hin, dass am **15. November 2021** die vierte Rate der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Wasser- / Abwassergebühren zur Zahlung fällig wird.

Die Gebühren und Beiträge sind rechtzeitig an die Verbandsgemeindekasse Bellheim zu überweisen. Wir bitten zu beachten, dass bei Nichtzahlung die Beiträge kostenpflichtig angemahnt werden.

Diese Mitteilung gilt nur für die Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen.

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten wäre es ratsam am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeinde Bellheim, Zimmer 21.

Fundbüro

Katze gefunden!

Im Fundbüro wurde ein Katzenfund angezeigt. Bei dem Tier handelt es sich um ein Weibchen, Rasse: Europäisches Kurzhaar, Farbe: getigert mit weiß. Die Katze ist ca. 10 Monate alt und wurde am 05.11.2021 in der Hauptstraße in Bellheim gefunden. Sie besitzt keine Kennzeichnung.

Bei Rückfragen melden Sie sich bei:
TERRA MATER, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt

Notfalldose - Alle wichtigen Informationen für Ihre Retter



Foto: notfalldose.de

Immer mehr Menschen haben zu Hause einen Notfall- und Impfpass, Medikamentenplan, eine Patientenverfügung usw.. Nur ist es für Retter meist unmöglich herauszufinden, wo diese Notfalldaten in der Wohnung aufbewahrt werden. Zudem wird es nicht jedem gelingen, in einer Notfallsituation konkrete Angaben, beispielsweise zum Gesundheitszustand, Medikamentendosierung, Angehörigen udgl. zu machen.

Die Lösung steht im Kühlschrank

Die Notfallinformationen kommen in die Notfalldose und werden in die Kühlschrantür gestellt. Nun haben die Notfalldosen einen festen Ort und können in jedem Haushalt einfach gefunden werden.

So funktioniert

- Infoblatt in der Dose ausfüllen
- Notfalldose in die Kühlschrantür stellen
- Aufkleber mit dem Logo „Notfalldose“ an die Kühlschrantür sowie die Innenseite der Wohnungstür anbringen.

Sind Retter eingetroffen und sehen die Aufkleber, kann die Notfalldose rasch aus der Kühlschrantür entnommen werden. Ohne wertvolle Zeit zu verlieren, stehen aktuelle und notfallrelevante Informationen zur Verfügung.

Die von der Verbandsgemeinde Bellheim angeschafften Notfalldosen können ab sofort alle Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahre kostenlos an der Info-Theke der Verbandsgemeindeverwaltung in Bellheim, Schubertstraße 18, sowie während der Sprechzeiten in den Rathäusern der Außengemeinden Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam erhalten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Frau Mildenberger, Tel. 07272/7008-218.

Umtausch von Führerscheinen

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen umgetauscht werden. Der Umtausch der alten Führerscheine erfolgt gestaffelt.

Als Erste davon betroffen sind die **Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958**. Personen dieser Geburtsjahrgänge müssen bis spätestens **19.01.2022** ihren alten Führerschein in einen neuen EU-Führerschein (Kartenführerschein) umtauschen. Eine Antragstellung ist bei der Ver-

bandsgemeinde Bellheim nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 07272/7008-216, -217 oder -517 möglich. Mitzubringen sind der bisherige Führerschein und ein aktuelles, biometrisches Passbild. Die Umtauschgebühr beträgt 25,30 €.

Dies gilt nicht für Personen dieser Geburtsjahrgänge, die bereits einen Kartenführerschein besitzen. Für vor dem 19.01.2013 ausgestellte EU-Führerscheine (Kartenführerscheine) gelten andere Umtauschtermine, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab 19.01.2026) vorgesehen sind.

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Wo bekomme ich einen Schnelltest?

Aufgrund der zuletzt stark rückläufigen Nachfrage nach Schnelltests wurde die Schnellteststation der Verbandsgemeinde Bellheim geschlossen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die umliegenden Schnellteststationen.

Eine Übersicht finden Sie mit dem Suchwort „Coronatest“ unter:
www.kreis-germersheim.de

Siebenundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(27. CoBeLVO)

vom 4. November 2021

Die 27. CoBeLVO vom 4. November 2021 ist am Montag, 8. November 2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft. Die vollständige 27. CoBeLVO finden Sie anbei abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Wesentliche Änderungen im Überblick:

Diese betreffen insbesondere Lockerungen im Außenbereich sowie teilweise im Innenbereich. Zudem werden für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen über die Testpflicht für Mitarbeitende verschärfte Regelungen eingeführt.

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen Mindestabstand/Abstandsgebot

Gestrichen wurde die Regelung des ehemaligen § 3 Abs. 4 der 26. CoBeLVO: „Soweit in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach Absatz 2 Satz 2.“

Demnach gilt nunmehr gemäß § 3 Abs. 1 der 27. CoBeLVO der Mindestabstand gilt nur noch in den in der Verordnung bestimmten Fällen.

Allgemeine Personenbegrenzung gestrichen

Die Regelung des ehemaligen § 3 Abs. 5 der 26. CoBeLVO, wonach bei einer angeordneten Personenbegrenzung sich in einer Einrichtung höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf, wurde gestrichen.

Grundsätzliche Aufhebung der Schutzmaßnahmen für den Außenbereich

Neu eingefügt wurde § 3 Abs. 10:

(10) Soweit die in dieser Verordnung in den §§ 4 bis 17 angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausdrücklich den Außenbereich betreffen, gelten für den Außenbereich keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.

Da entsprechende Regelungen in der Verordnung aufgehoben wurden, bestehen somit keine Schutzmaßnahmen mehr

- für den Sport im Außenbereich,
- für Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften im Außenbereich,
- für den Außenbereich bei gastronomische Einrichtungen,
- für Freizeiteinrichtungen im Freien,
- für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Freien,
- für den Außenbereich von Museen und Zoologische Gärten

Lockerungen bei allgemeinen Zusammenkünften von Personen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum entfallen

Entfallen ist die Regelung, wonach der Aufenthalt in geschlossenen Räumen im öffentlichen Raum auf höchstens 25 Personen in Warnstufe 1 (10 in Warnstufe 2 und 5 in Warnstufe 3) gestattet war, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht blieben (vormals § 4 Abs. 1 der 26. CoBeLVO).

- Nach der Neufassung des § 4 der 27. CoBeLVO gelten Beschränkungen nunmehr nur noch bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hier gilt die Maskenpflicht, welche unter Wahrung des Abstandsgebots entfallen kann.
- Zulässig ist weiterhin, dass die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes Auflagen festlegen kann, § 4 Abs. 2 der 27. CoBeLVO.
- Schutzmaßnahmen gibt es weiterhin im Bereich der Wahlen, § 4 Abs. 3 der 27. CoBeLVO:

(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Wahlvorstand hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

2. Lockerungen bei Veranstaltungen im Freien, § 5 Abs. 2 der 27. CoBeLVO (Weihnachtsmärkte, St. Martin)

- Für Veranstaltungen im Freien bestehen nur noch dann Schutzmaßnahmen (Testpflicht und Pflicht zum Vorhalten eines Hygienekonzepts), wenn die Gäste während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen und der Zutritt per Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt. Bei den übrigen Veranstaltungen im Freien bestehen keinerlei Einschränkungen mehr.
- Die Personenbegrenzung auf 1000 Personen im Freien ist entfallen
- Abstandsgebot und Maskenpflicht sind nicht mehr erforderlich.

Mit dieser Regelung wurde somit die Ankündigung umgesetzt, dass u.a. Weihnachtsmärkte ohne Einlasskontrolle stattfinden können. Die umgesetzte Regelung geht nunmehr über die Ankündigung des Gesundheitsministeriums hinaus, sodass für Weihnachtsmärkte weder eine 3-G-Regelung, noch ein Abstandsgebot oder eine Maskenpflicht zu berücksichtigen sind.

3. Bestattungen, § 5 Abs. 5 der 27. CoBeLVO

Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen nur noch die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 27. CoBeLVO; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

4. Religionsausübung, § 6 der 27. CoBeLVO

- Für Veranstaltungen im Rahmen der Religionsausübung im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen mehr.
- In geschlossenen Räumen gilt weiterhin das Abstandsgebot und für Teilnehmende die Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen (§ 6 Abs. 2 der 27. CoBeLVO - neu).
- Wie zuvor können Maskenpflicht und Abstandsgebot in geschlossenen Räumen entfallen, wenn entsprechend der jeweiligen Warnstufe die zulässigen Höchstzahlen an nicht-immunisierten Personen nicht überschritten wird.

5. Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen, § 7 der 27. CoBeLVO

In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

- Die Personenbegrenzung (zuvor pro Person 5 Qm) ist entfallen.
- Schutzmaßnahmen im Freien, insb. bei Wartesituationen, sind nicht mehr erforderlich.

6. Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs und Handwerksbetriebe, § 8 der 27. CoBeLVO

Bei allen bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen grundsätzlich die Maskenpflicht, soweit in der Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Maskenpflicht entfällt, sofern ein fester Platz eingenommen wird.

7. Gastronomie, § 9 der 27. CoBeLVO

Für den Außenbereich bei gastronomische Einrichtungen gelten keine Beschränkungen mehr.

8. Hotellerie, Beherbergungsbetriebe, § 10 der 27. CoBeLVO

- Schutzmaßnahmen im Außenbereich entfallen.
- In geschlossenen Räumen gilt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Dieses kann entfallen, wenn die zulässige Höchstzahl an nicht-immunisierten Personen je Warnstufe nicht überschritten wird.
- Die Kontaktfassungspflicht für sämtliche Gäste bleibt bestehen.
- Die Testpflicht bleibt bestehen.

9. Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung, § 11 der 27. CoBeLVO

Das Alkoholverbot im ÖPNV wurde aufgehoben (Streichung des bisherigen § 11 Abs. Satz 5 der 26. CoBeLVO).

10. Sport und Freizeit, § 12 der 27. CoBeLVO

- Für den Sport im Außenbereich gelten keine Beschränkungen mehr.
- Auch in Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gelten im Außenbereich keine Schutzmaßnahmen mehr. Die Regelungen für den Innenbereich bestehen unverändert fort.

11. Freizeit, § 13 der 27. CoBeLVO

- In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gibt es für den Außenbereich keine Beschränkungen mehr.
- Die Zutrittssteuerung und Vorausbuchungspflicht für Freizeitparks ist entfallen.
- In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gibt es keine Personenbegrenzung mehr.
- In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen ist die Personenbegrenzung entfallen.

12. Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, § 14 der 27. CoBeLVO

In der Schule finden ab dem 8. November 2021 nur noch einmal wöchentlich Testungen statt (zuvor 2x wöchentlich).

13. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, § 15 der 27. CoBeLVO

Die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in Bring- und Holsituationen gilt nur noch im Innenbereich; § 15 Abs. 3 der 27. CoBeLVO.

Die Regelung, dass für Jugendliche und Erwachsenen in der Einrichtung (Erzieher*innen, Hausmeister*innen, Köchinnen und Köche, Praktikant*innen etc.) die Maskenpflicht in der Einrichtung lediglich in Warnstufe 3 gilt, besteht unverändert fort.

14. Außerschulische Musik- und Kunstunterricht; § 16 Abs. 5 der 27. CoBeLVO

Keine Personenbeschränkung mehr im Außenbereich.

16. Kultur, § 17 der 27. CoBeLVO

- Für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Freien sind keine Schutzmaßnahmen/Beschränkungen mehr vorgesehen (neue Fassung des § 17 Abs. 2 der 27. CoBeLVO)
- Die Personenbegrenzung in Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist entfallen (neue Fassung des § 17 Abs. 3 der 27. CoBeLVO).
- Im Außenbereich von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gelten keine Schutzmaßnahmen/Beschränkungen mehr.

16. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, § 18 ff der 27. CoBeLVO

- Ungeimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und vergleichbaren Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie von Hospizen müssen sich täglich testen.
- Auch in Alten- und Pflegeheimen werden weitergehende Testpflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Bewohnerinnen und Bewohner durch die ebenfalls am 8. November 2021 in Kraft tretenden Regelungen der „Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen“ festgelegt.

Hinweis:

Unabhängig der Regelungen der 27. CoBeLVO besteht nach wie vor die Möglichkeit, weitergehende Regelungen im Rahmen des Hausrechtes festzulegen.

Siebenundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (27. CoBeLVO) vom 4. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Warnstufen, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

Ziele, Warnstufen

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der nachfolgend genannten Leitindikatoren sowie der Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen in Rheinland-Pfalz. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut anhand dieser Kriterien überprüft. Insbesondere wird die Erforderlichkeit der Maßnahmen insgesamt überprüft, wenn sich die Werte der Leitindikatoren innerhalb der Warnstufe 1 in einem unbedenklichen Bereich bewegen.

(2) Sind Regelungen nach dieser Verordnung von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach Maßgabe des § 2 erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis 200	höchstens 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

(4) Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Dabei sind die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2021 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(5) Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025.

Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(6) Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

(7) Die aktuellen Werte der Leitindikatoren „Sieben-Tage-Inzidenz“, „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ und „Anteil Intensivbetten“ werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 2

Feststellung der Warnstufen für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt

(1) Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Dreitagesabschnitt) jeweils mindestens zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, gilt die jeweilige Warnstufe ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts. Hierbei ist es unerheblich, welche beiden Indikatoren während des Dreitagesabschnitts überschritten sind, wobei ein Wechsel zwischen einzelnen überschrittenen Indikatoren während des Dreitagesabschnitts unbeachtlich ist. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) nach § 1 Abs. 7 veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

(2) Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, jeweils mindestens zwei der drei Leitindikatoren den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, gilt die jeweilige Warnstufe ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts nicht mehr. Hierbei ist es unerheblich, welche Indikatoren während des Dreitagesabschnitts unterschritten sind, wobei ein Wechsel zwischen einzelnen unterschrittenen Indikatoren während des Dreitagesabschnitts unbeachtlich ist. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) nach § 1 Abs. 7 veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen,

wenn diese die Testpflicht nach Absatz 5 mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft in geschlossenen Räumen hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich

ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

2. einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder

3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

durchgeführt werden (Testpflicht). Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 4 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder

2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen).

(6) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres als erfüllt.

(7) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 6 gleichgestellt ist.

(8) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssverhalte entsprechend.

(9) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(10) Soweit die in dieser Verordnung in den §§ 4 bis 17 angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausdrücklich den Außenbereich betreffen, gelten für den Außenbereich keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Zusammenkünfte aus prüfungsrelevanten Gründen, Versammlungen und öffentliche Wahlen

(1) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

(2) Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes Auflagen festlegen.

(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das

Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Wahlvorstand hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf 100; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenzahl auf 50. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Es gelten nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Darüber hinaus gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 5. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 5 gewährleistet.

(2) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere die Einhaltung der Testpflicht nach Satz 1 gewährleistet.

(3) Finden sich unter den Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung nach Absatz 1 höchstens 25 gleichzeitig anwesende nicht- immunisierte Personen, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Die übrigen in Absatz 1 geregelten Schutzmaßnahmen bleiben unberührt. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(4) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 2 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(5) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 nur die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religiösausbübung

§ 6

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereiterinnen und Vorbereiter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stellen die Religions- oder Glaubensgemeinschaften sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Werden bei Zusammenkünften Besucherzahlen erwartet, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(4) Nehmen an Veranstaltungen nach Absatz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleisten.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 7

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

§ 8

Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt für Personen, die mindestens fünf Werktage hintereinander, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die verpflichtete Person einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und

4. für Kundinnen und Kunden die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(6) Die Erbringung präsenter sexueller Dienstleistungen ist unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5,

3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9

Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben für den Innenbereich ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1,

2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und

4. für Gäste die Testpflicht nach § 3 Abs. 5; in Kantinen und Mensen sind die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen.

(2) Sind in einer gastronomischen Einrichtung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

§ 10

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Gäste von

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und

2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 bei der Anreise. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 3 die Testpflicht nach Absatz 3 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

(5) Sind in einer Einrichtung nach Absatz 3 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht, sofern die nicht-immunisierten Personen einen tagesaktuellen Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 vorweisen können. Im Übrigen verbleibt es bei den angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(6) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 gewährleistet.

§ 11

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahr-scheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Bei Reisebus- oder Schiffsreisen gelten

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,

3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen ist.

Nehmen an einer Reisebus- oder Schiffsreise ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

Teil 5 Sport und Freizeit

§ 12

Sport

(1) Im Amateur- und Freizeitsport sind Training und Wettkampf in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.

(2) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gelten im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 5. Die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in geschlossenen Räumen einer Einrichtung nach Satz 1 aufhalten dürfen, ist auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt. Sind in einer Einrichtung nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 3 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(3) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeit-tätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 13

Freizeit

(1) In geschlossenen Räumen von Freizeitparks, Kletterparks, Mini-golfplätzen und ähnlichen Einrichtungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,

4. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 und

5. eine Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und
4. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5.

Sind in Einrichtungen nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 2 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(3) In geschlossenen Räumen von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und
4. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5.

Teil 6 Bildung und Kultur § 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der jeweiligen Warnstufe gemäß § 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die genesen oder geimpft sind, oder die zu Beginn der Woche in der Schule einmal mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn der Woche über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 und Abs. 6 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreu-

ung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben aus den Absätzen 3 und 4 bleiben hiervon unberührt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Betreuungsangebote eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 während der Bring- und Holsituation, soweit diese innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet. Im Übrigen gilt die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in der Einrichtung nur in der Warnstufe 3. Alle Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(4) Die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl des Elternausschusses trifft nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung die Elternversammlung. Für die Elternversammlung ist eine Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 durchzuführen; es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; § 5 findet keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie den Landeselternausschuss. Wahlen des Elternausschusses, für die bereits am 12. September 2021 ein Wahltermin als Briefwahl festgelegt wurde, die Eltern rechtzeitig über die Briefwahl informiert wurden und die organisatorischen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Briefwahl getroffen wurden, können als Briefwahl durchgeführt werden und haben, sofern die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt ist, Bestand. Wahlen des Elternausschusses, die als ordnungsgemäße Briefwahl bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung stattgefunden haben, haben Bestand.

(5) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 16**Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung**

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 voraus; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Studierende oder Lehrende einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, bei dem die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist, und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen entweder

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1; das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden, oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Zudem gilt in den Lehrveranstaltungen die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Vom Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht und

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Das Abstandsgebot nach Satz 1 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bis 3 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesangsunterricht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Findet der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.

§ 17**Kultur**

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,

2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Per-

sonen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Findet der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In geschlossenen Räumen von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und

4. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5.

Sind in einer Einrichtung nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfallen die Einhaltung des Abstandsgebots und für Besucherinnen und Besucher die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 2 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Teil 7**Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen****§ 18****Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden; § 3 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 und § 3 Abs. 6 finden keine Anwendung. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. Kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten:

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

7. Personen im Rahmen therapeutisch oder medizinisch notwendiger Besuche.

(4) Der Zutritt ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,

4. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder

5. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(6) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nur Zutritt zur Einrichtung gewähren, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen tagesaktuellen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV mit negativem Ergebnis verfügen. Erfolgt die Testung in der Einrichtung, besteht abweichend von Satz 1 bis zum Vorliegen des Testergebnisses kein Betretungsverbot, jedoch sind die getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Der Einrichtung obliegt die Pflicht zur lückenlosen Kontrolle der Testnachweise.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die

1. sich nach der Absonderungsverordnung in Absonderung befunden haben oder

2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur nach Beendigung der Absonderung und bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am fünften Tag der Absonderung,

2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am siebten Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(9) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der Kontaktfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkanneckenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 21

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 22

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,

2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder

3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuftes Gebiet aufgehalten haben.

§ 23

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 24

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,

2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,

3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,

4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 5 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,

5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,

8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,

9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

10. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

11. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,

12. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

13. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 ein Hygienekonzept nicht vorhält,

14. entgegen § 7 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

15. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

16. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

17. entgegen § 8 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

18. entgegen § 8 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

19. entgegen § 8 Abs. 5 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

20. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,

21. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,

22. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Hygienekonzept nicht vorhält,

23. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

24. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

25. entgegen § 10 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,

26. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

27. entgegen § 10 Abs. 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,

28. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält; dies gilt nicht für SchülerInnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,

29. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,

30. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

31. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

32. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,

33. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 3 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,

34. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

35. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

36. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,

37. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 6 kein Hygienekonzept vorhält,

38. entgegen § 12 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,

39. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,

40. entgegen § 13 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,

41. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

42. entgegen § 13 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

43. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht über einen Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 verfügt,

44. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,

45. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,

46. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
 47. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 48. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
 49. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 50. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
 51. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
 52. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
 53. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 3 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 54. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,
 55. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 56. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 57. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,
 58. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 59. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,
 60. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 61. entgegen § 18 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 62. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 63. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zutritt gewährt,
 64. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 2 die Maskenpflicht nicht einhält,
 65. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 3 die Testnachweise nicht lückenlos kontrolliert,
 66. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
 67. entgegen § 18 Abs. 9 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 68. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
 69. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 70. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 71. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 72. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 73. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 74. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 75. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 76. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 77. entgegen § 23 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft.

Mainz, den 4. November 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
 Clemens Hoch



Tourismus

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim

„Winter in der Südpfalz“ - besondere Angebote rund um Märkte, Kulturgenuss und Gaumenfreuden



Auch im Winter hat die Südpfalz viel zu bieten: bei Wanderungen kann man der besonderen Stimmung in der Natur nachspüren und selber zur Ruhe kommen. Wie wäre es z.B. mit einer geführten Glühweinwanderung am Sams-

tag, 20.11. mit dem PWV-Bellheim mit abschließendem Pizzaaessen aus dem Holzbackofen in der Mittelmühle oder mit einer **Stadt-Verführung durch die Festungsstadt Germersheim** z.B. am **Sonntag 12.12.** An diesem Tag findet auch eine **Nikolauswanderung** für den Wandernachwuchs im Bienwald statt.



Auch den Gaumenfreuden lässt sich - am besten in geselliger Runde z.B. beim **Gansessen in der Zeiskamer Mühle** fröhnen. Sie bietet auch die die **Gans „to go“ bis zum 23.12.** auf Vorbestellung.

Ganz besonders in der der dunklen Jahreszeit eignen sich Indoor - Angebote, z.B. zu Theater, Kunst und Kultur. Warum sich am Wochenende nicht mal die Zeit für einen Besuch in den regionalen Museen nehmen? Für Fans moderner Kunst bietet z.B. die **Ausstellung „Zeichenwende“ noch bis zum 28.11. im Zehnhaus Jockgrim** interessante Ansichten.

Endlich wieder Advents- und Weihnachtsmärkte: z.B. der **„Adventszauber“** in der Schicken Markthalle in Zeiskam vom 17. - 20.11. mit besonderen lukulischen Angeboten, dem vorweihnachtliche **Martinusmarkt** in Ottersheim am ersten Adventswochen-

ende (Sa. ab 17 Uhr/ So. ab 12 Uhr) oder dem **Nikolausmarkt** in Bellheim vom 03. - 05.12. (Fr. 17-22 Uhr/ Sa. 14-22 Uhr/ So12-20 Uhr).

Weitere Informationen zu den Angeboten z.B. zu Anmeldebedingungen und Kosten finden sich im neuen druckfrischen Winterflyer des Südpfalz-Tourismus Germersheim e.V. der kostenlos in der Verbandsgemeindeverwaltung (Eingangsbereich) aufliegt sowie über:

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim, Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, T. (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de

Ende des amtlichen Teils



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber:	LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich: amtlicher Teil:	Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim
Sonstiger redaktioneller Teil:	Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigen:	Melina Franklin, Produktionsleiterin
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Zentrale:	

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung
E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218



Helferkreis Integration Bellheim e.V.

Kleiderstube / Fahrradausgabe - Bellheim, Hauptstraße 121

Spendenfreudige Bevölkerung liefert knapp 100 Fahrräder

Niemand aus dem Helferkreis hätte zu Beginn der Hilfsaktion damit gerechnet, dass letztlich so viele Räder gespendet würden. Bei einem ersten Transport in das etwa 50 km südwestlich von Aachen gelegene Städtchen Schleiden konnten 30 Räder abgegeben werden. Jetzt kamen noch einmal knapp 70 Räder zusammen, auch aus Ortschaften außerhalb unserer Verbandsgemeinde.



Hermann Renner (Ottersheim) verstaut die Fahrräder im LKW



Albert Conrad (Bellheim) und Helfer aus Schleiden entladen die Räder



Die Gruppe Aller ehrenamtlichen Helfer/-innen der Fahrradaktion



Arnold Kühling (Bellheim) bereitet die Fahrräder auf

Landwirtschaftliches Lohnunternehmen unterstützt Aktion zugunsten der Flutopfer Zum Transport wurde ein größeres Fahrzeug benötigt, welches das Lohnunternehmen Paul Gärtner dankenswerterweise zur Verfügung stellte und vom Unternehmer selbst gelenkt wurde. **Wenn harmlose Bäche zum reißenden Strom werden** Die Empfänger in Schleiden, die ehrenamtlich ein Verteilerzentrum führen, berichteten auch diesmal über die dramatischen Stunden in der Nacht von 14. auf den 15. Juli des vergangenen Sommers. Es habe sehr wohl Warnungen gegeben über Niederschlagsmengen von 200 Liter/m² und mehr. Jedoch habe sich kaum jemand vorstellen können, was das für die örtlichen Begebenheiten bedeute. Gleich zwei, ansonsten harmlose Bäche, die bei Schleiden auch noch ineinander münden, entfalteten sich zu reißenden Strömen. Die gleiche Menge Wasser hätte in einem topographisch anders gearteten Gebiet womöglich nicht zur Katastrophe geführt. Deshalb solle man mit Vorverurteilungen gegenüber den damals verantwortlichen Personen vorsichtig sein. Das am Rande des Eifeler Nationalparks abgelegene Schleiden habe nach der teilweisen Zerstörung nicht im Fokus der Medien gestanden und somit habe sich in der Bevölkerung ein Gefühl des Vergessenseins eingestellt. Jetzt sei man für jede Hilfe, die von außen käme, dankbar, auch für die vielen Fahrräder, die aus der Pfalz in die Eifel wanderten.

Unsere Öffnungszeiten bis 17. Dezember

Freitag, 12. November, 15 - 17h

Freitag, 19. November, 11 - 14h

Freitag, 26. November, 15 - 17h

Freitag, 03. Dezember, 11 - 14h

Freitag, 10. Dezember, 15 - 17h

Freitag, 17. Dezember, 11 - 14h

Die weiteren Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben! Bezugsberechtigt sind alle gemeldeten Flüchtlinge und alle Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger unserer Verbandsgemeinde.

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link:

https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de



Südpfalz Tiger

Herren 1: Die Tiger gewinnen in Kaiserslautern und wahren sich die weiße Weste 29:34 (8:17)

Während der Woche kam von Joshua Albert die Hiobsbotschaft, die Verletzung an der linken Hand hatte sich als Mittelhandbruch herausgestellt, Operation u. wochenlanger Ausfall. Nach dem Jochbeinbruch von Jan Gerbershagen bereits die 2. schwere

Verletzung eines Stammspielers. Da Axel Risser auch nicht zur Verfügung stand, waren die ehemaligen „Luxusprobleme“ von Chr. Job ob des großen Kaders erledigt. Es standen genau 14 Spieler zur Verfügung, inkl. 3 Torhütern.

Trotzdem war die Marschroute die Punkte aus der Westpfalz zu entföhren. Dazu sollte der spielstarke u. teils wurgewaltige Rückraum der Gastgeber in den Griff bekommen werden. Zu Beginn konnte der Spielgestalter M. Mornegui der HSG KL seine Mitspieler noch gut in Szene setzen u. N. Bechtel konnte seine Wurfkraft einsetzen. Die Tiger-Abwehr fand sich aber und wir konnten aus dem 4:4 eine 4:8-Führung erreichen. Nach dem 8:13 dann die stärkste Phase der Südpfalz Tiger. Zweimal Latzko, Kröper, wieder Latzko, F. Bauchhenß und Sefrin stellten auf 8:19. Die Abwehr war ein Bollwerk und die Lauterer Angreifer verzweifeln auch am starken T. Bauchhenß. Bis zur 45. Minute konnten die Tiger eine komfortable 10-Tore-Führung verteidigen, die Hausherrn gaben aber zu keiner Zeit auf.

Respektabel wie sich das Team HSG-Trainer Vukas ins Zeug legte um das Spiel doch noch zu drehen. Vor allem N. Rösler mit 9 Feldtoren hatte viel Tordrang und fand immer mehr Lücken in der Gästeabwehr, was Coach Job gar nicht gefallen konnte. Durch den zwischenzeitl. Ausfall von M. Scheick fehlte neben Albert eine wichtige Stütze des Mittelblocks u. dann stimmten auch die Absprachen nicht mehr wirklich.

Zum Glück wurde in der guten Spielphase ein ausreichender Vorsprung herausgespielt, der als Puffer fast aufgezehrt wurde. Dann ein paar schöne Würfe von M. Kröper u. schnelle Läufe von der gefährlichen rechten Seite der Tiger u. die Gefahr war gebannt. Nach den zwei schwierigen Auswärtsspielen stehen die Südpfalz Tiger punktgleich mit Dud./Schifferst. und 10:0-Punkten an der Tabellenspitze, welche es nun gegen Rodalben u. Heiligenstein zu verteidigen gilt.

Torschützen: Kröper, Horn je 6, Sefrin 5/4, Hilsendegen, Latzko je 4, Schäfer 3, Scheick, Bauchhenß F. je 2, Gensheimer, Hauck je 1

wE1 - Showtime in d. Spiegelbachhalle

Am 2. Spieltag empfang die wE1 die Mädels der HSG LD-Land. Im Vorfeld war es schwierig den eigenen Leistungsstand im Vergleich zu anderen Teams einzuschätzen, da das erste Rundenspiel gegen unsere eigene wE2 gespielt wurde. Einfacher war es, den heutigen Gegner einzuschätzen: Nach zwei Siegen gegen Wörth2 u. Kandel/Hagenb. reisten die Gäste als Tabellenführer mit 4:0 Punkten an. In der Kabine wurden die Tiger-Mädels durch das Trainerteam nochmal eingeschworen sowie das schnelle Angriffs- bzw. konsequente Abwehrspiel eingefordert u. dann ging es endlich los!

Von Beginn an stand die Abwehr der Tiger konzentriert, die Angriffe der HSG wurden konsequent unterbrochen. Trotz des Anspiels durch die HSG gelang es den Tigermädeln nach 42 Sekunden den ersten Torerfolg zu feiern. Die Tiger setzten die HSG weiter durch ihr schnelles Angriffsspiel unter Druck und so gelang ein 9-Tore-Lauf. Erst in der 13. Min. gelang es der HSG (zum 1. und letzten Mal in dieser Hälfte) ins Tor der Tiger einzunetzen. Ab der 15. Minute spielten die Tiger freiwillig erstmals in Unterzahl, was den Tordrang aber kaum bremste. In den verbleibenden 5 Minuten der ersten Halbzeit gelang den Tigern trotz des Handicaps weitere 4 Torerfolge. Die Sirene ertönte zum 15:1-Halbzeitstand.

Nach der Pause zeigten die Tigerinnen weder Schwächen noch Mitleid u. eröffneten mit einer 7-Tore-Serie die 2. Halbzeit. Das Trainerteam der Tiger verhängte in der 28. Spielmin. ein Prellverbot für ihr Team, welches ab der 32. bei Spielstand von 23:2 durch ein erneutes, freiwilliges Unterzahlspiel der Tiger ergänzt wurde. So eingebremst

wurde das Spiel der beiden Mannschaften etwas ausgeglichener. In der verbleibenden Spielzeit gelangen den Tiger-Mädels noch 2 weitere Tore zum (auch in der Höhe) verdienten Endstand von 25:2.

In Bestform liefen auf: Amy, Anni Sue, Johanna, Jule, Lea, Leni, Mia, Sophie, Tessa, Zoé

TSV Kandel - mE2 Südpfalz Tiger 15:28 (5:12), ein ungefährdeter Sieg im dritten Spiel

Im zweiten Auswärtsspiel der neuen Runde waren die Jungs der mE2 der Südpfalz Tiger beim TSV Kandel zu Gast. Das Spiel startete zunächst recht ausgeglichen, es ging hin u. her, aber beide Mannschaften arbeiteten gut in der Abwehr u. konnten immer wieder Bälle erobern. So stand es nach 11 Min. 2:4 für uns. Mit zunehmender Spieldauer klappte es auch im Angriff immer besser u. die Jungs konnten ihren Vorsprung auf 12:5 ausbauen.

In der zweiten Halbzeit gelang es durch kluge Pässe und die weiterhin gute Abwehr den Vorsprung auf 12 Tore auszubauen (22:10) Diesen Vorsprung konnte bis zum Spielende gehalten werden.

Ein gutes Spiel unserer Mannschaft, bei dem jeder unserer Spieler es schaffte mindestens 1 Tor zu erzielen.

Es siegten: Konstantin, Bastian, Etienne, Julian, Felix, Curtis, Jonathan, Moritz, Malte u Franz

Spiele am Wochenende:

Samstag, 13.11.21

13.00 Uhr: Landau/Land – wE 2

13.00 Uhr: TV Offenbach – Minis 3

13.30 Uhr: TuS KL-Dansenberg – mE

14.15 Uhr: HSG Eckbachtal – mC

16.00 Uhr: F-Jgd - TSG Haßloch (Spiegelbachhalle)

16.00 Uhr: F-Jgd – HSG Dud/Schiff

17.00 Uhr: mJSG SoBiBu – wC

18.00 Uhr: TVA/ATSV SB – Damen 1

18.30 Uhr: TV Offenbach – mB

Sonntag, 14.11.21

12.00 Uhr: SV Bornheim – wE

12.30 Uhr: mE 2 – TS Rodalben (Rheinberghalle)

12.40 Uhr: Landau/Land 2 – mC 3

13.00 Uhr: TV Kirrweiler – mC2

14.00 Uhr: HSG Mu/Ru – mD

14.00 Uhr: mA – mJSG Ki/Sob/Me (Rheinberghalle)

14.30 Uhr: Landau/Land 2 – mD 2

15.30 Uhr: SV Bornheim – wB

16.00 Uhr: Damen 2 – HSG TSG/FC-KL (Rheinberghalle)

17.00 Uhr: TSG Haßloch 2 – Herren 2

18.00 Uhr: Herren 1 – TS Rodalben (Rheinberghalle)

NABU Gruppe VG Bellheim

Vortrag „Der wildbienenfreundliche Garten“

Referent: Klemens Sauer

Wann? 19.11.2021, 19.30 Uhr - 21.30 Uhr

Wo? Katholisches Pfarr- und Jugendheim

Hauptstraße 98 in Bellheim

Der Vortrag wird sich mit dem Leben der Wildbienen, aber auch anderer Insekten, und ihrer Bedeutung für die Natur und für uns Menschen befassen.

Er richtet sich an alle Naturliebhaber mit Balkon oder Garten, die einen Beitrag zum Erhalt der Lebensgrundlage von Bienen leisten wollen.

Die Anzahl der Insekten ging in den letzten Jahren erheblich zurück. Alle Insektenarten sind wichtig für unsere Ökosysteme. Sie sind existentiell für die Bestäubung unserer Pflanzen und Nahrungsgrundlage für unsere Vögel. Neben einem allgemeinen Überblick bekommen die Teilnehmer praktische Tipps, wie man einen naturnahen Garten gestalten kann, damit Bienen, Hummel und Schmetterlinge bei uns eine Lebensgrundlage finden.

Helfen Sie gemeinsam mit uns, etwas gegen das Insektensterben zu tun!

Achtung!

Unter Beachtung der geltenden Corona-Verordnung sind die Plätze im Pfarrhaus begrenzt. Deshalb bitten wir um Voranmeldung (Name, Anschrift, Telefonnummer) per Email (NABU.Bellheim@NABU-RLP.de) oder Telefon (Anrufbeantworter ist geschaltet unter 07272-9725633). Außerdem weisen wir Sie höflich auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m und die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen des Pfarrhauses hin. Vor Ort halten wir Desinfektionsmittel für Sie bereit. Es gilt die 3G-Regelung. Ungeimpfte müssen einen Testnachweis vorlegen.



Handysammelaktion zugunsten der Wildbienen! Die Naturschutzjugend Bellheim (NABU/NAJU) engagieren sich weiterhin mit einer Handysammelaktion für Insekten und einen schonenden Umgang mit Ressourcen.

Deshalb haben sie in verschiedenen Postfilialen wie in Bellheim und Lustadt sowie im Hermes PaketShop Zeiskam Handysammelboxen aufgestellt.

Die gesammelten Handys werden vom NABU zur Wiederaufbereitung oder zum Recyceln an Partner weitergeleitet.

Abhängig von dem Erlös der recycelten und wiederverwerteten Handys erhält der NABU anschließend eine Spende von Telefonica für den Insektenschutz.

18 Monate beträgt die durchschnittliche Handynutzungsdauer. Doch was geschieht mit den ausgedienten Handys? Etwa 105 Millionen Geräte lagern in deutschen Schubladen. Dabei enthalten sie seltene Rohstoffe und sind oft sogar noch funktionsfähig. Damit dieses Potential nicht länger ungenutzt bleibt unterstützen die NAJU Bellheim diese Handysammelaktion und sammeln fleißig mit.

Des Weiteren haben sich verschiedene Schulen im Kreis Germersheim bereit erklärt bei dieser Sammelaktion mitzumachen. Wer ein altes Handy abzugeben hat, kann dies das ganze Jahr über bei den genannten Postfilialen abgeben. Der Erlös der gesammelten Handys kommt anschließend dem Insektenschutz zugute.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; <https://kath-pfarrei-bellheim.de>

Öffnungszeiten:

Vormittags: MO, FR v. 9-12 Uhr; MI von 9.30 -12 Uhr

Nachmittags: DI u. DO v. 15-17 Uhr

Beim Betreten des Pfarrbüros ist das Tragen einer FFP2 Maske, sowie die Handdesinfektion erforderlich.

Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Wichtiger Hinweis für Gottesdienstbesucher

In der aktuellen Dienstanweisung des Bistums Speyer, ist im Zusammenhang mit Covid 19, verbindlich festgelegt, dass für alle Gottesdienst-Teilnehmer*innen **wieder Maskenpflicht** besteht. Die Pfarreien haben die Einhaltung der Pflicht zum durchgängigen Tragen einer Maske während des Gottesdienstes sicherzustellen. Die Maske darf auch am Sitzplatz nicht abgenommen werden. Desweiteren sind die Warnstufen zu beachten.

Ausnahme von der Maskenpflicht

Das Tragen der Maske kann entfallen, wenn bei allen Gottesdienstteilnehmern der Immunisierungsstatus (geimpft oder genesen) kontrolliert wird und sich darunter höchstens 25 (Warnstufe 1), oder höchstens 10 (bei Warnstufe 2) nicht immunisierte Personen befinden.

Wir möchten in allen Kirchen unserer Pfarrei erreichen, dass die Besucher während des Gottesdienstes ihre Maske am Sitzplatz wieder abnehmen dürfen. Dies setzt jedoch voraus, dass von den Besuchern **der Immunisierungsnachweis** zu erbringen ist. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass bereits bei der Anmeldung im Pfarrbüro nach dem Impfstatus gefragt wird. Ferner ist der Impfnachweis (Impfpass oder Zertifikat) **nur einmal** dem Empfangsdienst vorzulegen. Diejenigen, die keine Angaben machen möchten bzw. keinen Nachweis beim Einlass in die Kirche vorlegen, gelten als nicht immunisiert. Für sie entstehen keine Nachteile. **Die Informationen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.** Unabhängig davon ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes sowie beim Kommuniongang in jedem Fall eine Maske zu tragen. Ansonsten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Freitag 12.11. Hl. Josaphat

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, für die verstorbenen Mitglieder 2020 und 2021 des KDFB Bellheim: Marga Garrecht, Inge Bisson, Anneliese Schlindwein, Gertrud Sauer, Margot Ehnes, Katharina Gärtner, Erika Berg, Rosemarie Büry, Katharina Frey

Samstag 13.11.

Hs. Edelberg 15:30 Wortgottesdienst im Haus Edelberg

Ottersheim 18:00 Rosenkranzgebet

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet

Ottersheim 18:30 Eucharistiefeier, für Christine Lesniok und Leo und Hedwig Benz; für Franz Gutting; für Magdalena, Josef und Lore Weimann; 3. Sterbeamt für Ludwig Ritter

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag 14.11. 33. Sonntag im Jahreskreis - Zählsonntag

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, für Gertrud und Josef Marz und Ruth und Paul Müller; für Magdalena Mendel, best. vom Kath. Arbeitsverein Knittelsheim 09:30 Eucharistiefeier, für Elmar Starck und verst. Angehörige

Lustadt/U. 10:30 Eucharistiefeier

Dienstag 16.11.

Lustadt/U. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 17.11.

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeier

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag 18.11.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

Zeiskam 18:30 Wortgottesdienst zu Ehren der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe (K)

Freitag 19.11. Hl. Elisabeth

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für Peter Mendel; für Manfred und Dietmar Fischer und Angehörige; 1. Sterbeamt für Manfred Angermann

Samstag 20.11. Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)

Ottersheim 14:00 Dankamt zur Goldenen Hochzeit von Franz und Hedwig Hauck

Bellheim 18:00 Pontifikalamt mit Weihbischof Georgens anl. des 130-jährigen Jubiläums des kath. Arbeitsvereins

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier, Christkönig- und Cäcilienfeier, für die verstorbenen Mitglieder und Förderer des Kirchenchors; 2. Sterbeamt für Anneliese Steimer

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier für Horst Blumenschein und Kurt Rachul; für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Cäcilienvereins

Sonntag 21.11. Christkönigssonntag - Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Margot Ehnes

Ottersheim 09:30 Eucharistiefeier für Thekla und Otto Hilsendegen; für die lebenden und die verstorbenen Mitglieder des Cäcilienvereins; 1. Sterbeamt für Monika Hörner

Weingarten 10:30 Eucharistiefeier für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Kirchenchors Weingarten

Knittelsheim 15:00 Taufe der Kinder Marlo Louie, Sohn von Michaela Kramer, und Louis Robert, Sohn von Alexander Sohl und Nicole Faßbender

Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob mit!

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Fahrdienst:

Sonntag, 14.11.

W. Marz, Tel. 74848

Messdiener verabschiedet

Drei langjährige Ministranten wurden am Ende des Sonntagsgottesdienstes durch Pfarrer Buchert und dem Leitungsteam verabschiedet. Lisa Bantele und Rayen Hinderberger-Zuniga gehörten jeweils 11 Jahre und Jesse Heinrich 9 Jahre der Ministrantenschar an.

Pfarrer Buchert bedankte sich für deren Bereitschaft, in all den Jahren Dienst am Altar zu übernehmen. „Messdiener ist mehr als nur Wein und Wasser dem Pfarrer zu bringen. Ihr habt damit Jesus Christus gedient, der stets in unserer Mitte ist“, so der Seelsorger.

Für das Leitungsteam bedankten sich Milena Willem, Violetta Hinderberger-Zuniga und Johannes Neulinger. „Ihr habt euch tatkräftig in unserer Messdienergemeinschaft engagiert und mit eurer Kreativität und uns mit eurem Organisationstalent unterstützt. Deshalb möchten wir uns bedanken und euch gebührend verabschieden. Ihr werdet eine große Lücke im Leitungsteam und in der Gemeinschaft der Messdiener hinterlassen“, so die Verantwortlichen der Messdiener, die auch für jeden eine persönliche Anekdote parat hatten.

Zu Rayen Hinderberger-Zuniga:

„Dir wollen wir für deine immerwährende Kreativität und gute Laune danken. Immer hattest du die rettende Spielidee, welche uns vor aufkommender Langeweile bewahrt hat. Bei deinem Umgang mit den Messdienern, konnte man dir deine Begeisterung für die Pädagogik richtig anmerken.“

Zu Lisa Bantele:

„Wir wollen dir insbesondere für dein Engagement in der Organisation danken. Egal, ob es Mails, Anrufe oder Nachrichten waren, du hast immer alle über bevorstehende Aktionen und Gottesdienste informiert, hast kurzfristig Messdiener organisiert, sodass bei Hochfesten immer genügend anwesend waren, um den Gottesdienst würdevoll zu gestalten.“

Zu Jesse Heinrich:

„Dir wollen wir für deine helfenden Hände danken, welche, egal wann und wo, immer da waren. Ob es um Holz hacken für das Lagerfeuer, das Malen und Aufhängen der Fahne, oder ob es um sonstige handwerkliche Fertigkeiten ging, du warst immer mit vollem Körpereinsatz dabei.“

Als Dank für ihre treuen Dienste erhielten die aus dem Messdienerdienst ausscheidenden ihre Plakette sowie einen Essensgutschein. Die Kirchenbesucher spendeten lebhaften Beifall.



Das Foto zeigt von links: Milena Willem (Leitungsteam und Jugendvertreterin im Pfarreirat), Jesse Heinrich, Pfarrer Thomas Buchert, Lisa Bantele, Rayen Hinderberger-Zuniga, Lukas Helfer (Jugendvertreter im Pfarreirat)

■ Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

· Sonntag, 14. 11. um 10 Uhr in der Prot. Kirche in Knittelsheim

· Sonntag, 21. 11. (Ewigkeitssonntag) um 9 Uhr und um 11 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim (Anmeldung erforderlich - s.u. weitere Infos) Sie erleichtern den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern die Arbeit, wenn Sie ein **Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Vorname + Name, Adresse, Telefon) in lesbarer Schrift mitbringen.**

Alternativ können Sie auch über die Luca-App in der Kirche einchecken. Es gelten die auf der Homepage www.protestantische-bellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln.

Gottesdienst am Ewigkeitssonntag (21. 11. 2021)

In den Gottesdiensten am Ewigkeitssonntag (9 Uhr + 11 Uhr) erinnern wir an die im letzten Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder. Wegen der nach wie vor begrenzten Platzkapazität ist eine **Teilnahme** an den beiden Gottesdiensten **nur nach vorheriger Anmeldung im Pfarrbüro bis spätestens 16. 11. 2021** möglich. Bitte haben Sie außerdem Verständnis dafür, dass ggf. Angehörige von Verstorbenen, die eine Einladung zum Gottesdienst erhalten haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

Konfirmanden 2023

Der Konfirmandenjahrgang 2022 trifft sich am **Freitag, den 12. November 2021 von 15 - 17 Uhr im Prot. Gemeindehaus (Hauptstraße 103).**

Hygieneregeln für Gruppentreffen

Für alle Gruppen gilt das vom Presbyterium in Zusammenarbeit mit Landeskirche und Verbandsgemeinde erarbeitete Hygienekonzept (Kontakterfassung, Mindestabstand, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Teilnehmende an einer Veranstaltung verpflichten sich durch ihre Teilnahme zur Einhaltung der Hygieneregeln.

Kirchenchor

Der Kirchenchor trifft sich montags um 16.30 Uhr im Prot. Gemeindehaus Bellheim (Hauptstr. 103). Über neue Sänger/-innen würden wir uns freuen.

Frauengruppe

Die Frauengruppe trifft sich jeweils am 1. + 3. Dienstag im Monat vormittags um 10:00 Uhr. Über neue Frauen würden wir uns freuen, jedoch bitten wir um vorherige Anmeldung im Pfarrbüro (Tel.: 2110) oder unter der Tel.: 5974.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (**Tel: 07272-2110**) und für Besucher (Maskenpflicht!) geöffnet; ein **barrierefreier Zugang ist über die Rückseite des Gebäudes möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157 - 58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzhaim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch:

„Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.“
(2. Korinther 5, 10a)

Sonntag, 14.11.2021

10:15 Uhr **Gottesdienst**, Prot. Kirche Ottersheim, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Mittwoch, 17.11.2021

19:00 Uhr **Gottesdienst** zum Buß- und Betttag Prot. Kirche Offenbach, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44 / 56 49,

mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi. (2. Korinther 5,10)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Volkstrauertag 1Jer 8, 4-7, Röm 8, 18-23 und Mt 25, 31-46. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 149 sowie Psalm 50 (EG 732).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Gemeindegottesang nur mit Maske

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen

Sonntag, 14.11.

10:15 Uhr, **Gottesdienst zum Volkstrauertag**

Dienstag, 16.11.

10:00 Uhr, **Krabbelgruppe** im Haus Bethanien

16:15 Uhr, **Konfirmandenunterricht**

Donnerstag, 18.11.

16:15 Uhr, **Präparandenunterricht**

Ewigkeitssonntag, 21.11.

9:00 Uhr, **Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr**

Beerdigungen werden in geänderter Form weiter durchgeführt. Bitte achten Sie auch als Angehörige darauf, dass diese im möglichst kleinen Kreis durchgeführt werden können.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

■ Sonstige Kirchennachrichten

Herbergssuche

Auch in diesem Jahr wird im Advent, auf Initiative der Schönstatt-Bewegung, in Ottersheim wieder eine Herbergssuche durchgeführt. Dabei wandert eine Marienstatue täglich von Haus zu Haus. Sie lädt ein, sich an diesem Tag etwas Zeit zu nehmen für eine besondere Art der Vorbereitung auf Weihnachten. So kann durch gemeinsames Beten, Singen und Erzählen, besonders für Kinder, religiöses Leben in der Familie erfahrbar werden.

Alle sind eingeladen mitzumachen. Information und Anmeldung bei Rosmarie Kröper, Tel 339.



Willkommen zum
Sonntagsimpuls
für unser gemeinsames
Leben

im Schönstattzentrum „Marienpfalz“ in Herxheim

am Sonntag, 14. November 2021

14:00 Ankommen und Gebetszeit

14:30 Impulsreferat von Sr. Vernita Weis

„LEBEN(s)WANDEL(n) -

Was hilft uns heute Beziehung zu leben?“

anschließend (Ehe)Gespräch

16:15 Abschlussrunde

16:30 Kaffeezeit in der Cafeteria

Die Veranstaltung findet entsprechend den 3G-Regeln des Landes Rheinland-Pfalz statt. Ein Selbsttest kann vor Ort gemacht werden.

Anmeldung und Info bei Rosmarie und Klaus Kröper,
Tel 06348/339 oder kroeper_r@web.de

Teilnehmerbeitrag: 5€ pro Person (ohne Verköstigung)



GARTENSERVICE
Professioneller Gärtner bietet an:
 Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen,
 Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport
flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

Abschied nehmen



**GRABMALE
HOFFMANN**
 Inh. Stephan Hoffmann e.K.
 Steinmetz- und Steinbildhauermeister
 Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten
 Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim
 Tel. 06348 355 · www.grabmale-hoffmann.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Immer ein Auge für's Detail.
 Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de



Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN
FRITZ LUTZ
 Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
 Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

Mein Traumurlaub
 an der
Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ
Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

☎ 039932 825201



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

14.11. Dr. Heinrich Tomaschewski 90 Jahre
18.11. Barbara Seithel 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Nachruf

Die Ortsgemeinde Bellheim trauert um ihre ehemalige, langjährige Mitarbeiterin

Frau

Ursula Baumstark

die am 30. Oktober 2021 im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Die Verstorbene war von 1993 bis 2010 als Erzieherin in der Kindertagesstätte Flohzeck beschäftigt.

Für die geleistete Arbeit gebühren ihr Dank und Anerkennung. Die Ortsgemeinde Bellheim wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Paul Gärtner
Ortsbürgermeister

Hermann-Josef Schwab	Harald Walter	Rüdiger John
1. Beigeordneter	Beigeordneter	Beigeordneter
Personalrat		
der Ortsgemeinde Bellheim		

Wichtige Mitteilung für Bellheimer Vereine

Bitte um Meldung von Veranstaltungen 2022

Auf Grund der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie findet in diesem Jahr leider kein Treffen der Vereine zur **Planung von Veranstaltungen 2022** statt.

Deshalb bitten wir alle Vereine, uns bereits **geplante Veranstaltungen unter veranstaltungen@vg-bellheim.de** mitzuteilen. Ansprechpartner bei Rückfragen ist Frau Zinser, Tel: 07272-7008-101.

Anmeldezeiten für Fahrten mit Bürgerbus Bellheim

Für Fahrten an Donnerstagen jeweils am Dienstag zuvor zwischen 14:30 - 17:30 Uhr unter Tel. 0172 / 2601622. (Bitte Feiertage beachten).



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Beliebte Kinderklassiker für Erstleser

Die drei Musketiere, Heidi oder Robin Hood - Wer kennt sie nicht, die beliebten Figuren und Helden aus der Kinderliteratur? In spannenden und altersgerechten Nacherzählungen können Kinder die Schätze der Literatur entdecken und mit Ihren Lieblingshelden in andere Welten eintauchen. Die Erzählungen eignen sich auch schon zum Vorlesen.

Burnett, Frances Hodgson:

Cedric kann es kaum glauben: Er soll ein echter Lord sein - und nun die aufregende Reise zu seinem Großvater, dem Earl of Dorincourt, antreten, um bei ihm in seinem Schloss zu leben! Gemeinsam mit seiner Mutter bricht Cedric in ein neues Leben auf und erobert dabei die Herzen aller Menschen.

Dumas, Alexandre: Die drei Musketiere

Die spannende Neuerzählung begleitet den jungen d'Artagnan: Er hat es sich zum Ziel gesetzt, der königlichen Garde der Musketiere beizutreten. Auf seiner abenteuerlichen Reise lernt er die drei tollkühnen Musketiere Athos, Porthos und Aramis kennen und gemeinsam werden sie ein unschlagbares Team.

Pyle, Howard: Robin Hood

Er ist der König der Diebe: Robin Hood. Mit seinen Gefährten schröpft er die Reichen und hilft den Armen, ihr Recht zu bekommen. Unerschrocken kämpft er für die Schwachen und Unterdrückten. Doch der Sheriff von Nottingham versucht ihm eine Falle zu stellen. Auf Robin Hood und seine Freunde warten nicht nur gefährliche, sondern auch lustige Abenteuer.

Verne, Jules: Die Reise zum Mittelpunkt der Erde

Axels Onkel ist ein berühmter Forscher. Die beiden unternehmen zusammen die abenteuerlichsten Reisen. Unfassbar: Diesmal soll die Expedition zum Mittelpunkt der Erde gehen. Und das auch noch durch den heißen Krater eines Vulkans. Das erfordert Mut und Verstand, denn eine geheime Welt voller rätselhafter Seeungeheuer und noch nie zuvor entdeckter Kreaturen erwartet die Abenteurer ...

Spyri, Johanna: Heidi

Neues Blindenleitsystem im Bereich der Hauptstraße

Parkverbot

Nachdem die Hauptstraße im Bereich zwischen der Rülzheimer Straße und der Großen Kirchstraße seit einiger Zeit wieder für den Verkehr freigegeben ist, möchten wir auf folgendes hinweisen:

Das Parken ist - wie auch bereits vor dem Ausbau der Straße - nur in den gekennzeichneten Flächen werktags zwischen 7 und 18 Uhr für maximal zwei Stunden erlaubt. Die Parkstände wurden in anthrazitem Pflaster allesamt im Gehweg angebracht.

Im Bereich gegenüber der Apotheke wurde rund um die Bushaltestelle ein umfangreiches Blindenleitsystem eingerichtet. Das Parken im Bereich dieses Blindenleitsystems ist nicht zulässig. Aus diesem Grund werden in nächster Zeit verstärkt Kontrollen des Ordnungsamts stattfinden.

Wir bitten die Anwohner sowie die Verkehrsteilnehmer um Beachtung!

Zusätzliche Parkfläche neben dem Parkplatz „Altes Rathaus“

Anfahrt nur noch über Hauptstraße möglich

Wir weisen darauf hin, dass die zusätzliche Parkfläche im rückwärtigen Bereich des Alten Rathauses ab sofort nicht mehr die Friedhofstraße, sondern **nur noch über die Hauptstraße angefahren werden kann**.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Beachtung

Heidi wohnt jetzt beim Großvater auf der Alm. Gemeinsam mit ihrem Freund, dem Geißenpeter und den beiden Ziegen Schwänli und Bärlü erlebt sie jeden Tag neue Abenteuer in ihren geliebten Bergen.

Goethe, Johann Wolfgang von: Der Zauberlehrling

In der spannenden Neuerzählung darf Zauberschüler Laurenz das Zaubern von einem wahren Meister lernen, der überaus streng ist. Doch kaum hat der Meister für ein paar Stunden die Burg verlassen, geht die Neugier mit dem Zauberschüler durch und er betritt die verbotene Kammer und schlägt das verbotene Zauberbuch auf. Wasser beginnt zu fließen und ein fantastisches Abenteuer nimmt seinen Lauf... Das Buch enthält auch den Originaltext.

und außerdem:

Sherlock Holmes - Wilhelm Tell - Verne, Jules: Reise um die Erde in 80 Tagen - Artus - Siegfried und der Drache - Das Dschungelbuch - Nils Holgersson - Winnetou

Kindergärten



Gemeindekindertagesstätte Spatzennest Bellheim

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Montag, den 22.11.2021, um 20 Uhr im Turnraum des Kindergartens.

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorstandes für das vergangene Jahr
5. Kassen- und Finanzbericht des Kassenwartes
6. Entlastung des Vorstandes/ Kassenwartes
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes/Anträge/Wünsche

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnungspunkte sind spätestens bis 15.11.2021 beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzureichen.

Termine der Parteien

CDU

Einladung zur Vorstandssitzung des CDU Ortsverbands Bellheim

Vorstandssitzung des CDU Ortsverbands Bellheim am 15.11.2021, um 19:30 Uhr im Pfarr- und Jugendheim in Bellheim. Alle Mitglieder sind unter Beachtung der 3G-Regeln herzlich eingeladen.

Vereine und Gruppen

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



„Wie vermeide ich es, Opfer einer Straftat zu werden?“

Tipps der Polizei zu Betrug und Trickdiebstahl für Senioren!“

Liebe Seniorinnen und Senioren in Bellheim,

am 18. November findet wieder der monatliche Seniorennachmittag des Kath. Frauenbundes KDFB statt, zu dem wir Sie herzlich einladen möchten. Bei einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen wollen wir diesmal auch etwas Wichtiges mit ihnen besprechen. Sie alle haben bestimmt schon öfter davon gehört, dass Trickbetrüger versuchen, Senioren reinzulegen und sie um ihr Ersparnis oder sonstige Wertgegenstände zu bringen oder aber ihre Kontodaten auszuspielen.

Sagen Sie nicht, das kann mir nicht passieren, denn diese Menschen arbeiten so überzeugend, dass sie immer wieder zum Ziel kommen. Wir haben nun einen Fachmann von der Polizei eingeladen, der diese Tricks kennt und Sie darüber informieren möchte, wie Sie sich richtig verhalten sollen, wenn Sie einmal einen Anruf erhalten oder jemand an

ihrer Tür steht. Gleichzeitig informiert er auch über die vielen verschiedenen Tricks, die immer wieder Anwendung finden.

Darum: Nehmen Sie sich die Zeit und kommen zu diesem informativen und Nachmittag!

Es gilt die 2 G Regel: Vollständig Geimpft oder Genesen.

Bitte Impfnachweis mitbringen!

Es ist erforderlich, dass Sie sich anmelden, damit wir wissen mit wie viel Personen wir rechnen müssen.

Wer nicht selbst kommen kann, wird gerne von uns abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Falls eine Abholung gewünscht ist, dies bitte bei der Anmeldung mit Adresse und Telefonnummer dazu sagen.

Bitte bis spätestens 15.11.21 anmelden bei:

Regina Mendel, Seniorenbeauftragte des KDFB, Tel.: 07272/6791 oder bei Irmtraud Purr: 07272/3325.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Es freut ich auf Sie alle Regina Mendel!

12.11. Erinnerungsmesse für verstorbene Mitglieder

In dieser Messe wollen wir an unsere Mitgliedsfrauen denken, die in diesem Jahr verstorben sind. Frauenbund-Frauen gestalten diese Messe mit. Dazu haben wir zur Erinnerung an jede verstorbene Frau ein Windlicht mit dem Namen vorbereitet, dass wir in der Messe anzünden werden und welches dann von den Angehörigen mit nach Hause genommen werden kann.

Termin: Fr., 12.11., 18:30 Uhr, Kath. Kirche

Kreatives Basteln am Do., 18. Nov.

Am **Do., 18.11.**, 19:00 Uhr bietet der Frauenbund im Kath. Pfarrheim einen kreativen Bastelabend an. Es können unterschiedliche Dinge, wie ein Windlicht oder eine Blumenvase hergestellt werden.

Da Material besorgt werden muss, bitte um vorherige Anmeldung bei Klara Kappesser, Tel.: 1339.

15.11. Einladung zur Ausschusssitzung

Den neu gewählten Ausschuss laden wir hiermit recht herzlich zu der 1. Ausschusssitzung ein.

Termin: Montag, 15.11.21 im Kath. Pfarrheim (Frauenbundzimmer)

Bitte beachtet: Beginn ist um **19:30 Uhr**.

Da an diesem Abend auch über die Inhalte des I. Halbjahresprogrammes 2022 gesprochen werden soll, bitten wir Euch schon vorab, Gedanken zu machen, was angeboten werden könnte.

Wir sind gespannt, auf Eure Ideen!

Kath. Arbeiterverein

Harmonika-Orchester besteht seit 70 Jahren

Das 1. Harmonika-Orchester Bellheim begeht in diesem Jahr sein 70jähriges Jubiläum, das ursprünglich an zwei Festwochenenden gefeiert werden sollte. Doch die Corona -Pandemie machte den Verantwortlichen einen Strich durch die Rechnung.

Vorgesehen ist nunmehr, die Festivitäten auf das kommende Jahr 2022 zu verschieben. Demnach findet am Samstag, 14. Mai, ein Jubiläumsabend statt, während für Samstag, 1. Oktober, ein großes Konzert mit dem bekannten Traditions-Hohner-Orchester 1927 aus Trossingen auf dem Veranstaltungskalender steht, worauf sich die Harmonika-Freunde schon heute freuen dürfen. Ehrungen verdienter Mitglieder werden im Rahmen eines musikalischen Nachmittags am Sonntag, 2. Oktober vorgenommen.

Auf Initiative von Karl Gschwind und Gregor Reichlich, wurde das 1. HHO im Jahre 1951, zunächst als „Harmonika-Club Bellheim“, gegründet, bevor es Ende der 50er Jahre seinen heutigen Namen erhielt. Damals waren es gerade mal 9 Spieler, die sich der Harmonika-Musik verschrieben hatten. Karl Gschwind übernahm die musikalische Leitung und Gregor Reichling fungierte als Vorstand. In all den Jahren seines Bestehens hatte der Verein lediglich drei musikalische Leiter, nämlich Karl Gschwind, bis 1994, danach bis 2017 der heutige Ehrendirigent Gerd Boltz und aktuell Peter Kremer. Seit dem Jahre 1981, also seit 40 Jahren, steht Bernd Odenwald an der Spitze des Vereins, der in Bellheim mit zu den Kulturträgern zählt und dessen Konzerte stets großen Anklang finden.

In den vielen Jahren des Bestehens gab es viele Höhepunkte in der Vereinsgeschichte, so unter anderem die jährlich stattfindenden Konzerte, in der sich alle Gruppierungen präsentieren. Dazu gehört auch die lange Freundschaft mit dem Harmonika-Club Zürich-Wollishofen/Schweiz sowie die wiederholten Auftritte des Orchesters Hohnerklang Trossingen.

Ein wichtiger Bestandteil war und ist nach wie vor die erfolgreiche Jugendarbeit. So können immer wieder Spieler für das Orchester aus den Reihen der eigenen Jugend gewonnen werden. Das Orchester selbst verfügt über ein großes musikalisches Repertoire, das einen großen Bogen der Harmonika-Musik spannt und immer wieder gefällt. Den Spaß am musizieren haben aber auch die Hobbygruppe und die bestehende Seniorengruppe. Beide Gruppierungen sind, neben dem Jugend- und dem 1. Orchester (siehe Archivaufnahme), Beweis dafür, dass der Verein breit aufgestellt und für jeden etwas zu bieten hat.



Pontifikalamt anlässlich des Jubiläum

Der Kath. Arbeiterverein Bellheim feiert in diesem Jahr sein 130-jähriges Bestehen. Die Schirmherrschaft hat Weihbischof Otto Georgens übernommen, der auch am Samstag, 20. November 2021, um 18 Uhr, in der Pfarrkirche St. Nikolaus, ein Pontifikalamt leiten wird. Der Verein, der heute über 300 Mitglieder zählt, verdankt dieses Jubiläum dem damaligen Prälaten Johannes Storck, der im November 1891 den Grundstein für den Katholischen Arbeiterverein gelegt hat. Das besondere Anliegen des Gründers war es, sich um die arbeitenden Menschen und deren Familien zu kümmern. Unter anderem ließ er 1887–1888 auf seine Kosten die ersten Arbeiterwohnungen in Bellheim bauen und konnte somit vielen sozialschwachen Familien zu einer Wohnung verhelfen. Auch die Friedhofskapelle wurde auf seine Kosten 1906 errichtet.



Die damals Verantwortlichen betrachteten es als ihre vornehmste Aufgabe, durch Vorträge, Schulungs- und Unterrichtskurse, „dem arbeitenden Menschen geistiges Rüstzeug für die Auseinandersetzung mit Andersdenkenden an die Hand zu geben.“

Heute bemüht sich der Verein um einzelne Hilfesuchende, sowie darum, Angebote für die Gemeinschaft und für die gesamte Familie, speziell auch für Senioren, zu unterbreiten. So wird seit über 35 Jahren monatliche ein Seniorenstammtisch angeboten. Vorträge zu Themen wie Vorsorgevollmacht, Erbrecht, Pflegeversicherung, soziale Fragen und anderes mehr, werden ebenso angeboten wie Kochkurse für Männer

und für Paare. Die jährliche Neujahrsbegegnung ist mit einem Gang zu den Feldkreuzen verbunden. Ebenso gehören die Feier des „Tages der Arbeit“ am 1. Mai, eine Mehrtagesfahrt, die Radwallfahrt nach Waghäusel, die Radwanderung sowie die Jahresabschlussfeier, mit zu den Angeboten.

Eine besondere Aufgabe sieht der Kath. Arbeiterverein von Anfang an bis heute, in der Unterstützung der Anliegen der Pfarrgemeinde. So sind die Mitglieder stets zur Stelle, wenn sie gebraucht werden und engagieren sich dabei ehrenamtlich in vorbildlicher Weise bei den verschiedensten Begebenheiten. In den letzten drei Jahren ist es gelungen, eine Reihe von jungen Mitgliedern zu gewinnen, was Hoffnung für die Zukunft gibt. Darüber hinaus hat sich der Verein vor wenigen Jahren auch für Nichtkatholiken geöffnet und lebt damit Ökumene vor Ort. Zu dem Festgottesdienst, der vom Kath. Kirchenchor St. Nikolaus gesanglich mitgestaltet wird, sind alle eingeladen. Um Anmeldung im Pfarrbüro wird gebeten.



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Glühweinwanderung

Hallo Wanderfreunde, am 20. November findet unsere diesjährige Glühweinwanderung statt. Wir werden eine schöne Runde durch den Bellheimer Herbstwald laufen und anschließend ist die Mittelmühle für uns geöffnet. Der

Backofen ist dann angeheizt und es gibt Flammkuchen und Glühwein. Natürlich ist auch für andere Getränke gesorgt. **Bitte Gläser/Tassen/ Teller für die Getränke und das Essen mitbringen.** Wer möchte kann dann nach dem Flammkuchen noch ein Brot in den Backofen schieben. PWV-Mitglieder zahlen 5€ Unkostenbeitrag, Nichtmitglieder 20€ für die Wanderung mit der Einkehr in der Mittelmühle.

Start der Wanderung ist um 14 Uhr am Schützenhaus Bellheim. Wir werden dann um ca. 16 Uhr in der Mittelmühle sein. Wer nicht mitwandern will kann ab 16 Uhr direkt zur Mittelmühle kommen.

Um besser planen zu können ist eine Anmeldung erforderlich bis zum 17.11. entweder per e-mail pwv-bellheim@t-online.de oder per Telefon 0171-7744006

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik **für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung** erfolgt zu **neuen Therapiezeiten:**

Mittwoch

Gruppe I	15.45 bis 16.15 Uhr
Gruppe II	16.30 bis 17.00 Uhr
Gruppe III	17.15 bis 17.45 Uhr
Gruppe IV	18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber ARAL Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Gernersheim findet ab 08.11.2021 wieder zu folgenden Zeiten statt: montags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr und 18.45 Uhr bis 19.15 Uhr. In beiden Gruppen sind noch Plätze frei.

Bei Interesse bitte unter Tel. Nr. 0157 82339852 melden.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.

Schüler für Tiere e.V. verkauft „Lebensmittelretter-Marmelade“!

Selbstgemachte ausgefallene Aufstriche aus „geretteten“ Früchten, manche mit interessanten Kräutern oder Gewürzen verfeinert! Viele Sorten nun schon ausverkauft...

- Ananas-Ingwer
- Aprikose-Rum
- Beschwippster Pfirsich
- Bunte Fröchtchen
- Chillige Fruchtparty
- Herxheimer Birne
- Fruchtiger Thymian
- Mandelliebe
- Rote Überraschung
- Scharfe Fröchtchen
- Scharfe Johanna
- Traube
- Traube-Tomate
- Tropical
- Zucchini-Apfel „Marzipan“
- Zwetschge-Chili

Pro Glas (250 ml) 4,- €



Sie brauchen eine Weihnachts-, Hochzeits- oder Geburtstagsgeschenk-Idee? Unsere Hufeisenblumen!

Es gibt sie wieder unsere Hufeisen-Blumen! Bitte nur auf **Vorbestellung** und Anfrage! (s. unten)

Und unsere Weihnachtskarten von Kindern gemalt... 11 Motive für 4,95€

Unser Weihnachtskartenset

Sie können auch einzelne Motive wählen (pro Karte 50 Cent!)

Erlös geht 100% zugunsten unserer Projekte für Tier, Mensch & Natur!

Weihnachtskarten-Set

11 verschiedene Motive für



4,95 €

Erlös
100% Tierschutz

Außerdem sammeln wir immer:
für unsere Tierschutzorganisationen:
Hunde- und Katzenfutter (naß & trocken), Katzenstreu, Welpenmilch, Hundekörbe aus Plastik (**kein** Rattan), große Hundetransportboxen (Flugboxen), Katzen-Kratzbäume, Handtücher & Decken, sowie Inkontinenzauflagen...

für unsere Wildvogelrettungsstation dringend:
kleine Stofftransportboxen bzw. Stoffkennels, Enten- und Gänsekükenstarter, gutes Wildvogelfutter

für unsere Obdachlosen:
weiterhin nur seeeeehr **große** Rucksäcke, Isomatten, kleine (Wurf-) Zelte, kleine Gaskocher, Campinggeschirr, Aluthermoskannen, Warme Herrenhandschuhe und Skikleidung!

und immer!

- **Schuhe:** noch tragbare, aber vielleicht aus der Mode gekommene Schuhe jeder Art, ob Damen, Herren oder Kinder! Das Ganze sammeln wir für eine Stiftung, die diese dann - überarbeitet, an Bedürftige weitergibt!

- **Kronkorken:** Erlös geht an krebskranke Kinder!

- **alte Handys!** Erlös geht an MISSIO!

- **kleine (Knirps) Schirme**

Alle Sachspenden bitte nur nach Absprache!

Abgabe bzw. Abholung bei:

1. ARAL Tankstelle, Zeiskamer Straße, Bellheim
2. Schüler für Tiere e.V., Untere Hauptstraße 6, 76863 Herxheim, Fon: 07276/9894800 oder Mobil: 0170-2369166

Einladung zur Krabbelgruppe

Wer? Kinder von 0 - 3 Jahren mit Mamas, Papas oder anderen Begleitpersonen

Wo? Protestantisches Gemeindehaus in Bellheim Hauptstraße 103

Wann? Ab dem 15.10.2021 Freitags von 10 Uhr bis 11:30 Uhr

Was? Zeit zum Spielen, Reden und Krabbeln

Anmeldung ist nun notwendig!
Es gilt die 3G-Regel!

Anmeldung:
Caroline Leppich,
Telefon: 0176 81187056
E-Mail: leppich.caroline@gmail.com

Es freut sich auf Euch *Caroline*



KGB / TSG

Kapagneneröffnung am **Donnerstag, 11.11.2021**, um 19.00 Uhr, Festhalle Bellheim. Es gilt die 2-G-Regel.

Die Bevölkerung ist eingeladen. Bitte um Voranmeldung per Mail: gerald.bleimaier@gmx.de

CHOR DES
KULTURVEREINS
BELLHEIM



CHORMUSIK ZUM I. ADVENT



Ein Licht in Dir geborgen

MixturADVENTScafé

ALTER KINDERGARTEN BELLHEIM
SONNTAG 28. NOV 21

Karl-Silbernagel-Straße 20
ab 14.30 Uhr
Kaffee und Kuchen



**MIXTUR
AM SÄGEWERK
3. + 4. ADVENT
jeweils 17.00 Uhr**



Änderungen vorbehalten!
www.mixtur-chor-bellheim.de

Sportvereine



Bushido Bellheim

Selbstverteidigungs-Workshop

Am Sonntag, 24.10.2021 fand beim Verein Bushido Bellheim ein Workshop zum Thema Selbstverteidigung in der Fortmühlhalle in Bellheim statt. Als Referent war Timm Blaschke von der Academy Karlsruhe zu Gast. Timm Blaschke ist Leiter der Academy und SV-Ausbilder bei verschiedenen Behörden im In- und Ausland. Unter anderem auch Polizei, BGS und Sondereinheiten.



Thema bei dem Lehrgang war der Umgang mit gefährlichen Situationen im Alltag. Dabei wurden die verschiedenen Eskalationsstufen erklärt und trainiert. In Rollenspielen wurden die verschiedenen Möglichkeiten der SV gezeigt und trainiert.

Nach 3 Stunden intensivem Training bedankte sich der 1. Vorsitzende Rolf Remm im Namen aller Teilnehmer für den großartigen und interessanten Workshop zu dem Thema SV. Es wurde im Anschluß beschlossen, im nächsten Jahr einen weiteren Workshop zu organisieren. Der Verein Bushido-Bellheim e.V. bietet selbst auch SV-Workshops für Schulen, Vereine und Behörden an. Dazu hat der Verein mehrere entsprechend ausgebildete Trainer.

Wer Interesse hat kann sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Ansprechpartner: Rolf Remm 07272 74828

Unsere Trainingszeiten in der Spiegelbachhalle in Bellheim sind:

Montag 20 bis 21.30 Uhr Erwachsene

Freitag 18 bis 19.30 Uhr Erwachsene und Jugendliche ab 9 Jahren



Die Bambini (G-Jugend) - Mannschaft mit ihrem Trainer und Jugendleiter: Jochen Wambsgaß sowie dem Spender - Ralf Reddmann - Speisegaststätte „Bierstubb“ in der Fellach.



FK Mardi Bellheim e.V.

Abteilung Badminton

Jugendtraining startet wieder

Nach längerer Pause können wir nun endlich wieder mit dem Jugendtraining starten.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die unsere Begeisterung für Badminton teilen, findet jeweils dienstags zwischen 18.00 und 20.00 Uhr in der Grundschulhalle in Bellheim unter Anleitung das Jugendtraining statt. Bei Bedarf können Schläger auch ausgeliehen werden. Mitzubringen sind nur Hallenschuhe, Spaß an der Bewegung und Teamgeist.

Kommt zum Schnuppern einfach bei uns vorbei, wir freuen uns auf Euch!

Erneute Auswärtspleite

Im vorgezogenen Auswärtsspiel musste der FKM am vergangenen Montagabend bei der SG Speyer/Römerberg antreten. Im ersten Herrendoppel konnten Dirk Weinheimer und Heiko Zeil ihre Gegner in zwei Sätzen bezwingen, während Gerd Hick und Reza Gholampour im zweiten Herrendoppel sich in zwei Sätzen geschlagen geben mussten. Das Damendoppel, gespielt von Anne Braun und Elke Mildenerger, ging über die volle Distanz, wobei die beiden den dritten Satz doch deutlich mit 21:10 abgeben mussten. Einen weiteren Punkt steuerte Elke Mildenerger mit dem Sieg im Dameneinzel bei. Doch dies sollte auch das letzte Erfolgserlebnis für den FKM an diesem Abend bleiben. Die Herreneinzel von Dirk Weinheimer und Reza Gholampour gingen in zwei Sätzen an die Gastgeber. Spannend machte es Gerd Hick im zweiten Herreneinzel, welches über drei Sätze ging. Der dritte Satz war umkämpft, doch schließlich hatte sein Gegenüber das letzte Quäntchen Glück auf seiner Seite. Das Mixed, gespielt von Anne Braun und Heiko Zeil, war über lange Zeit sehr ausgeglichen, aber auch dieser Spielpunkt ging letztendlich an die gegnerische Paarung. Das Endergebnis lautete 6:2 für die SG Speyer/Römerberg.

Förderverein Jugendfußball FC Phönix

Ergebnisse: Verbandsspiele der Jugend

F1-Jugend: JFV Südwest Löwen - FC Phönix Bellheim I - 1:1

E2-Jugend: Hochstadt/Hainbach JSG II - FC Phönix Bellheim - abg.

E2-Jugend: FC Phönix Bellheim II - VfR Sonderheim II - 6:2

E1-Jugend: VfR Sonderheim I - FC Phönix Bellheim I - 6:2

E1-Jugend: FC Phönix Bellheim I - SV Landau West II - abg. D-Jugend: SV Landau West - FC Phönix Bellheim - 1:2

C-Jugend: TSV Königsbach - FC Phönix Bellheim - 4:0

C-Jugend: FC Phönix Bellheim - FSV Offenbach II - 1:7

B-Jugend: Bad Bergzabern/Bienwald SG - FC Phönix Bellheim - 0:10

A-Jugend: FC Phönix Bellheim - VfB 08 Haßloch JSG - 2:4

A-Jugend: VfR Friesenheim - FC Phönix Bellheim - 2:1

Hinweis: Die G-Jugend und die F2 - Jugend waren - SPIELFREI!

Vorschau: Verbandsspiele der Jugend

Freitag: 12.11.2021

B-Jugend: 19:00 Uhr, FC Phönix Bellheim - Klingenstein/Eschbach

Samstag: 13.11.2021

E2-Jugend: 11:00 Uhr, FC Phönix Bellheim II - FV Germersheim

E1-Jugend: 12:00 Uhr, FC Phönix Bellheim I - TuS Knittelsheim

D-Jugend: 13:00 Uhr, FC Phönix Bellheim - FC Speyer 09 II

C-Jugend: 14:00 Uhr, VfR Frankenthal - FC Phönix Bellheim

A-Jugend: 16:00 Uhr, FC Phönix Bellheim - JFV Rhein-Haardt FC

Donnerstag: 18.11.2021

B-Jugend: 19:00 Uhr, TSV Billigheim-Ingenheim - FC Phönix Bellheim

Hinweis: Alle anderen Jugendmannschaften, die G / F2 / F1 - Jugend sind - spielfrei!

Spende an die Bambini (G-Jugend) und die F-Jugend

Seit dieser Saison gelten für die G-Jugend (Bambini) und für die F-Jugend neue Spielregeln. Unter anderem darf das Tor nicht höher als 1,50 m sein. Die Speisegaststätte „Bierstubb“, in der Fellach 14, sponsorte uns die Banner zur Torverkleinerung. Die Jugendabteilung bedankt sich ganz herzlich beim Inhaber Ralf Reddmann für die Unterstützung.



Schachclub Bellheim

Ergebnisse vom Wochenende

Spielberichte vom 31.10.2021

1. Mannschaft:

Am vergangenen Sonntag war zum Saisonauftakt in der 2. Rheinland-Pfalz-Liga das Team von Neustadt 1 zu Gast. In dieser Spielklasse wurden die Mannschaften in dieser Saison bedingt durch Corona auf 7 Spieler reduziert.

Von Anfang an zeichneten sich spannende Spiele ab, wobei manche Partieverläufe für ein Wechselbad der Gefühle sorgten. Nach zwei Remisen von Rainer Kopf und Raul Zuniga konnte Christian Fromm am 2. Brett seine Partie gewinnen. Dafür musste Janick Steinkönig an Brett 4 aufgeben, womit wieder Gleichstand hergestellt war. Nach einem weiteren Remis von Thomas Kopf konnte auch Lorenz Busch am Spitzenbrett seine Partie gegen den ehemaligen Pfalzmeister Vautrin gewinnen. Somit stand es 3,5:2,5 für Bellheim und ein Mannschaftspunkt war gesichert. Somit lag es an Jan Wilk, der am dritten Brett mit schwarz eine schwierige Stellung hatte, aber dennoch seinem Gegner, der unter Zeitdruck einmal nicht den besten Zug fand, das Remis abringen konnte und somit mit 4:3 den Mannschaftsge-samtsieg sicherte.

2. Mannschaft:

Die 2. Mannschaft hatte in der Bezirksliga, ebenfalls im ersten Saisonspiel, den haushohen Favoriten Hagenbach 1 zu Gast. Da kurzfristig ein Spieler ausfiel konnte man nur mit 7 Spielern antreten. Das gegnerische Team kam allerdings nur mit 5 Spielern, wonach geringe Hoffnungen auf einen Punkt aufkamen. Da der Gegner das erste Brett nicht besetzte, siegte unser Spitzenspieler Rene Dausch kampfflos und die anderen mussten für den Punkt sorgen. Und dies gelang bravurös. Reiner Bolz konnte am zweiten Brett seinem 400 DWZ stärkeren Gegner ein Remis abknöpfen und dies gelang auch Michael Sohl am vierten Brett. Somit war der Mannschaftspunkt gegen Hagenbach 1 gesichert.

4. Mannschaft

Die Vierte hatte zum Saisonauftakt in der Kreisliga Kandel 2 zu Gast, wobei auf Bellheimer Seite gleich 3 Neuzugänge am Brett saßen. Am Ende stand eine knappe 1:3 Niederlage. Am Spitzenbrett musste sich Joshua Brock gegen den stärksten Gegner hauchdünn geschlagen geben, wie auch Kevin Däuwel und Hannah Fischer. Dafür konnte Elna Seelinger in ihrem allerersten Mannschaftsspiel an Brett 2 gleich einen Sieg feiern und für den Ehrenpunkt sorgen.

Schüler- und Jugendtraining

Das Schüler- und Jugendtraining des Schachclubs findet freitags ab 18.00 Uhr im Vereinsraum im alten Rathaus, Hauptstraße 125, statt. Das Training ist kostenlos. Neueinsteiger und Anfänger sind jederzeit willkommen.

Schachclub im Internet

Informationen über den Schachclub Bellheim sowie die aktuellen Spielberichte und Sonstiges sind regelmäßig auf der Homepage des Schachclubs unter www.schachclub-bellheim.de nachzulesen.



VfL Bellheim e.V.

Abteilung Tischtennis

Erfolgreicher Start in die Jugend Verbandrunde 2021/2022

VfL-Bellheim - TTC Klingenstein 6:2

FVP Maximiliansau - VfL Bellheim 1:6

Nach der langen Coronapause fanden am 29.10.2021 und 30.10.2021 wieder die ersten Verbandsspiele unserer Jugendmannschaft statt. Im Heimspiel gegen den TTC Klingenstein hat unsere Jugend 6:2 gewonnen. Das Auswärtsspiel beim FVP Maximiliansau endete 6:1 für unsere Jugend. Glückwunsch an die Spieler für diesen guten Start in die neue Verbandrunde.

Für den VfL waren folgende die Spieler im Einsatz.



v. links Tim Reichling, Christoph Wölfel, Kilian Willem und Tessa Okeke

Neue Trainer für den TT-Nachwuchs

Ganz besonders freuen wir uns über unsere neuen Nachwuchstrainer, die am 23/24.10.2021 an einem zwei tägigen TT-Starterlehrgang des PTTV teilgenommen haben, und die nun unser Trainerteam verstärken. Die ersten Übungseinheiten haben die 3 bereits übernommen und mit einigen neuen Übungen bringen Sie Abwechslung in unser Nachwuchstraining.



v. links Fabian Bauer, Lukas Bonrath, Tessa Okeke

Unsere Trainerinnen und Trainer bringen Abwechslung in jede Trainingseinheit, damit es spielerisch spannend bleibt und natürlich Lernfortschritte zu verzeichnen sind. Wir trainieren bei uns in verschiedenen Gruppen, die nach Alter oder TT-Erfahrung eingeteilt sind. So versuchen wir eine individuelle und optimale Förderung zu gewährleisten. Dank Kooperationen mit ortsansässigen Schulen nehmen mittlerweile wieder 16 Kinder und Jugendliche an drei Trainingstagen am Trainingsbetrieb teil.

Schnuppertraining 7-11 Jahre

Der VfL bietet derzeit ein Schnuppertraining für Schüler und Schülerinnen im Alter von 7 - 11 Jahren. Jeweils montags und mittwochs von 18:00 bis 19:30 in der Grundschulsporthalle. Die Teilnahme ist kostenlos, die Schläger für das Training stellt der VfL zur Verfügung. Mitzubringen sind Sportkleidung und Hallenschuhe.

Ergebnisse aktive Herrenmannschaften

TTC Germersheim - VfL Bellheim I 7:9

VfL Bellheim II - TTC Speyer 9:6

TTC Herxheim - VfL Bellheim III 1:9

Unsere Trainingszeiten (Grundschulsporthalle Bellheim)

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend (Schnuppertraining)

20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Mittwoch: 18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend (Schnuppertraining)

Freitag: 18:00 bis 19:30 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend

20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive

An alle Mitglieder!

Beiträge

Bislang wurde der VfL-Jahresbeitrag für 2021 noch nicht eingezogen. Aufgrund der besonderen Situation werden wir für das laufende Kalenderjahr 2021 vorerst lediglich die Hälfte des regulären Jahresbeitrags einziehen. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung im kommenden Frühjahr.

Nikolausmarkt

Beim Nikolausmarkt der Gemeinde Bellheim, vom 03.-05.12, werden wir wieder mit einem Flammkuchenstand vertreten sein. Aktuell wird dringend noch Unterstützung für den Auf- und Abbau sowie den Standdienst gesucht.

Leichtathletik-Wintertrainingszeiten

Das Wintertraining der Leichtathleten findet für die Kinder und die Jugendlichen in der Fortmühlhalle statt. Die Leistungsgruppe trainiert weiterhin im Stadion und im Krafraum.

Die Trainingszeiten sind wie folgt:

3-6 Jahre montags, 16.30 – 17.30 Uhr, Angelika, Katrin und Trudel

7-12 Jahre montags, 17.40 – 18.40 Uhr

mittwochs, 17.00 – 18.30 Uhr, Doro und Sabrina

Leistungsgruppe montags und mittwochs, 18.00 – 20.00 Uhr, Gaby Schnuppert jederzeit möglich. Einfach vorbeikommen und mitmachen.



TV Jahn Bellheim e.V.

Jahreshauptversammlung des TV Jahn Bellheim 2021

Hiermit werden alle Mitglieder des TV Jahn Bellheim zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen eingeladen.

Termin: Freitag, 19.11.2021

Ort: Festhalle Bellheim

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung mit Bericht des Vorsitzenden und Totenehrung
2. Abhören der Jahresberichte der jeweiligen Abteilungsleiter/innen
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Kassenprüfer
 - e. Sportausschuss
 - f. Wirtschaftsausschuss
6. Sonstiges: Wünsche und Anträge

Behandlung von Wünschen und Anträgen (Wünsche und Anträge sind bis spätestens Freitag, 12.11.2021 im Geschäftszimmer, Altes Rathaus, Hauptstr. 125 schriftlich einzureichen).

Aufgrund der aktuellen Situation durch Corona müssen wir auf die Ehrung langjähriger Mitgliedschaft an diesem Abend verzichten. Wir werden es zu gegebener Zeit nachholen.

Wichtig:

Um unsere Generalversammlung durchführen zu können, müssen wir uns streng an das Hygienekonzept der Gemeinde halten und den vorgegebenen Richtlinien folgen.

Es gilt die 3 G-Regel.

Bitte kommen Sie mit Mundschutz, den Sie am Platz abnehmen können und halten Sie Abstand.



FC Phönix Bellheim e.V.

AH-Abteilung

Am **27.11.21** findet unsere diesjährige Jahresabschlussfeier in der Waldstube statt. Beginn ist um 19:00 Uhr.

Anmeldung entweder bei Gerhard Gschwind, Tel. 07272/6252 oder im AH-WhatsAppchat. Bitte bei Teilnahme die aktuellen Coronaregeln beachten!

Angebot - Bestellung

frische Hausmacher




Leber.- Blutwurst, Schwartenmagen und Bratwürste Preis: 8.-€/kg

Bestellung:
Thomas Hofmann Tel. 0175/23 10 340
Matthias Hoffmann Tel. 0171/85 97 572

Abteilung - Aktive

Ergebnisse: Verband - Meisterschaftsspiele - 12. Spieltag

2. Mschft: TSV Landau I - FC Phönix Bellheim II - 5:1

1. Mschft: FSV Freimersheim I - FC Phönix Bellheim I - 1:1

Spielberichte: Verband - Meisterschaftsspiele - 12. Spieltag C-Klasse Südpfalz Ost, Staffel Ost/West

TSV Landau I - FC Phönix Bellheim II - 5:1 (1:1)

+++ Niederlage beim Tabellenführer +++

Beim bisher ungeschlagenen und souveränen Tabellenführer, der nur im Vorspiel gegen unsere zweite Mannschaft mit 3:3 ein Spiel nicht gewann, hielt man nach großen kämpferischen Einsatz bis zur Halbzeitpause mit dem Spielstand von 1:1 sehr gut mit. Man ging sogar in der 26. Minute durch Steffen Diehl mit 0:1 in Führung. Doch nach dem Seitenwechsel als die Kräfte schwanden und der TSV Landau immer stärker wurde, kamen diese noch zu einem klaren und deutlichen 5:1 Erfolg. **Für den FC Phönix spielten:** Bader/Schmitt (60. Daniel Hubmacher), Kupper, Diehl, Ingo Mellhein (37. Krause) - Gschwind, Pilarski, Rentschler - Hajzeri, Musa, Sven Mellhein. **Im Kader:** Stich, Balzar, Karim Saavedra, Markus Faust, Lukas Sitter.

A-Klasse Südpfalz West

Spieltag FSV Freimersheim I - FC Phönix Bellheim I - 1:1 (0:1)

+++ Phönix lässt Punkte in Freimersheim liegen +++

Am relativ warmen Halloween tag sahen ca. 50 Zuschauer die Partie des Tabellenzweiten gegen den Tabellenvorletzten. Beide Teams taten sich auf schwierigen Platzverhältnissen schwer, in den ersten 20 Minuten Chancen herauszuspielen. Die erste gute Möglichkeit hatte Borahan Bozoglu für die Hausherren nach 24 Minuten. Zwei Minuten später das erste Tor des Spiels: Baki San brachte von der rechten Außenbahn eine Flanke ans lange Toreck, wo Maurice Hafner goldrichtig stand und die Kugel per Direktabnahme zur 0:1 Führung einnetzen konnte (26.). Der Führungstreffer sorgte erst einmal für Entlastung, in der 33. Minute konnte Pascal Gaschott seine erste gute Chance nicht verwerten und es ging mit 0:1 in die Kabinen.

Die zweite Halbzeit lief keine 30 Sekunden ehe Freimersheims Borahan Bozoglu nach einem Foulspiel die gelb-rote Karte sah und vom Platz flog. Nun waren die Phönixbuben für 45 Minuten in Überzahl, 0:1 in Führung, was eigentlich zum sicheren Auswärtssieg führen sollte. Dem war leider nicht so, Bellheim machte im zweiten Durchgang viel zu wenig und man drückte nicht auf das sichere 0:2. Die Hausherren stellten sich erstmal hinten rein und warteten ab. Der FC Phönix konnte auch durch Kleinchancen von Gaschott (55., 75.), Baki San (55.) und Hafner (59.) nicht den Deckel drauf machen und wurde folgerichtig neun Minuten vor dem Spielende bestraft: Nach einem Konter über die rechte Seite des FSV konnte Saban Sabani den nicht unverständlichen 1:1 Ausgleich und zugleich auch Endstand erzielen. **Für den FC Phönix spielten:** Gehrlein - Kopf, Trauth, Gemke, Born - Drozynski (63. Mamaev), Habbouchi, Niederer (69. Kuntz) - El-Baki San (58. Moritz Reichling), Hafner, Gaschott. **Im Kader:** Kechler (ETW.), Kovacs.

Ergebnisse: Verband - Meisterschaftsspiele - 13. Spieltag

2. Mschft: FC Phönix Bellheim II - Hagenbach/Scheibenhardt II - 2:0

1. Mschft: FC Phönix Bellheim I - Klingenmünster/Göcklingen I - 0:0

Spielberichte: Verband - Meisterschaftsspiele - 13. Spieltag

C-Klasse Südpfalz Ost, Staffel Ost/West

FC Phönix Bellheim II - Hagenbach/Scheibenhardt II - 2:0 (0:0)

+++ Sieg war knapper als erwartet +++

Daniel Hubmacher entschied mit seinen beiden Toren nach der Halbzeitpause die Partie im Alleingang. Bellheims Spielertrainer Sven Mellhein fehlten in diesem Spiel die Stürmer Lulzin Musa und Sergio Stich. **Für den FC Phönix spielten:** Bader - Krause (82. Städtler), Kupper, Ingo Mellein, Lukas Sitter (76. Karim Saavedra) - Kasper, Pilarski (71. Markus Faust), Rentschler - Daniel Hubmacher (76. Balzar), Hajzeri, Sven Mellhein. **Im Kader:** Schmitt, Gschwind, Mirko Reichling.

A-Klasse Südpfalz West

FC Phönix Bellheim I - Klingenmünster/Göcklingen I - 0:0

+++ Kein Sieger im Topspiel +++

Heimspiel eins von drei in Folge - weiterhin ungeschlagen auf heimischem Platz in Saison 2021/2022. Auch im Topspiel gegen den Tabellenführer Klingenmünster konnte die Hess-Elf nach geschlossener Mannschaftsleistung einen Punkt mitnehmen und bleibt weiterhin mit sechs Siegen und einem Remis (inklusive Kreispokal) das beste Heimteam der Liga. Ca. 150 Zuschauer versammelten sich zum ersten Spiel im bisher kalten Monat November. Nach dem nachlässigen 1:1-Unentschieden vergangene Woche in Freimersheim, sollte heute eine Reaktion der Mannschaft her. Dies zeigten die Phönixbuben auch über 90 Minuten lang und verlangten den Gästen alles ab. 100% fokussiert agierte man ab der ersten Minute und war auch das spielbestimmendere Team. Es war ein A-Klasse Topspiel auf hohem Niveau von beiden Seiten. Die wohl größte Chance des Spiels hatte El-Baki San eine Minute vor dem Halbzeitpiff, als er nach einer tollen Kombination am Gästekeeper scheiterte (44.), es somit torlos in die Kabinen ging und die Zuschauer die Möglichkeit hatten, sich mit der leckeren Bratwurst vom Kiosk einzudecken.

Bellheim begann in Halbzeit zwei genauso wie in der ersten, ließ hinten weiterhin nichts zu und zeigte einen großen Kampf, um die drei Punkte zu holen. Enrico Niederer hatte nach 71 Minuten die erste gute Möglichkeit im zweiten Durchgang, Lukas Born kurz vor dem Ende, als der Ball knapp das Tor verfehlte. Somit blieb es beim torlosen Unentschieden der beiden Spitzenteams, aber die Phönixbuben können stolz auf die kompakte Mannschaftsleistung sein! **Für den FC Phönix spielten:** Gehrlein - Kopf, Trauth, Gemke, Born - Habbouchi, Niederer, Mamaev (79. Moritz Reichling) - El-Baki San (83. Drozynski), Hafner, Gaschott. **Im Kader:** Kechler (ETW.), Kuntz, Ali El-Dor.

Vorschau: Verband-Meisterschaftsspiele-14. Spieltag

14. Spieltag
C-Klasse Südpfalz Ost



VS



FC Phönix Bellheim II SV Minfeld II

Sonntag 14.11.2021 / 13 Uhr
Franz Hage Stadion

14. Spieltag
A-Klasse Südpfalz West



VS



FC Phönix Bellheim TuS Schaidt

Sonntag 14.11.2021 / 15:30 Uhr
Franz Hage Stadion



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 12. bis 18. November 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Aus der Gemeinde

90. Geburtstag



Ortsbürgermeister Ulrich Christmann mit der Jubilarin Maria Glatz
In Knittelsheim feierte Frau Maria Glatz dieser Tage ihren 90. Geburtstag. Ortsbürgermeister Ulrich Christmann gratulierte im Namen der Ortsgemeinde Knittelsheim. Die besten Wünsche der Verbandsgemeinde überbrachte auch Bürgermeister Dieter Adam (nicht auf Foto). Sie wünschten der Jubilarin alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Vermietung

3 Zimmer Wohnung

Die Gemeinde Knittelsheim vermietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 3 Zimmer Wohnung mit 72,62 m². Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss.

Interessierte können sich bis zum 22.11.2021, unter Abgabe einer Mieterselbstauskunft, um eine Wohnung bewerben. Eine Vorlage der Mieterselbstauskunft sowie weitere Informationen erhalten sie bei Frau Welker

Telefon: 07272 - 7008 221

E-Mail: s.welker@vg-bellheim.de

Absage Seniorennachmittag am 1. Advent

Liebe Seniorinnen und Senioren, der Gemeinderat hat sich in seiner letzten Sitzung mehrheitlich entschlossen den Seniorennachmittag 2021 nicht auszurichten. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage mit den Durchbrüchen von Geimpften, wollen wir das Risiko von Ansteckungen bei dieser Veranstaltung nicht übernehmen. Wir bitten sie dafür um ihr Verständnis.

In der Hoffnung, dass dies die letzte coronabedingte Absage ist, wünsche ich ihnen - auch im Namen des gesamten Gemeinderates - Gesundheit und eine schöne und besinnliche Adventszeit.

Ulrich Christmann
Bürgermeister

Abfluss am Wasserspiel am Knittelsheimer Plätzel hergestellt

Am vergangenen Wochenende wurde ein Abfluss mit Absperrhahn am Wasserspiel hergestellt. Peter Becker, Mitarbeiter des Wasserzweckverbandes, hatte sich bereiterklärt, ein Abfluss in den Brühlgraben herzustellen.

Das Equipment dazu wurde freundlicher Weise vom Wasserzweckverband Jockgrim kostenfrei bereitgestellt. Die Arbeiten wurden mit Unterstützung des Bauhofs ausgeführt.



Jetzt kann die Wasserzone mit dem eingebauten Absperrhahn geregelt betrieben bzw. gereinigt werden.
Herzlichen Dank an alle Beteiligten!

Gemeindebücherei Knittelsheim



Bald ist Weihnachten!

Um euch schon jetzt darauf einzustimmen, haben wir eine große Auswahl an weihnachtlichen und winterlichen Büchern, Hörspielen und DVDs für euch zusammengestellt!

Außerdem haben wir seit kurzem neue digitale Medien, z. B. tiptoi und TING, im Sortiment. Kommt und lasst euch überraschen, wieviel Neues es in unserer kleinen Bücherei zu entdecken gibt!



Die Bücherei hat jetzt jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Auf unserer Internetseite www.bibkat.de/knittelsheim könnt ihr rund um die Uhr in unserem Bestand stöbern, euer persönliches Leserkonto einsehen und Medien verlängern und vorbestellen.

Gemeindebücherei Knittelsheim
 Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
 Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
 Email: Gbknittelsheim@gmx.de
 Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)
Öffnungszeiten:
 Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kindergärten

Mehr Spielspaß für Kinder – Daimler ProCent unterstützt Projekt in Kindertagesstätte St. Georg in Knittelsheim

Lange ist es her, dass man etwas aus der Kita gehört hat. Doch nun melden wir uns nach dieser langen Pause mit etwas sehr Erfreulichem zurück. Die Daimler Initiative „ProCent“ überstützte die Kindertagesstätte St. Georg in Knittelsheim mit einer Spende in Höhe von 3.460 Euro für die Anschaffung eines neuen Spielhauses, sowie eines Sonnensegels.



Volker Märdian bei der Übergabe an die Kita-Leitung Nicole Zieger
 Projektinitiator Volker Märdian, der zu diesem Zeitpunkt selbst als Papa in der Kita ein uns aus ging, reichte die Ideen ein, mit dem Ziel, das alte und viel zu große Verkaufspavillon durch eine altersgerechte Spielmöglichkeit, speziell für die junge Zielgruppe zu ersetzen. Das Spielhaus wurde in den „Kleinkindbereich“ integriert, in dem sich sowohl eine kleinere Schaukel, ein Sandbereich und auch eine Wippe befinden.



v.l.n.r.: Eliana, Ella, Mats, Anna, Emilia

Auch die Themen Nachhaltigkeit und Regionalität wurden bei der Auswahl berücksichtigt. Das neue Spielhaus ist aus Robinie/Eiche und wurde von einem regionalen Hersteller geliefert. Letztendlich wurde das Projekt gemeinsam mit der Unterstützung des Gemeindefacharbeiters umgesetzt. Lediglich die Lieferung des Sonnensegels steht noch aus.

Wir als Kindertagesstätte bedanken uns von ganzem Herzen sowohl bei Volker Märdian als auch bei Daimler, für die Möglichkeit, unser Außengelände mit dieser Spende kindgerecht umgestalten zu können. Die Kinder haben das Spielhaus direkt mit viel Freude und Spaß angenommen und spielen sehr gerne darin.

Auch das Sonnensegel, welches zu Beginn des Jahres 2022 installiert wird, ist ein großer Segen für uns, da wir damit den Kindern ermöglichen können, auch bei starkem Sonnenschein geschützt im Sandbereich zu spielen.

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Aktuelles

Spielberichte Aktive
Spielberichte TuS I und II:
TuS Knittelsheim - VfB Hochstadt 7:0 (4:0)
Heene und Richter zerlegen Hochstadt

Gegen den Tabellenletzten zeigte unser Team eine überragende Leistung. Bereits in der 7. min konnten wir in Führung gehen. Hochstadt spielte den Ball hinten durch die Kette, Flo Richter spekulierte und eroberte den Ball. Nach seinem Pass stand Heene völlig frei und schon überlegt rechts unten ein. Danach vergaben wir beste Möglichkeiten, weil der letzte Ball nicht saß. Aber dann schlugen wir innerhalb von sieben Minuten gleich dreimal zu und beendeten so jede Hochstadter Hoffnung. Zunächst traf Heene nach Matic-Eckball per Kopf. Danach steckte Richter für Heene durch, der den besser positionierten Schick sah, der nur noch einschieben musste. Den Schlusspunkt in der 1. Halbzeit setzte erneut Tim Heene, nachdem Richter angeschossen wurde und Tim den Abpraller aufnahm und locker einschob.

Nach dem Seitenwechsel versuchten die Gäste nochmal alles und gingen ins Pressing. Wir konnten uns allerdings immer wunderbar befreien und zogen einen schönen Angriff nach dem nächsten auf. Eine schnelle kurze ausgeführte Ecke brachte Flo Richter in den Strafraum und wieder nickte Tim ein (55.min). Nur ein paar Zeigerumdrehungen später vernaschte Richter die halbe Hintermannschaft und legte von der Grundlinie zurück auf Heene, der seinen Fünferpack schnürte. Das 7:0 war dann fast eine Kopie, nur war der Abnehmer dieses Mal der eingewechselte A-Jugendsspieler Fabian Frenzel, der locker einschob.

Eine geschlossene, ganz starke Leistung mit einem überragenden Duo Richter/Heene.

TuS Knittelsheim II - TSV Venningen/Fischlingen 3:2 (3:0)

Die Revanche für das Hinspiel ist geglückt!

Der TuS startete richtig stark in das Spiel gegen den Tabellennachbarn. Wir ließen den Ball laufen und zogen unsere Angriffe auf. Die ersten dicken Chancen blieben ungenutzt, doch es dauerte nur bis zur 25. min, bis wir uns belohnen konnten. Ralf Schmidt wurde gefoult und den fälligen Elfer verwandelte Blattmann. Nur kurz darauf sorgte Jannis Sinn für die 2:0-Führung. Ganz Venningen schlief und so konnte Jannis die Freistoßflanke von Blattmann völlig freistehend einköpfen. Das dritte Tor innerhalb von nur zehn Minuten besorgte Christoph Doser per Kopf aus dem Getümmel heraus.

Nach der Pause kamen die Gäste mit neuer Wucht auf den Platz. Wir verloren spielerisch etwas den Faden, zeigten dafür aber Einsatz und Willen. Die Abwehr stand über weite Strecken sehr stark und ließ wenig zu. In der 67. min schafften die Gäste dann doch den 3:1-Anschluss. Das 3:2 fiel in der letzten Minute und war dann nicht mehr entscheidend.

Spielberichte Jugend

A-Jugend Verbandspokal: Was bitte war das denn?

Über 450 Zuschauer, Fanmarsch, 4 Tore, Flutlicht, Emotionen und vor allem zwei hochmotivierte, aber faire Teams schenkten uns gestern einen wunderbaren Fußballabend.

Wir wollen uns gleich an dieser Stelle bei den Jungs der Bellheimer A-Jugend für ein würdiges und respektvolles Spiel bedanken und wünschen für die weitere Saison alles Gute!

Die Anspannung war bereits in der Kabine greifbar. Wer spielt auch oft in der A-Jugend vor fast 500 Zuschauern?

Deswegen war eine zerfahrene und von Nervosität geprägte erste halbe Stunde die logische Folge: Abtasten, Fehler machen und abstellen, ins Spiel finden, war die Devise. Im Spiel angekommen waren wir definitiv in den 10 Minuten vor der Halbzeit. Schwarz-Gelb erspielte sich immer mehr Übergewicht und mit der ersten Großchance durch Jonas „Panne“ Panienka war unsere Zurückhaltung gebrochen. Es folgten Torchancen im Minuten-, fast sogar im Sekundentakt, doch Noah Parniewski, Jonas Thienel und Jannik Filpe ließen diese unge-

nutzt. Unser Trainerduo Marco & Patrick lobte die Mannschaft für ihre Geduld und versuchte an kleinen mentalen und taktischen Stellschrauben zu drehen. Nach dem Wechsel dann die gleiche Dominanz, wie in der Phase vor der Halbzeit. Auch das Auslassen der Torchancen blieb erst mal gleich. Es musste, wie so oft in dieser Saison, eine Standardsituation her, um den Schwarz-Gelben Anhang eskalieren zu lassen. Robin Worst zirkelte einen Freistoß aus 18m genau in den Winkel, sodass der starke Bellheimer Keeper machtlos war. Dieser Treffer war nicht nur wunderschön, sondern vor allem hochverdiert und er brachte Sicherheit. In der Folge wurden wir immer selbstbewusster, ballsicherer und drückten weiter aufs Tempo. Bellheim hatte in dieser Phase kaum etwas entgegenzusetzen. Unsere Abwehr um Jannik Filpe, Yannik Weiß und Neven Rüffel stand sehr sicher und im Spiel nach vorne waren wir brandgefährlich. Doch erneut brauchten wir einen Pfiff des souveränen und sehr guten Schiedsrichters Fichtenkamm aus Rheinzabern. Der emsige Tim Dubois wurde regelwidrig im Strafraum zu Fall gebracht; Elfmeter! Erneut trat Robin an und traf eiskalt ins untere Toreck zur viel umjubelten 2:0 Führung. Man spürte nun, dass unsere Jungs immer mehr Gefallen an Spiel und Kulisse bekamen, doch leider setzte sich die fahrlässige Chancenverwertung auch in dieser Phase fort. Kurz vor Ende der regulären Spielzeit bestraften tapfer kämpfende Bellheimer diesen „Torchancenwucher“ und plötzlich stand es wie aus dem Nichts 1:2! Bellheim warf natürlich alles nach vorne, doch wir ließen nichts mehr anbrennen und in der Nachspielzeit machte unser Kapitän Aaron Yüksel den Deckel drauf: 3:1! Derbysieg! 3. Runde Verbands Pokal wir kommen!

Spieltagsvorschau

- Fr. 12.11. 19:30 Uhr Frauen - Göcklingen
- Sa. 13.11. 10:30 Uhr DJugend - Neupotz
- Sa. 13.11. 12 Uhr Bellheim - E Jugend
- Sa 13.11. 13 Uhr F Jugend - Landau West
- Sa 13.11. 16 Uhr Queichhambach - Herren I
- So. 14.11. 13 Uhr Heuchelheim - Herren III
- So 14.11. 13 Uhr Südwest Löwen - F Jugend
- So. 14.11. 14:30 Uhr Essingen - Herren II
- Mi. 17.11. 18:30 Uhr Roschbach - C Jugend

Vom 15.11. bis einschließlich 27.11.2021 bleibt unser Geschäft wegen Betriebsurlaub geschlossen!
Montag, 29.11. ab 10 Uhr sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Ihr Fahrrad-Fachgeschäft




Raiffeisenstr. 9 · 76877 Offenbach/Queich
Tel.: 0 63 48 / 610 68 73 · www.Radsport-Geil.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 13.00 und 14.00 - 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 14.00 Uhr - **mittwochnachmittags geschlossen** -

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung FLY & HELP

WITZICH MEDIEN präsentiert

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

pro Person ab €50.-

Abflugorte und Termine 2022		
Datum	Tag	Flugplatz
28.05.22	Sa	Mainz
02.09.22	Fr	Speyer

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Bestellen Sie jetzt!
 Buchungscodes: LW1
www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Ideal als Geschenk!
Gutschein für einen Hubschrauber-Rundflug





Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 12. bis 18. November 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

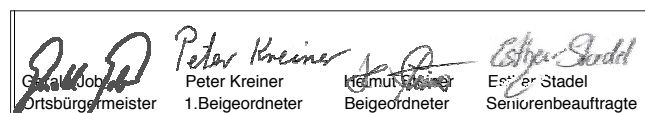
die Gemeinde Ottersheim organisiert schon seit vielen Jahren die Sammlungen für die Kriegsgräberfürsorge. Diese Sammlungen wurden vorwiegend von Jugendlichen der örtlichen Vereine durchgeführt.

Bedingt durch die Corona-Krise haben wir uns entschlossen, auch in diesem Jahr keine Straßensammlung durchzuführen. Obwohl uns und den Jugendlichen Sammlern dadurch in Erinnerung gerufen wird, dass es viel Schlimmeres gibt, als die Einschränkungen, welche wir z.Zt. wegen Corona hinnehmen müssen. An dieser Stelle zitieren wir den Aufruf unserer Ministerpräsidentin Malu Dreyer:

„Mit der Pflege und Errichtung von Grabanlagen im Ausland für die gefallenen Soldaten und die zivilen Kriegsoffer leistet der Volksbund wertvolle Gedenkarbeit. Den Toten werden ihre Namen zurückgegeben und sie erhalten würdige Gräber, die zeitgleich eindringlich zum Frieden mahnen. So sind die Kriegsgräberstätten nicht nur Orte der individuellen Trauer. In Verbindung mit der Aufklärungsarbeit an Schulen und den vom Volksbund organisierten Jugendbegegnungen werden sie zu einem internationalen Ort des Austauschs, des Lernens und des Kennenlernens. Nur durch den grenzüberschreitenden Dialog werden individuelle Verbindungen geknüpft und so das Band des Friedens weiter gestärkt.“

Es werden in örtlichen Geschäften Sammelbüchsen aufgestellt. Wir bedanken uns bei der Landmetzgerei Benz, Bärelädl, Bäckerei Trauth, Blumen am Deich, Marienhof, Weingut Kern und Tankstelle Zwißler herzlich.

Unsere Bitte: „hilft mit einem kleinen Beitrag, die Erinnerung wach zuhalten“ und die Grabstellen entsprechend zu pflegen.


Gerald Job Ortsbürgermeister, Peter Kreiner 1. Beigeordneter, Helmut Föllmer Beigeordneter, Esther Stadel Seniorenbeauftragte

Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!!!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!

Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Dienstag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Vereine und Gruppen



Förderverein Grundschule Ottersheim

Förderkreis der Gemeinsamen Grundschule Ottersheim-Knittelsheim e.V.



Mitgliederversammlung am Freitag, den 19. November 2021

Am **Freitag, 19. November 2021**, findet um 20.00 Uhr unsere Mitgliederversammlung im Keller des Sportheims des TV Ottersheim statt.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
 2. Bericht der 1. Vorsitzenden
 3. Bericht der Kassenführerin
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung der Vorstandschaft
 6. Neuwahlen Kassenprüfer
 7. Sonstiges/Verschiedenes
- Über zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.

's Eck Ottersheim

Bärenfastnacht 2022

Hellau ihr Fastnachter!

Am 19.02.2022 ist es nach einjähriger Pause endlich wieder so weit, wir möchten mit euch Bärenfastnacht feiern. Um unter den bestmöglichen Voraussetzungen mit euch feiern zu können, gilt für das Puplikum voraussichtlich die 2G-Regel.

Infos zum Kartenvorverkauf werden noch rechtzeitig folgen.

Ihr würdet gerne mit einem Programmpunkt bei uns auftreten? Dann meldet euch gerne unter stefan_hahn@me.com. Wir freuen uns auf euch!



MGV „Vereinigte Sänger“

Singstunde

Neue Sänger sind sehr willkommen

Am Dienstag, den **16. Nov. 21 um 20:00 Uhr im Sängersaal** haben wir Singstunde.

Neue Sänger sind herzlich willkommen. Wir lassen es gemütlich angehen, werden erst einmal nichts neues beginnen, sondern sehen was noch so geht und singen was uns gefällt.

Sportvereine



TVO

Turnverein Ottersheim)

Vinyasa Yoga mit Hannah

Du machst schon Yoga und magst es gerne dynamisch? Dann ist dieser 8-stündige Yogakurs immer Donnerstags von 19.00-20.15 im Bürgerhaus genau

richtig für dich. Alles was du brauchst ist bequeme Kleidung, evtl. ein kleines Handtuch und eine Yogamatte. Gerne kannst du auch schnuppern kommen, um zu sehen, ob dir meine Stunde zusagt. Anmelden könnt ihr euch per Mail an yoga@tv-ottersheim.de. Die Termine sind: 25.11., 02.12., 09.12., 16.12., 06.01., 13.01., 20.01., 27.01.

Kursgebühr für TVO-Mitglieder: 40€, Kursgebühr für Nicht-TVO-Mitglieder: 80€. Bei Fragen schreibt mir gerne eine Mail.

Kinderturntag des TVO

Wir sind dabei!
Du auch?



Du bist zwischen 3 und 10 Jahre alt?
Dann komm am 14.11.2021 zwischen 13 Uhr und 17 Uhr in die Turnhalle nach Ottersheim.

Zeig deinen Eltern was du kannst beim:

Sinnes - Parkour

Kinderturn - Test

Geschicklichkeits - Parkour



Kuchen - und
Waffelbar
To Go



Bring deine
Sportkleider
mit!



Es gelten die
aktuellen
Coronaregeln mit
3G



JETZT FÜR SIE ERHÄLTlich:

Preußische Burgenromantik am Rhein

Hardcover, 264 Seiten, 91 Abbildungen

Wer sich in den letzten vier Jahrzehnten über die Burgenromantik der Preußen am Rhein ein umfassendes Bild verschaffen wollte, kam an Ursula Rathke's Buch von 1979 „Preußische Burgenromantik am Rhein“ nicht vorbei.

Zahlreiche Auszeichnungen belegen: Ursula Rathke's Dissertation wurde zum Standardwerk der Burgenromantik am Rhein.

Was Bücher bewirken, beweist die Denkmalpflege der letzten Jahrzehnte an den Burgen im Mittelrheintal: Ohne die wissenschaftliche Arbeit der Leutesdorferin wäre die Pflege des Preußischen Kulturerbes so, wie in den letzten 40 Jahren geschehen, nicht möglich gewesen.

Das Buch gibt auch eine Antwort auf die viel gestellte Frage, „was mit den romantischen Impulsen eigentlich anzufangen sei“ - jedenfalls für die Architektur und die Ästhetik.

Friedrich Schlegel's Prinzip der Freiheit als dem Prinzip der Individualität von Künstler und Kunstwerk spiegelt sich in den Burgen Preußens wieder. Darauf - nämlich auf die Erhaltung der Individualität von Künstler und Kunstwerk, kommt es ganz entscheidend bei erfolgreicher Denkmalpflege an.

Deshalb gilt unser aller Dank Ursula Rathke, deren Werk auch die Grundlagen enthält, Denkmalschutz im wohlverstandenen Sinne weiterzuentwickeln.

Oberbürgermeister der Stadt Andernach Achim Hütten



Preis:
30,00
zzgl. Versand

Verkauf:

- LINUS WITTICH Medien KG
Kontakt: Frau Bianca Döring
Tel. 06643 9627-383, buch@wittich-herbstein.de



Auto-Welt

**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik „AUTO-WELT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

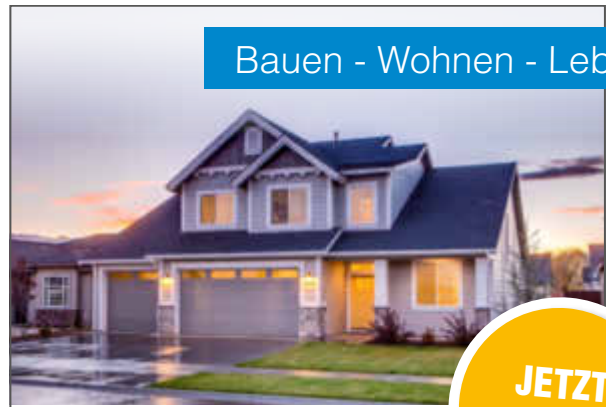
Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche



Bauen - Wohnen - Leben

**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr

Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 12. bis 18. November 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

Aus der Gemeinde

Heimatbrief 2021

Adressänderungen bei Auswärtigen

Der Heimatbrief 2021 wird auch in diesem Jahr an die auswärtigen Zeiskamer und Heimatverbundenen verschickt werden.



Wenn Sie in Ihrer Familie auswärtige Angehörige mit einer Adressänderung haben, geben Sie diese Information bitte an uns weiter, damit der Heimatbrief auch dieses Jahr wieder bei allen ankommt.

Melden Sie sich bei der Bürgermeisterin Susanne Lechner unter Tel. 918375 oder gemeinde@zeiskam.de oder bei

der Redaktionsleitung des Heimatbriefes Carmen Scheppach unter Tel. 918180 oder carmen.scheppach@web.de.

Herzlichen Dank für Ihre Milhilfe!

Martinsumzug am 11.11.2021

Am **Donnerstag, den 11.11.2021** kann trotz Corona unser traditioneller St. Martinsumzug in Zeiskam stattfinden. Das Landesministerium hat Martinsumzüge als Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 26.

CoBeLVO eingestuft. Es gilt daher zwar das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 26. CoBeLVO, aber es heißt ausdrücklich, dass Familien oder andere Gruppen nach § 4 Abs. 1 26. CoBeLVO zusammenstehen oder gehen dürfen. Auch gemeinsames Singen ist in reduziertem Maße möglich. Eine Kontakterfassung ist nicht notwendig. Wenn wir also auf etwas Abstand achten, können wir einen fast normalen Martinsumzug stattfinden lassen.

Der traditionelle Laternenumzug **startet um 17 Uhr** mit Ross und Reiterin an der katholischen Kirche. Von dort aus geht es in Richtung Raiffeisenstraße, über Johannerstraße, Austraße, Siedlungsstraße, Friedhofstraße, Bahnhofstraße Nord zur Fuchsbachhalle. An der Fuchsbachhalle bekommen die teilnehmenden Kinder eine kostenlose Martinsbrezel durch die Bürgermeisterin und alle Besucher können sich bei Essen und Trinken durch die Turnabteilung des TB Jahns stärken. Die Feuerwehr kümmert sich dankenswerter Weise um die notwendigen Absperungen und damit für die Sicherheit auf der Wegstrecke des Umzugs.

Wir würden uns freuen, wenn Anwohner mit Kerzen und Lichtern den Weg des Martinsumzuges schön ausleuchten würden.

Vorweihnachtlicher Verkauf der Strickschlotten



Am

Sonntag, dem 21. November 2021

13.00 bis 18.00 Uhr

Rathaus Zeiskam

veranstalten die Strickschlotten von Zeiskam einen Vorweihnachtlichen Verkauf.

Im Angebot stehen handgefertigte Wollartikel wie Mützen; Schals; Strümpfe sowie vieles mehr. Durch Corona konnten wir unser Lager auffüllen und können Euch diese unter den geltenden Coronaregeln (Maske) anbieten.

Auf Euren Besuch würden wir uns freuen.
Die Zäskämer Strickschlotten

Liebe Freunde der Bücherei Zeiskam, auch dieses Jahr kann, sehr zum Bedauern vieler treuer Besucher, leider keine Ausstellung stattfinden. In den Ausstellungs-Räumlichkeiten wäre ein einzuhaltendes Hygienekonzept nicht machbar.

Wenn ihr jedoch die Bücherei Zeiskam unterstützen möchtet, könnt ihr gerne eine Bestellung tätigen.

Schickt einfach die ISBN-Nr. oder euren Buchwunsch an die Mail-Adresse der Bücherei: leserate-buecherei@web.de



So könnte es sein!

Foto: Eva Joffre

Deutsche Glasfaser startet mit Tiefbauarbeiten

Die Planungsphase für den Ausbau des Glasfasernetzes in Zeiskam läuft derzeit auf Hochtouren, parallel soll schon mit den Tiefbauarbeiten begonnen werden. Die von der Fa. Deutsche Glasfaser für die Tiefbauarbeiten beauftragte Firma Verne steht in den Startlöchern. Bereits in dieser Woche sollen die Bagger für die Tiefbauarbeiten anrollen.

Die Anwohner der betroffenen Straßenzüge werden durch entsprechende Infozettel im Briefkasten informiert.

Seniorencafe in Zeiskam

Am **Donnerstag, dem 18.11.2021, um 14.30 Uhr, im Fuchsbachsaal** wollen wir uns zum Austausch und zum Kaffeetrinken treffen.

Frau J. Bohlender von der Kreisverwaltung Germersheim, Bereich Senioren, gibt uns einen kurzen Impuls-Vortrag zum Thema „Nachbarschaftstische“.

Wir bitten **um telefonische Anmeldung** unter der Rufnummer:
06347-918100.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes gelten für diese Veranstaltung die 2G-Regeln.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Die Seniorenbeauftragten
Karin Wagner und Traugott Günther

Schulen

Fuchsbachgrundschule Zeiskam



Die Kartoffel – eine tolle Knolle

Passend zur Erntezeit behandelten die beiden 3. Klassen mit Frau Uihlein und Frau Kompanez das Thema „Kartoffel“.



Bei einem Besuch auf dem Köhlerschen Kartoffelacker konnten die Kinder viel über den Anbau und die Ernte der Kartoffel erfahren.

Mit einem dicken Sack Kartoffeln beladen, kehrten sie in die Schule zurück. Zum Abschluss des Themas sollten die eingesammelten Kartoffeln am letzten Schultag vor den Herbstferien natürlich auch gegessen werden.



In Alufolie gewickelt wurden sie für das Kartoffelfeuer vorbereitet, das hilfsbereite Eltern im Garten der Schule angezündet hatten. Während die Eltern die Glut beaufsichtigten, machten die beiden Klassen einen Ausflug mit Picknick in den Wald. Auf dem Rückweg wehte den Kindern schon der Duft von gebackenen Kartoffeln entgegen.



Schnell waren alle Kartoffeln mit selbstgemachtem Kräuterquark aufgegessen.

Kindergärten

Prot. Kindertagesstätte „Eden“

Unsere „Großen“ besuchen den Landauer Zoo

Die Vorschulkinder der prot. Kindertagesstätte „Garten Eden“ waren sehr aufgeregt, denn sie durften heute mit dem Bus in den Landauer Zoo fahren und die Zooschule besuchen. Mit Rucksack bepackt und mit fröhlichen Gesichtern ging es zur Bushaltestelle. Im Zoo angekommen wurden wir von Max, einem Zoomitarbeiter abgeholt und gleich zu den lustigen Kattas geführt.

Er erklärte uns viel über das Leben der putzigen Tierchen und machte mit uns ein Spiel, bei dem er uns zeigte, was die Kattas essen. Außerdem durften wir, wie die Kattas, mit Händen und Füßen über ein Seil balancieren, das war gar nicht so einfach.



Die nächsten Stationen waren bei den Pinguinen, den Kängurus und den Erdmännchen. Zum Abschluss durften wir noch eine kleine Bartagame streicheln, wir haben uns fast alle getraut. Max hat uns dann noch Ziegenfutter spendiert und die Ziegen freuten sich sehr als wir sie damit fütterten. Anschließend haben wir uns noch die anderen Tiere im Zoo angesehen und den Spielplatz besucht. Es war ein sehr schöner Tag und wir hatten alle viel Spaß und Freude!



Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Info der LandFrauen Zeiskam

Sternstunden Kreativkurs

Am 22.11.2021 wollen wir um 19:30 Uhr, unter der Leitung von Elke Häger-Vongerichten Sterne in neuem Design gestalten. Bitte bringt folgende Sachen mit: LED-Lichterkette, Schere und Bleistift.



Auch Nichtmitglieder laden wir zu diesem Abend herzlich ein. Um besser planen zu können bitten wir um Anmeldung bei Eva Riemer (06347 2087)



Partnerschaftsverein Zeiskam e.V.

Generalversammlung

Die für **Freitag, den 19. November 2021** geplante **Mitgliederversammlung** des Partnerschaftsverein Zeiskam e.V. findet auf Grund der steigenden Inzidenzen im Kreis Germersheim **nicht statt**.

Wir werden versuchen diese so schnell als möglich nachzuholen, da unser bisheriger 1. Vorsitzender Siegfried Kloos zum 29.10.2021 seinen sofortigen Rücktritt erklärt hat.

Bis zu einer Neuwahl der Vorstandschaft wird der Verein von der stellv. 2. Vorsitzenden Jutta Braun, Bahnhofstr.32, 67378 Zeiskam, Tel. 06347/6597 komisarisch weiter geführt.



gemeinsam singen im chor
frohsinn zeiskam

Vollversammlung des GV Frohsinn und des Fördervereins

Am Freitag, den 12. November, findet um 19.30 Uhr die Vollversammlung des Fördervereins und um 20.00 Uhr die des Hauptvereins im Sängerkloster statt. Neben der Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands des Fördervereins stehen diverse Satzungsänderungen bei beiden Vereinen auf der Tagesordnung.

Konzert der Happy Voices



Happy Voices mit neuer Chorleiterin Janina Moeller und Moderatorin Corina Hartwig-Blesinger

„Absolut Spitze“ und „Ein unglaubliches Konzerterlebnis“ - das waren einige der begeistertsten Publikumsreaktionen nach dem Konzert, das die „Happy Voices“ unter dem Motto **„Viva La Vida - Es lebe das Leben!“** am 30. Oktober in der Fuchsbachhalle veranstalteten. Und für den Chor war es ein gelungener Sprung in eine neue Ära mit seiner neuen Chorleiterin Janina Moeller, die den Chor seit 2020 leitet.

Mit einer großen Bühne und einer professionellen Licht- und Tontechnik war die Halle für die über 300 Zuhörer bestens vorbereitet. Dem Chor standen mit Jürgen Schütze am Piano und Lukas Kleiber am Schlagzeug zwei perfekte Begleitmusiker zur Seite, und die stellvertretende Vorsitzende Corina Hartwig-Blesinger führte gewohnt souverän durch das Programm.

Zu Beginn überraschte der Chor mit dem originellen „Begegnungs-Jodler“, dem mitreißend vorgetragene deutsche und englische Lieder wie z.B. „Perfect“ von Ed Sheeran, „Hungriges Herz“ von Mia oder „80 Millionen“ von Max Giesinger folgten. Dass dabei schon von Anfang an der Funke zum Publikum übersprang, war vor allem der temperamentvollen Chorleiterin Janina Moeller zu verdanken, die nicht nur den Chor mit außergewöhnlicher Gestik und Musikalität führte, sondern immer auch die Zuhörer mitnahm und sogar aktiv mit einbezog. So fungierte das Publikum nach Anleitung der agilen Dirigentin als Background-Chor bei „Viva la Vida“ von Coldplay, und beim Shanty „Wellerman“ setzte es lautstark rhythmische Akzente, was die Stimmung im Saal zum Siedepunkt brachte.

Nach der Pause startete der Chor mit dem effektiv vorgetragenen „Hakuna Matata“ aus „Der König der Löwen“ und den ruhigeren „May it Be“ und „Only Time“ von Eniya, bevor er bei „Shallow“ aus „A Star

is Born“ auch mit explosiver Dynamik überzeugte. Besondere Begeisterung rief der „4 Chords Song“ hervor, ein Potpourri aus mehr als 20 Liedern, die alle der gleichen Akkordfolge folgen. Der strahlende Höhepunkt des Abends war „This is Me“ aus „The greatest Showman“, bei dem Navina Humbert mit einem beeindruckenden Solo glänzte und der Chor noch einmal alles aufbot. Danach feierte das Publikum die Akteure mit langanhaltenden „Standing Ovations“ und forderte nicht weniger als zwei Zugaben. Und so erlebten an diesem Abend alle Anwesenden ein unvergessliches, rundum begeisterndes Konzert, mit dem Janina Moeller einen wirklich furiosen Einstand bei den Happy Voices feierte.



Temperamentvolle Liedvorträge mit Schwung und Begeisterung
Der GV Frohsinn bedankt sich recht herzlich bei allen Helfern und bei den zahlreichen Sponsoren, ohne die solch eine Veranstaltung in dieser Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Sportvereine



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Advensbasteln

Dieses Jahr bietet der Verein seinen Kids wieder die Möglichkeit gemeinsam in Präsenz, kleine Geschenke für Weihnachten zu basteln. Der Bastelnachmittag findet am 20.11.2021 von 14:00 - 16:00 Uhr im Rathaus statt. Anmeldung im Training an der Pinnwand oder per Whatsapp.

Budonacht für Budokids
Der 1. Budo Club Zeiskam lädt seine jüngsten Mitglieder am 12. November zu seiner 11. Budonacht im Dojo ein. Nach dem Freitagstraining um 20 Uhr geht's los. Gemeinsam verbringen wir den Abend auf der Matte im Dojo. Mit jeder Menge Spaß möchte euch das Organisationsteam überraschen. Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Jetzt schnell anmelden und dann Schlafsack, Isomatte und Zahnbürste zum Training mitbringen. Abholung erfolgt nach einer hoffentlich tollen Nacht am nächsten Morgen nach einem reichhaltigen Frühstück um 9:00 Uhr. Mitmachen kann jeder von 6 - 15 Jahre. Die Anmeldung erfolgt nach dem üblichen Verfahren. Weitere Angaben auf unserer Homepage unter „www.1-budo-club-zeiskam.de“.

Budonacht für Budokids

Der 1. Budo Club Zeiskam lädt seine jüngsten Mitglieder am 12. November zu seiner 11. Budonacht im Dojo ein. Nach dem Freitagstraining um 20 Uhr geht's los. Gemeinsam verbringen wir den Abend auf der Matte im Dojo. Mit jeder Menge Spaß möchte euch das Organisationsteam überraschen. Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Jetzt schnell anmelden und dann Schlafsack, Isomatte und Zahnbürste zum Training mitbringen. Abholung erfolgt nach einer hoffentlich tollen Nacht am nächsten Morgen nach einem reichhaltigen Frühstück um 9:00 Uhr. Mitmachen kann jeder von 6 - 15 Jahre. Die Anmeldung erfolgt nach dem üblichen Verfahren. Weitere Angaben auf unserer Homepage unter „www.1-budo-club-zeiskam.de“.

WERDE TEIL UNSERER JUDOFAMILIE!

3x kostenloses Probe-Training!

- Lizenzierte Trainer
- Trainingszeiten mittwochs
Kids: 18 - 19:15 Uhr, Jugendl./Erw.: 19:30 - 21 Uhr
- ab 4 Jahren
- im klimatisierten Dojo des Vereins (an der Fuchsbachhalle in Zeiskam)

1. BUDO-CLUB 1978 E. V. ZEISKAM
Gerhard Frey | Hauptstraße 73 | 67378 Zeiskam
Tel.: 06347 / 6605
Dreivierteljährlich ab 17,00 € (inkl. des üblichen Trainingsgebühren)
E-Mail: info@1-budo-club-zeiskam.de

www.1-budo-club-zeiskam.de

Impfbus zum 2. mal in Zeiskam

an der Fuchsbachhalle Zeiskam

- * Termin: Samstag, den 27.11.2021
- * Uhrzeit: 14:00-19:00 Uhr
- * Ort: Fuchsbachhalle 67378 Zeiskam
- * Zielgruppe: Jugendliche ab 12 Jahren
Erwachsene jeden Alters

Impfstation

Die Landessportjugend mit ihren regionalen Sportjugenden Pfalz, Rheinland und Rheinhessen unterstützen gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) eine Impfkampagne – insbesondere für die Zielgruppe der 12- bis 17-jährigen Sportler*innen. Ziel ist es, die Infrastruktur der rheinland-pfälzischen Sportlandschaft zu nutzen, um Vereinsmitgliedern aber auch allen anderen Interessierten ein sehr einfaches und unbürokratisches Impfangebot auf dem Gelände der Sportvereine vor Ort anbieten zu können.

Bei der Impfung von Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahre sind an den Impfstationen der Sportvereine das Einverständnis der Impflinge sowie die Begleitung von mindestens einer sorgeberechtigten Person nötig. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren genügt eine schriftliche Einwilligung der Eltern. An den Impfstationen wird für die 12- bis 17-Jährigen ausschließlich der mRNA-Impfstoff von BioNTech verabreicht, der entsprechend für diese Altersgruppe von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen ist. Interessierte müssen keinen Termin vereinbaren und können zu den jeweils angegebenen Zeiten an die Stationen kommen, Personalausweis und entsprechende Einverständnisse müssen vorgezeigt werden, um die Impfung zu erhalten. Auch für ältere Personen gilt das Impfangebot an den Stationen.

Impfen ist die beste Verteidigung
Der Impfbus kommt auf die Sportplätze!

FREITAG 12.11.2021

11. BUDONACHT IM DOJO

MIT DEM 1. BUDO-CLUB ZEISKAM

Der 1. Budo Club Zeiskam lädt seine jugendliche Mitglieder ab 6 Jahre am 12. November zu seiner 11. Budonacht im Dojo ein. Nach dem Freitagstraining um 20 Uhr geht's los.

Gemeinsam verbringen wir den Abend auf der Matte im Dojo. Mit jeder Menge Spass will euch das Organisationsteam überraschen. Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Jetzt schnell anmelden und dann Schlafsack, Isomatte und Zahnbürste zum Training mitbringen.

Abholung erfolgt nach einer hoffentlich tollen Nacht am nächsten Morgen um 9:00 Uhr. Mitmachen kann jeder im Alter von 6 bis 15 Jahren.

Die Anmeldung erfolgt nach dem üblichen Verfahren.



TB Jahn Zeiskam e.V.

Jugendfussball

Nachtrag:

Am 23.10.2021 hatten die G-Junioren ihr letztes Vorrundenspiel gegen den FC Bavaria Wörth. Das Heimspiel fand auf dem großen Rasenplatz in Essingen statt.

Bei goldenem Oktoberwetter kamen wir gut ins Spiel und erarbeiteten uns recht schnell Torchancen. Dennoch dauerte es eine Weile, bis der erste Torjubel, glücklicherweise von der JSG Hainbach, von einem der drei Spielfelder die Spannung durchbrach. Da beide Mannschaften auf Augenhöhe spielten, fielen nicht ganz so viele Tore wie bei den letzten Begegnungen. Besonders auffällig waren diesmal die intensiv geführten Zweikämpfe. Doch auch die Besucher des filigranen Fußballs kamen auf ihre Kosten: Die Kicker zeigten starke Dribblings, gute Torabschlüsse und teilweise schon gute Passstafetten.

Mit dieser Leistung unserer Mannschaft können wir mehr als zufrieden sein. Jeder hat sein Bestes gegeben. Weiter so Jungs!



Vordere Reihe von links: Sebastian Reiß, Muhammad Omar, Ammar Ali, Fabian Müller, Maximilian Bauer, David Mathes, Felix Lindner, Raschad Omar Hintere Reihe von links: Noah Schmidt, Felix Köhler, Yannik Kleidchen, Leo Hoffmann, Francesco Giordano, Ben Hilgert, Michel Trauth, Paul Graff

Die G-Junioren (Jahrgang 2015/2016) trainieren über Winter immer mittwochs in der Fuchsbachhalle Zeiskam. Wer gerne mal zum Schnuppern vorbeikommen möchte, ist herzlich willkommen. Beginn ist um 16.30 Uhr.

Vorschau für den 13.11.2021:

A-Jugend:

JSG FC Lustadt/TB Jahn Zeiskam - ASV Speyer U21, 16:00 Uhr, Sportstätte Lustadt

B-Jugend:

TSV Landau - **JSG Hainbach**, 16:30 Uhr, Sportstätte Landau

C-Jugend:

VfR Sondernheim - **JSG Hainbach**, 15:00 Uhr, Sportstätte Sondernheim

D-Jugend:

JSG Hainbach - TSV Fort. Billigheim-Ingenheim, 10:00 Uhr, Sportstätte Zeiskam

JSG Hainbach - TSV Fort. Billigheim-Ingenheim, 11:30 Uhr, Sportstätte Essingen

E-Jugend:

JSG Hainbach - SG SV Roschbach/Edesheim/Hainfeld, 13:30 Uhr, Sportstätte Zeiskam

JSG Hainbach - JSG SV Gommersheim/Gäu II, 15:00 Uhr, Sportstätte Zeiskam

Vorschau für den 17.11.2021:

D-Jugend:

SG SV Kapellen/Schweigen - **JSG Hainbach**, 18:00 Uhr, Sportstätte Kapellen-Drusweiler

Fußball, aktive Mannschaften

SV Rülzheim - TB Jahn Zeiskam

0 : 2 (0:2)

Beim TB Jahn steht erneut die Null. Die Zeiskamer Defensive blieb zu zehnten Mal ohne Gegentor. In Rülzheim gelang das mit etwas Glück aber bis auf wenige Ausnahmen auch mit viel Geschick. Und vorne traf in dieser Partie Janik Subas zweimal.

Die Mannschaft von Trainer Stefan Ronecker trat ohne den verletzten Simon Stubenrauch an. Die Zeiskamer begannen offensiv. Die Abwehrspieler des Gegners wurden sehr früh angegriffen, das Aufbauspiel noch in deren eigenen Hälfte unterbunden. Folgerichtig resultierte das 0:1 in der zehnten Minute aus einem Fehler in der Rülzheimer Abwehr am eigenen Strafraum. Janik Subas kam halbrechts an den Ball, lief noch einige Schritte auf den Torwart zu. Sein platzierter Schuss landete unhaltbar im Toreck. Danach kamen Gastgeber besser ins Spiel.

Die Zeiskamer zogen sich etwas zurück und überließen den Gastgebern die Initiative. In der 24. Minute streifte ein Schuss aus 16 m nach einem guten SV-Angriff über rechts, die Zeiskamer Querlatte und eine Viertelstunde später, klärten Kai Anschütz und seine Abwehrspieler die Hereingabe am kurzen Pfosten gerade noch zur Ecke. Dann fiel kurz vor der Pause das 0:2. Janik Subas zog mangels Alternative aus mehr als 20 m einfach ab und überraschte den Torwart.

In den zweiten 45 Minuten bestimmten die Gäste das Spiel. Eine Rülzheimer Aktion über die linke Angriffsseite bedeutete ein einziges Mal Gefahr für das Tor von Kai Anschütz. Ansonsten kontrollierte der TB Jahn die Partie. Die Zeiskamer Offensive zeigte einige gute Ansätze. Dabei blieb es aber auch. In vielen Aktionen fehlte die letzte Konsequenz. So landete ein von der rechten Seite getretener Freistoß von Sanel Catovic auf dem Kopf von Nico Kruppenbacher, der am langen Pfosten direkt vor dem Tor stand, den Ball aber nicht darin unterbrachte. Die letzte klare Möglichkeit den dritten Treffer zu erzielen verpasste wenige Minuten vor Spielende Jannis Fetzner. Er kam nach guter Einzelleistung im Strafraum zentral zum Abschluss, vergab allerdings diese große Chance. Der TB Jahn war über 90 Minuten die überlegen auftretende Elf. Sie war läuferisch und spielerisch besser und gewann die meisten Zweikämpfe.

Es spielten: Anschütz - Ph. Mees, J. Mees, Bailey, Streib - Cartovic, Kolb (60. Pirogow) - Kruppenbacher (78. Lehr), Subas, Wörzler (60. Saitis) - Wittemann (60. Fetzner)

TB Jahn Zeiskam - Phönix Schifferstadt

2 : 0 (0:0)

Der Tabellenführer tat sich lange schwer gegen den Tabellenletzten. Die Zeiskamer Zuschauer mussten bis zur 60. Minute auf das erlösende erste Tor warten. Die Blau-Weißen hätten noch mehr als nur das zweite Tor 13 Minuten später erzielen können.

Trainer Ronecker hatte Änderungen in der Startformation gegenüber den vorherigen Spielen vorgenommen. Im Tor stand erstmals in einem Ligaspiel Benny Baumann, Manuel Gaa und Marius Wittemann waren neu aufgeboden, Marian Kolb fehlte krankheitsbedingt. Der TB Jahn kam nicht in die Gänge und Phönix spielte bis in die Zeiskamer Hälfte ordentlich mit. Den ersten Höhepunkt setzte Johann Mees Mitte der ersten Halbzeit. Seine Aktion ging leider in die falsche Richtung. Ein Rückpass zu seinem Torwart geriet zu einem Torschuss aus 22 m. Der Ball überwand Torwart Baumann, der einige Meter vor dem Tor stand, sprang aber zum kurz vor dem Kasten noch einmal auf und dann knapp über das Tor. Fünf Minuten später lag die TB-Jahn-Führung in der Luft. Janik Subas hatte zentral etwa 25 m vor dem Tor stehend eine Vorlage von Marius Wittemann aufgenommen und mit Gefühl abgezogen. Der Ball landete nur am linken Pfosten.

Nach der Pause wurden die Gastgeber deutlich spielbestimmend. Etliche Freistöße und Eckbälle blieben für die Gäste ohne Folgen. Erst nach einer Stunde landete der Ball endlich im Schifferstadter Netz. Ein Standard von rechts fand Marius Wittemann fünf Meter vor dem Tor. Der kam relativ frei zum Kopfball und hatte wenig Mühe zum Führungstreffer einzuköpfen. Das war auch eine Befreiung für die Zeiskamer Elf. Nach einigen guten Aktionen, u.a. von Simon Stubenrauch und Jannis Fetzner, blieb es Christoph Wörzler vorbehalten, den zweiten Treffer nach 75 Minuten zu markieren. Der hatte einen langen Ball von Sanel Carovic aufgenommen und sich im Duell mit dem Torwart durchgesetzt. Die Kugel landete aus spitzem Winkel im Tor. Es folgten weitere gute Möglichkeiten, schließlich aber waren alle Zeiskamer mit dem Ergebnis zufrieden.

Es spielten; Baumann - Ph. Mees, J. Mees, Bailey, Streib (60. Kruppenbacher) - Catovic, Gaa (45. Fetzner)- Stubenrauch, Subas, Wörzler (Saitis) - Wittemann (60. Pirogow)

Vorschau: Sonntag, 14.11.2021, 14:30 Uhr

TB Jahn Zeiskam - TuS Marienborn

Die bisherige Bilanz gegen die Mainzer Vorstädter ist noch negativ. Vor drei Jahren gab es mit 1:7 die höchste Zeiskamer Heimmiederlage. Da hat der TB Jahn noch etwas gutzumachen. Im Hinspiel trennte man sich 1:1.

2. Mannschaft

TB Jahn Zeiskam II - FC Viktoria Neupotz II 4:1 (2:0)

Unter Interimsscoach Felix Meyer konnte die zweite Mannschaft zurück in die Erfolgspur gelangen und einen essenziellen Sieg gegen den Verfolger aus Neupotz erzielen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten dominierte man die Partie und ging durch Hagen Kleinfeld in Führung, die der starke Noel Litzenerberger ausbaute. Vor der Pause gab es noch weitere Chancen, man scheiterte aber am Gästeeper.

In Hälfte 2 war man spielbestimmend, konnte aber nicht den entscheidenden Treffer setzen und musste sogar einen unnötigen Gegentreffer hinnehmen. Lukas Bauer köpfte nach Eckball zum wichtigen 3:1 ein. Danach gab es mehrere hochkarätige Chancen.. Kurz vor Spielende gelang Marcel Schmuck mit einem traumhaften Heber das 4:1.

Folgende Spieler waren im Einsatz: Gschwindt - Fichtenkamm (48. Schmuck), Keller, Sitter - Litzenerberger, Kleinfeld (80. Renneis) - Bauer - Meyer Felix (75. Zipp Alexander) - Schmitt © (60. Diener), Klein - Weiß

Vorschau:

Sonntag 14.11.2021 Bienwald Kandel II - TB Jahn Zeiskam II 13:00 Uhr

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Bauamt bis Mitte Dezember nur indirekt telefonisch erreichbar

Bürgertelefon nimmt Anrufe an - Mitarbeitende arbeiten Stau von Bauanträgen ab

Das Bauamt der Kreisverwaltung Germersheim wird vom 3. November bis 17. Dezember telefonisch nicht direkt erreichbar sein. Alle in dieser Zeit eingehenden Anrufe werden automatisch an das Bürgertelefon (Tel. 07274753-131) weitergeleitet. Die Mitarbeitenden des Bürgertelefons sind entsprechend geschult, um einfache und allgemeine Anfragen direkt beantworten zu können. Tiefergehende Fragen werden an die Sachbearbeitenden weitergeleitet und selbstverständlich von ihnen beantwortet. Dies gilt auch für Anfragen, die postalisch oder per E-Mail ankommen. Hintergrund für diese Maßnahme sind die bestehenden Rückstände in der Bearbeitung von Bauanträgen.

Kreisvolkshochschule Germersheim

Kurse, Vorträge, Veranstaltungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine **Anmeldung** durch die Teilnehmende **unbedingt erforderlich** ist. Kontaktadressen sind am Ende des Textes zu finden. Die Geschäftsstelle der kvhs finden Sie in der Ritter-von-Schmauß-Straße/Ecke Paradeplatz 8, Seiteneingang der Berufsbildenden Schule, in Germersheim.

„**Das Wohnraummietrecht - Rechtsvortrag**“ - mit **Matthias Marz**, Germersheim, August-Keiler-Straße 34, Goethe-Gymnasium, Ostbau, Saal 084, Termin: Donnerstag, 02.12.2021, 19:30 - 21:00 Uhr, Kosten: 15,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **B1032202KV**

„**Sprachprüfungsvorbereitung - Deutsch A1/A2**“ - Kurs mit **Mike Rötzel**, Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Straße/Ecke Paradeplatz 8, Seiteneingang der Berufsbildenden Schule, EG, Saal E.02, Termin: Samstag, 04.12.2021, 08:30 - 11:30 Uhr, Kosten: 20,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **B4001181KV**

„**Sprachprüfungsvorbereitung - Deutsch B1/B2**“ - Kurs mit **Mike Rötzel**, Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Straße/Ecke Paradeplatz 8, Seiteneingang der Berufsbildenden Schule, EG, Saal E.02, Termin: Samstag, 04.12.2021, 12:00 - 15:45 Uhr, Kosten: 25,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **B4001182KV**

Eine **Anmeldung** ist zu allen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule zwingend **erforderlich**. Telefonisch unter 07274-53334 oder -53382, per E-Mail: vhs@kreis-germersheim.de. Weitere Veranstaltungen und Kurse der kvhs finden Interessierte im Internet unter www.kreis-germersheim.de/kvhs. Gerne können Kurse auch wieder online über das Buchungsformular gebucht werden.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 18:00 Uhr, Annahmeschluss: jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Bitte vorab einen Termin vereinbaren.

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz

Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde im Pflanzenschutz

Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder über Pflanzenschutz beraten, müssen sachkundig im Pflanzenschutz sein. Vom 08. bis 14. Dezember 2021 bietet das DLR in Neustadt/Weinstraße einen Sachkundelehrgang Pflanzenschutz für den kommunalen Bereich/Zierpflanzenbau an. Die Gebühren für den gesamten Lehrgang betragen 185 Euro. Das Prüfungszeugnis des bestandenen Lehrgangs berechtigt zur Anwendung inklusive Beratung und Kauf von Pflanzenschutzmitteln auch in anderen Fachsparten wie Gemüsebau, Obstbau, Weinbau und Landwirtschaft.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dlr.rlp.de/Sachkunde/Lehrgaenge/Lehrgaenge/DLR06689>

Bei Interesse melden Sie sich bitte online an. Für Fragen stehe Ihnen Herr Reiners gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Siegfried Reiners; Tel: 06321-671-553, siegfried.reiners@dlr.rlp.de

Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz

22. Fachtag zum Ökolandbau

Im Fokus: Alleskönner Zwischenfrucht? - Anpassungsstrategien zur Ertragssicherung und Bodenverbesserung

Sie fördern die Bodenfruchtbarkeit indem sie dem Boden organische Substanz zuführen. Ihre Wurzeln verbessern die Bodenstruktur, erhöhen die Wasserinfiltration und verhindern Erosion.

Doch nicht nur das! Zwischenfrüchte können nach der Ernte der Hauptfrucht Reststickstoff und weitere Nährstoffe binden und verhindern deren Auswaschung in tiefere Bodenschichten. So stehen die Nährstoffe der nächsten Hauptfrucht zur Verfügung und das Grundwasser wird geschützt.

Zwischenfrüchte fördern auch die Biodiversität des Agrarökosystems. Ihre Bestände sind Rückzugsorte für Wildtiere und Nahrung für Insekten. Außerdem gelten sie als vorbeugende Maßnahme im integrierten Pflanzenschutz, denn sie unterdrücken Unkräuter und Ungräser und reduzieren Verluste durch Fruchtfolgeschädlinge.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der positive Einfluss auf die CO₂-Bilanz im Ackerbau, denn durch die Anreicherung von Humus wird Kohlendioxid aus der Atmosphäre in der Biomasse des Bodens gebunden.

Wir laden Sie herzlich dazu ein sich bei unserem Fachtag für Ökolandbau über das Thema Zwischenfrüchte zu informieren.

Dienstag 30. November 2021, Beginn 10:00 Uhr, Ende 15:45 Uhr.

Wo: Onlineveranstaltung, **Wer:** KÖL Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach.

Anmeldung: Onlineanmeldung bis zum 26.11.2021 unter <https://www.oekolandbau.rlp.de/Oekolandbau/Service/Termine/KOeL/DLR06768>

Die Veranstaltung ist kostenlos. **Anmeldeschluss: 26. November 2021**

Aus Kreis und Region

Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V. informiert

Raubfischangeln mit anschl. Kesselfleischessen am 20.11.2021

Liebe Mitglieder,

zum traditionellen Raubfischangeln an den Baggerseen Gänskopf und Scherer I + II am 20.11.2021 möchten wir euch heute einladen.

Wir treffen uns am 20.11. um **08.00 Uhr** am Vereinsheim zum Eintrag in die Teilnehmerliste. Das Angeln findet in der Zeit von **08.30 - 11.00 Uhr** statt. Jeder Teilnehmer kann in den 2,5 Stunden an allen Baggerseen nach den Raubfischen „Ausschau“ halten.

Im Anschluss findet ab 11.30 Uhr unser Kesselfleischessen statt. Wir werden dazu den überdachten Außenbereich mit Planen schließen und diesen auch beheizen. Bringt aber trotzdem warme Kleidung mit. Über eine große Anzahl von Mitgliedern würden wir uns freuen.

Die Coronavorgaben sind auch hier zu beachten.

Vorankündigung Jahreshauptversammlung am 30.01.2022 in der Tulla-Halle in Sondernheim. Einladung erfolgt rechtzeitig.

Tagespflege St. Elisabeth in Rülzheim eröffnet



Es ist so weit: Nach langen Planungen und aufwendigen Umbauarbeiten darf die Sozialstation ab Montag, 1. November, für 20 Gäste Tagespflege anbieten. Auf rund 300 Quadratmetern werden montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr Menschen betreut, die in dieser Zeit nicht allein in ihrem Zuhause

bleiben können oder wollen.

„Mit der Wiedereröffnung des Tagesbegegnungszentrums St. Elisabeth als Tagespflege erweitern wir unser Betreuungs- und Pflegeangebot in unserem Einzugsgebiet, das sich über die Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim und Jockgrim erstreckt,“ sagt Matthias Schardt, Vorsitzender der Sozialstation.

Das Tagespflegeangebot richtet sich an Menschen, die ihren Tag in Gemeinschaft verbringen möchten. Auch pflegende Angehörige werden dadurch entlastet.

„Der Bedarf an Tagespflegeplätzen ist groß und die Nachfrage nimmt immer mehr zu. Durch einen Besuch können bedürftige Menschen einerseits so lange wie möglich zuhause leben, andererseits entlasten wir tagsüber die pflegenden Angehörigen,“ so Sarah Geppert, die Pflegedienstleiterin der neuen Tagespflege.

Germersheimer Tafel

Germersheimer Tafel sucht Fahrer*innen/Beifahrer*innen



Die Tafel Germersheim ist ein eingetragener Verein, der unabhängig von Politik, Religion und Trägergesellschaften betrieben wird. Die Tafel versorgt ca. 1400 Bedürftige im nördlichen Landkreis Germersheim; dadurch werden jährlich bis zu 300 Tonnen Lebensmittel vor der Ver-

nichtung „gerettet“.

Aufgrund der Altersstruktur werden ständig ehrenamtliche Fahrer*innen/Beifahrer*innen benötigt, die sich zutrauen, unsere Kühl- bzw. Tiefkühlfahrzeuge zu fahren, zu beladen und zu entladen.

Altersbeschränkungen: keine

Führerschein: Klasse 3 bzw. Klasse B

Körperliche Belastung: Tragen von Lebensmittelkisten (ca. 7 - 10 kg)

Arbeitszeit: vormittags, nach Plan (ca. 8:00 h bis zur Mittagszeit), in der Regel 1 x wöchentlich

Für diese Tätigkeit gibt es kein Geld, eine Mitgliedschaft in der Tafel ist nicht erforderlich, jedoch wünschenswert. Der Dank von Kolleg*innen und Kollegen ist Ihnen jedoch gewiss.

Ein „Schnuppertag“ kann vereinbart werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Tafelbüro, Tel.: 07274/9498499 oder direkt beim Vorsitzenden Werner Seessle, Tel.: 07274/76016.

Mitgliederversammlung der Tafel Germersheim e.V. am 03.11.2021

Am Mittwoch, 03.11.2021 fand die diesjährige Mitgliederversammlung der Tafel Germersheim e.V. statt.

Der Vorsitzende Werner Seessle stellte den diesjährigen Leitspruch:

„Man muss das Gute tun, damit es in der Welt sei - (Marie von Ebner-Eschenbach)“ heraus und betonte, dass gerade in einer Pandemie die Menschen viel Gutes brauchen. Unsere Tafel hat einen Weg gefunden, mit der Pandemie zu leben: Mit einem abgestimmten Corona-Konzept haben wir eine größtmögliche Sicherheit aufgebaut und dieses Konzept noch um drei hochwirksame Filteranlagen erweitert. Unsere Helfer sind uns weitestgehend treu geblieben. Einige sind auf Grund ihres Lebensalters und ihrer Gesundheit ausgeschieden; herzlichen Dank für deren engagierte Mitarbeit“.

Nach einer kurzen Phase des „Innehaltens“ sagte er: Leider haben immer noch nicht alle unsere Kunden wieder ihren Weg zur Tafel gefunden. Insbesondere unsere Älteren scheuen das Tragen von Masken oder fürchten eine Ansteckung. Wir hoffen, dass wir bald zu einer neuen Normalität zurückfinden. Erfreulich sei, dass alle 83 Ehrenamtlichen jetzt durchweg der Gruppe „2G“ angehören; die ganz überwiegende Anzahl sei geimpft und einige Wenige genesen.

Er hob hervor, dass auch im sozialen Miteinander ein großer Schritt in die Normalität getan wurde; so fand am 06.08.2021 nach der langen Corona-Pause endlich wieder das traditionelle Grillfest mit sehr guter Beteiligung statt. Leider zwingt uns die anhaltende Pandemie „auf Sicht zu fahren“; das bedeutet, dass wir uns laufend nach den Fallzahlen anpassen müssen.

Anschließend dankte er G. Welauer und B. Fröhlich mit folgenden Worten: „Ganz herzlichen Dank für Eure langjährige Hilfe. Ihr habt einen großen Beitrag dazu geleistet: „...damit das Gute in der Welt sei!“; darauf folgte ein spontaner, herzlicher Applaus der anwesenden Mitglieder.

Nach der namentlichen Nennung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer betonte er: Man sieht deutlich: Das Wichtigste unserer Tafel sind die Menschen. Diese engagieren sich regelmäßig ehrenamtlich und sorgen so für die Nachhaltigkeit unserer „guten Sache“. An dieser Stelle nochmals ganz herzlichen Dank.

Werner Seessle betonte zum Abschluss nochmals, dass neue Helferinnen und Helfer mit zusätzlichem Engagement und Verantwortungsbereitschaft herzlich willkommen sind und sich bei Interesse unter Telefon 07274/76016 an ihn wenden können.

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

**KW 50 Vorweihnachtswoche
auf Freitag, 10.12.2021**

**KW 51 Vorweihnachtswoche
auf Donnerstag, 16.12.2021**

17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Montag 15.11.2021, von 15.00 - 16.00 Uhr** eine Telefonsprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunde am 16. November 2021

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) lädt am Dienstag, 16. November von 11:00 bis 12:00 Uhr, erneut zu einer Bürgersprechstunde ein. Er ist für alle politischen wie auch persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für Fragen zur Bundespolitik und des Wahlkreises da.

Alle Interessierten erreichen Thomas Hitschler in dieser Zeit telefonisch unter 030 - 227 78700.

„Meine Arbeit lebt davon, dass ich für die Menschen gut zu erreichen bin. Mir ist es ausgesprochen wichtig zuzuhören, Fragen zu beantworten und passende Lösungen für die Anliegen der Menschen in unserer Region zu finden“, so Hitschler.“

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario

Brandenburg Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am Montag den 15.11.2021 von 16-17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus dem Homeoffice an.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Hauskauf: Energieschleuder oder Schnäppchen?

- Hausverkäufer:innen sind verpflichtet, spätestens bei der Besichtigung einen Energieausweis vorzulegen.
- In einem Mehrfamilienhaus gibt es nur einen Ausweis fürs gesamte Haus nicht jedoch für die einzelne Wohnung.
- Der unabhängige Energieberater der Verbraucherzentrale hilft nach Terminvereinbarung bei der Interpretation von Energieausweisen und bietet Hauskäufern eine persönliche Erstberatung zur Einschätzung des Modernisierungsbedarfs.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 19.11.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt - Samstags- Lehrgang in 12 Monaten

Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungslaufbahn

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Business Administration and Operations, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 12.03.2022** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich zur Zulassung.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - KOMPAKT“ belegen.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de
Verfasser: Peter Schneider (Vorstand des e.V.)

Aktion PfalzStorch e.V.

Kinderprogramm für triste Tage im Rheinland-Pfälzischen Storchenzentrum

Bilderbuchkino im Storchenzentrum

Die Störche sind im Süden und die Tage werden dunkler, Zeit für schöne Geschichten und Basteleien.

25.11.2021 Mit Adebar nach Afrika

08.12.2021 Isidor und Adebar

Beginn ist immer um 16.30 Uhr im Rheinland-Pfälzischen Storchenzentrum, Kirchstraße 1, 76879 Bornheim.

Die Geschichten rund um die Störche werden durch Darstellung auf der Wand veranschaulicht. Gemeinsam lauschen wir der Geschichte rund um den Storch und basteln im Anschluss ein schönes Andenken passend zum Buch.

Bitte begleiten Sie Ihr Kind zum Bilderbuchkino!

Beitrag pro Kind 3,- € einschließlich Material

Der Eintritt für das Storchenzentrum ist für Besucher des Bilderbuchkinos frei, sodass Sie und Ihr Kind sich schon vorab über den Storch informieren können. (Begleitperson kostenlos). Geeignet für Kinder ab 4 Jahren.

Weihnachtsbasteln mit nachhaltigen Materialien

Am 02.12.2021 ab 16.30 Uhr basteln wir aus Resten und Naturmaterialien verschiedene kleine Geschenke und Dekorationen für Weihnachten. Geeignet ist das Angebot für Kinder ab 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen oder für Kinder ab 6 Jahren ohne Begleitung.

Der Beitrag pro Kind beträgt 3,- € einschließlich Material

Über eine Anmeldung freuen wir uns unter 06348/610757 sowie per E-Mail an storchenzentrum@pfalzstorch.de

Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Richtlinien. Bei Unklarheiten stehen wir für Nachfragen zu Ihrer Verfügung.

gez. J. Lehmann

Ende des redaktionellen Teils

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



Gesundheit

**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik**

„**GESUNDHEIT**“ präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B.

Gut sehen + hören; Burnout; Sanfte Therapien; Zahngesundheit; Gesunder Schlaf.

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Zum Saisonende!

20 % Rabatt auf die „Wochenpauschale Halbpension“ vom 14. bis 21. November 2021

10% Rabatt auf die „Wochenpauschale Halbpension“ vom 7. bis 14. November 2021

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab 465,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x kleine Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab 187,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab 276,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Wir freuen uns auf Sie!





Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Sales u. Marketing (B2B) gesucht (40 h/Woche)

Ihre Aufgabe

- Telefonischer Vertrieb
- Auftragsabwicklung
- Planen, steuern und kontrollieren der Absatzaktivitäten

Wir bieten

- Ein positives Arbeitsklima mit gutem Teamspirit
- Weiterbildungen durch regelmäßige Produkt- und Fachschulungen
- Persönliche Entwicklungsmöglichkeiten durch abteilungsübergreifende Schnittstellen
- Erfahrungen im internationalen Umfeld

Bewerbungen bitte an Herrn Björn Rill



EiKO-Europe GmbH
Mittelwegring 20 · 76751 Jockgrim
Telefon 07271 94033-40
E-Mail bjoern.rill@eiko-europe.de

Vertriebsmitarbeiter (Außendienst) (m/w/d) gesucht (40 h/Woche)

Ihre Aufgabe

- Sie betreuen unsere langjährigen Bestandskunden
- Sie gewinnen aktiv und zielgerichtet neue Kunden
- Sie betreuen die Projekte unserer Kunden vollumfänglich

Wir bieten

- Ein positives Arbeitsklima mit gutem Teamspirit
- Weiterbildungen durch regelmäßige Produkt- und Fachschulungen
- Persönliche Entwicklungsmöglichkeiten durch abteilungsübergreifende Schnittstellen
- Erfahrungen im internationalen Umfeld

Bewerbungen bitte an Herrn Björn Rill



EiKO-Europe GmbH
Mittelwegring 20 · 76751 Jockgrim
Telefon 0 7271 94033-40
E-Mail bjoern.rill@eiko-europe.de

Technischer Mitarbeiter Hausverwaltung (m/w/d) Vollzeit

Aufgabenbereich und Profil:

- Selbstständiges Begutachten von Mängeln und Weiterbearbeitung in Form von Auftragsvergabe, Abnahme und Rechnungskontrolle
- Einholen von Kostenvoranschlägen und Erstellung eines Preisspiegels zur Vorbereitung für die Eigentümerversammlungen
- Kontrolle und Koordination der Hausmeister und Aushilfskräfte

Wir erwarten:

- Sicheres und kompetentes Auftreten gegenüber Kunden, Mietern und Handwerkern
- Technisches Verständnis für die Funktionalität von Immobilien
- ausgeprägte Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit und Engagement

Voraussetzungen:

- Pkw-Führerschein Klasse B
- gute PC-Kenntnisse (Windows, MS-Office)
- technische Berufsausbildung oder gleichwertige Erfahrungen in der technischen Hausverwaltung oder einem Handwerksberuf.

Das bieten wir Ihnen:

- einen interessanten und sicheren Arbeitsplatz in einer erfahrenen Hausverwaltung
- leistungsgerechte Vergütung
- Festanstellung in Vollzeit
- Geschäftsfahrzeug ohne Privatnutzung

Bewerben Sie sich bitte per E-Mail mit Ihren vollständigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Gehaltsvorstellung) an:

info@immopartnerbellheim.de

Immo Partner GmbH
Gf Kurt Gadinger
Hauptstraße 267a · 76756 Bellheim
Fon: 07272/95493-0
www.immopartnerbellheim.de



medien-digital.de ist führend auf dem Gebiet der **Film-, Video-, Bild- und Ton-Digitalisierung** im deutschsprachigen Raum. Wir übernehmen die fachgerechte Digitalisierung analoger Medien - vom Privatkunden bis zur Planung und Ausführung komplexer Firmen- und Großarchive.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir
einen Mitarbeiter*in (m/w/d)
für den Aufbau und Erweiterung des Bereichs

Marketing & Kommunikation

Ihre Aufgaben:

- ✓ Strategisches Ausrichten des Online-Marketings in den Bereichen SEO, SEA und Social-Media
- ✓ Eigenständige Kampagnenplanung und Entwicklung von Marketingstrategien in Print und Web
- ✓ Weiterentwicklung und Pflege unserer Website

Ihr Profil:

- ✓ Sehr gute Kenntnisse in Webdesign (TYPO 3, WordPress)
- ✓ Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Adobe CC-Suite
- ✓ Kreativität und selbständige Arbeitsweise

Wir bieten eine flexible Wochenarbeitszeit von zunächst ca. 20 h, nach Absprache. Eine Erhöhung der Stunden ist angedacht.



Herr Zoller freut sich auf Ihre Bewerbung!
medien-digital.de | Hauptstr. 11 | 76776 Neuburg
oder per E-Mail an: m.zoller@medien-digital.de
Tel.: 07273-94 92 94-0 | www.medien-digital.de

Hier finden Sie ... einen Job mit Aussicht auf Heimat.





Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Rezeption Hauptsächlich nachmittags und Spätschicht, Wochenende Früh- und Spätschicht im Wechsel sowie Reinigungskraft (m/w/d) für die Zimmer gesucht.

Jeweils auf Minijob-Basis und Teilzeit.

Hotel Germersheimer Hof GmbH
Tel. 0176 8420 4651

Mit **AUSSICHT**
auf **HEIMAT:**
Ihr nächster **JOB.**



Stellenausschreibung Hort Minfeld

Wir sind ein eingruppiger Hort mit Platz für 20 Kinder im Grundschulalter. Schwerpunkte unserer Arbeit sind: Fördern und Fordern von Selbstständigkeit, vielfältige Bewegungsangebote als Kontrast zum Schulalltag und Vermittlung eines sinnvollen und vielfältigen Umgangs mit freier Zeit. Während der Schulzeit haben wir von 12.00 - 17.00 Uhr, während der Ferien von 8.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Das Team besteht bereits aus 3 Erzieherinnen. Für eine Mitarbeiterin in Elternzeit suchen wir für die Zeit von Jan. bis April 2022 eine Elternzeitvertretung in Teilzeit mit wöchentlich 29,25 Stunden.

Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in oder einen vergleichbaren Abschluss haben und zu Mehrarbeit in den Ferien bzw. bei Personalausfall bereit sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 23.11.2021 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an

Verbandsgemeinde Kandel

- Personalamt -
Gartenstr. 8, 76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hanewinkel, Hortleitung, Tel. 07275/9140703 zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu.

Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kommunale Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Lustadt „Villa Lustica“ und „Villa Murrelstein“



Unsere beiden Kindertagesstätten befinden sich auf einem großzügigen Grundstück in direkter Nachbarschaft der Grundschule Lustadt.

In der Villa Lustica können zurzeit 100 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren in 4 Gruppen betreut werden, in der Villa Murrelstein 30 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Zusätzlich konnten wir zum 09.06.2021 eine provisorische Kitagruppe im Rat- und Bürgerhaus für 25 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren eröffnen, die dann nach Fertigstellung des geplanten Anbaus in die Villa Murrelstein ziehen soll.

Beide Kitas arbeiten eng zusammen und sollen mit dem neuen Anbau auch räumlich verbunden werden.

Im Rahmen einer Stelle als ständige Krankheitsvertretung und einer Vertretungsstelle während der Elternzeit suchen wir spätestens zum 01.01.2022 eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) in Vollzeit

sowie zwei **staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) in Teilzeit** (0,50 Stellenanteil), **zunächst befristet auf ein Jahr.**

Wir wünschen uns:

- Kolleg(inn)en mit qualifizierter Berufsausbildung
- Interesse und Motivation an der Weiterentwicklung unseres Konzeptes
- Aktive Mitgestaltung des Kitaalltages
- Kooperation und partnerschaftliche Elternarbeit
- Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft und Freude an der Arbeit im Team mit Kindern und ihren Familien

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- Ein großes und vielfältiges Team, bei dem jede/r seine Stärken individuell einbringen kann
- Vergütung nach den Vorgaben des TVöD SuE (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst)

Sie haben Erfahrung in den beschriebenen Arbeitsbereichen und möchten Teil unseres Teams werden? Senden Sie uns bitte Ihre Unterlagen bis zum 26.11.2021 an die

Ortsgemeinde Lustadt, z. Hd. Frau Vollrath
(Beigeordnete mit Geschäftsbereich Kita)
Obere Hauptstraße 140 · 67363 Lustadt

Fragen zur Tätigkeit beantwortet Ihnen gerne:

Wienke Wellnhofer (Kitaleitung) oder Eva Weber (stellv. Kitaleitung), Telefon: 06347-2003

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Minfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

pädagogische Fachkraft (m/w/d)

in Teilzeit mit 75 % für ihre Kindertagesstätte „Abenteuerland“.

Wir suchen eine/n teamfähigen Mitarbeiter/in, die/der bei der alltagsintegrierten Sprachförderung unterstützend mitwirkt und auch das Team betreut. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Weiterhin sollten die Bewerber/innen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation sowie über den Teilnahmechein der „Qualifizierung von Sprachförderkräften“ verfügen.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis spätestens 24.11.2021** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -
Gartenstr. 8, 76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lang, Leitung der Kindertagesstätte, Tel. 07275/2988, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Rheinzabern
(Kreis Germersheim)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung des Bauhofes (w/m/d) in Vollzeit

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de)



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir suchen Verstärkung

für unser Druck-Team

Wir sind eines der zentralen Druckhäuser der Wittich Medien Gruppe. Mit 13 Verlagen sind wir als Marktführer für Bürger- und Heimatzeitungen in 12 Bundesländern und in Österreich tätig. Die Herstellung und der Vertrieb von Amts- und Mitteilungsblättern für Kommunen, Bürger und Unternehmen ist unser Know-how. Mit unseren Dienstleistungen sind wir bestens im Medienmarkt aufgestellt. Unser Druckstandort in Föhren mit ca. 90 Mitarbeitern sucht zum baldmöglichsten Eintrittstermin:

Produktions-/ technischer Leiter (m/w/d)

Ihre Verantwortungsbereiche:

- Steuerung der kompletten Prozesskette bis zum Endprodukt
- (CTP / Rollendruck / Beilagen-Einstecktechnik / sonstige Peripherie)

Anforderungsprofil:

- Organisations- und Kommunikationstalent
- Sie haben bereits Führungserfahrung
- Hohes persönliches Engagement und Spaß an Leistung
- Zielstrebig und umsetzungsstark bei Veränderungsprozessen
- Motivator und Kümmerer (Hands-on-Mentalität)
- Gutes fachliches Wissen und ausgeprägte Affinität für Technik

Wir bieten:

- Beschäftigung beim Marktführer im Segment kommunale Zeitungen
- Einen Betrieb mit neuester Technik und Infrastruktur
- Freiraum zur persönlichen Entwicklung
- Ein sehr vielfältiges Aufgabengebiet in einem handlungsschnellen Unternehmen
- Arbeiten/Leben in einer sehr attraktiven Ferienregion

Interessiert?

Dann bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen bei

Druckhaus Wittich KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren,
z. Hd. Herrn Trossen
oder per Mail an:

personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube



Wechselprämie
1.000 €*

Helfen Sie uns der unglaublichen Nachfrage nach Kartons „Herr“ zu bleiben! Zur Verstärkung suchen wir:

INSTANDHALTER (M|W|D)

SCHICHTFÜHRER (M|W|D)

LOGISTIKER (M|W|D)

Unser Angebot:

- Einen sicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Entlohnung und vielen Sozialleistungen
- Eigenständiges Arbeiten in einem motivierten Team
- Moderne Arbeitsumgebung

*Die Wechselprämie kommt zur Auszahlung, wenn eine Übernahme aus der Probezeit vorgenommen werden kann

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage:

www.k2-verpackungen.de/karriere

K2 VERPACKUNGEN GMBH & CO. KG

Interpark 12
76877 Offenbach an der Queich
www.k2-verpackungen.de
info@k2-verpackungen.de



Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“
unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de



Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



DAMEN-, HERREN- UND KINDERSCHUHE



SchuhHanss

Im Riegel 8 | 76863 Herxheim | Tel. 0 72 76 / 9 50 21 | schuh-hanss@gmx.de
Mo.-Fr. 9:00-18:00 Uhr | Sa. 9:00-14:00 Uhr Kostenlos parken direkt vor dem Geschäft

- Die Wärmeprofis

MATHES GmbH, immer für eine Überraschung gut!
Wir haben ab sofort einen LIKA-Monteur

à/Std netto o. MWST € 35,95

Mathes GmbH
Meisterbetrieb

**Wärme und Bäder
Innovation und Service**

An der Hochschule 1, 76726 Germersheim

Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65

Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -

GROSSER FABRIK VERKAUF

nur noch bis 23.12.2021

Mitunter Deutschlands
grösste Schmuckausstellung
mit über
1.000 Schmuckstücken



1 | Ring
925/- Silber ~~99,-~~ EUR
neu **29,- EUR**



2 | Ring
925/- Silber ~~69,-~~ EUR
neu **24,- EUR**

bis zu
70%
Preisvorteil

ALLE JAHRE WIEDER!

BURKHARD MÜLLER SCHMUCK GMBH |
Mauritiusstr. 40-46 | 76761 Rülzheim
ÖFFNUNGSZEITEN bis 23.12.2021
Mo. - Fr. 13.30 - 18 Uhr | Sa. 10 - 15 Uhr



www.burkhard-schmuck.de



@burkhardmuellerschmuck



Weihnachts ERLEBNISWELT

MIT EINZIGARTIGER KRIPPEN-AUSSTELLUNG
bis 23.12.2021 - Öffnungszeiten analog
Fabrikverkauf - Kostenfreier Eintritt



Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz
 Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne ein kurzfristiges, unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
 Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
info@gtimmobilienservice.de

SUCHE HAUS ZUM KAUF VON PRIVAT
 Finanzierung gesichert + schnelle Abwicklung möglich.
 Ich freue mich sehr auf Ihren Anruf.
Telefon: 06233 3538705 oder auf den AB sprechen, ich rufe zurück.

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Auftraggeber: Stadt Kandel
Kontakt: Zentrale Vergabestelle Wörth / Kandel / Hagenbach, Tel.: 07271 /131-242
Maßnahme: Neubau Kita Pestalozzistraße in Kandel
Leistung: Trockenbauarbeiten
Hauptmasse:
 Vorsatzschale ca. 2100 qm
 Trockenbauwände ca. 200 qm
 Abhangdecke ca. 1100 qm
 Schachtwände ca. 40 qm

Ort der Leistung: Flurstück 7847/2 Pestalozzistraße, Kandel
Vergabenummer: KAN-HEN-2021/38
Vollständige Texte und Ausschreibungsunterlagen unter:
<https://www.subreport.de/E69231141>

*****HINWEIS FÜR ALLE BIETER*****
Tragen Sie Ihr Unternehmen in die Bieterkartei der Zentralen Vergabestelle Wörth / Kandel / Hagenbach ein!
 Mit Ihrem Eintrag können Sie auf Wunsch Ihre Eignungsunterlagen für die Vergabeverfahren der Stadt Wörth am Rhein, der Verbandsgemeinde Kandel und der Verbandsgemeinde Hagenbach hinterlegen. Dieser Service ist für Sie **kostenlos!**
 Senden Sie uns einfach die Unterlagen, die Sie in unserer Bieterkartei hinterlegen möchten zusammen mit dem unterschriebenen Teilnahmeformular per E-Mail zu oder legen Sie das unterschriebene Teilnahmeformular Ihrem Angebot bei, dann werden wir alle im betreffenden Verfahren eingereichten Eignungsnachweise für Sie hinterlegen!
Das Teilnahmeformular finden Sie auf unserer Internetseite.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Hörsysteme bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Blum's Grillhähnchen & Snacks bei.

Wir sind die vom Amts- bzw. Mitteilungsblatt!

In 6 Wochen ist Weihnachten!
Ihre Grubauzeige zu Weihnachten

Fragen Sie nach unserem Musterkatalog. Informieren Sie sich rechtzeitig - gerne beraten wir!
 Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

ULLMER BRÜGGEMANN
 ANZEIGENBERATUNG
 GRAFIK-DESIGN
 WERBEORGANISATION

P 76879 Essingen/Pfalz Südliche Weinstraße · Spanierstr. 70 · T 06347/97208-0 · E info@u-b-werbung.de

Motorträume



Schutzmasken im Verbandskasten wird bald Pflicht

Künftig sollen auch zwei Mund-Nase-Masken zum vorgeschriebenen Inhalt des Verbandszeugs gehören. Wer sie nicht mitführt, dem droht eine Geldstrafe.

Die Mitnahme von Schutzmasken im Auto soll nach einem Zeitungsbericht zur Pflicht werden. Wie das Düsseldorfer Blatt Rheinische Post berichtet, sollen Fahrzeugführer auch nach der Corona-Pandemie künftig zwei Mund-Nase-Bedeckungen dabei haben müssen.

Dies habe eine Sprecherin des Bundesverkehrsministeriums der Zeitung bestätigt.

Demnach sollen die Masken dem vorgeschriebenen Inhalt des Verbandskastens in Pkw, Lkw und Bussen hinzugefügt werden. Es sei beabsichtigt, die Vorgabe mit der nächsten Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung umzusetzen – greifen solle sie voraussichtlich im nächsten Jahr.

Wer den Verbandskasten dann nicht um zwei Masken ergänzt, muss dem Bericht zufolge mit einem Bußgeld rechnen. Bisher sind fünf Euro fällig, wenn die Erste-Hilfe-Ausrüstung unvollständig ist.

100 Prozent Seniorenzuschlag in der Kfz-Versicherung

80-Jährige sollen für ihre Kfz-Versicherung doppelt so viel zahlen wie 50-Jährige. Ein 80-jähriger Versicherter zahlt für einen Vertrag mit Haftpflicht und Vollkasko im Schnitt 93 Prozent mehr als ein 50-jähriger. Schließt er nur die Haftpflicht ab, liegt der Zuschlag sogar bei 120 Prozent. Das zeigen Auswertung von Modellrechnungen des Vergleichsportals Verivox bei 74 Kfz-Versicherern.

Die Versicherer schlagen dabei unterschiedlich zu. Während der niedrigste Aufpreis in der Haftpflicht 53 Prozent beträgt, liegt der höchste bei 167 Prozent. Für die Modellrechnungen wurden identische Rahmenbedingungen zum Beispiel für Schadenfreiheitsrabatt, Fahrleistung und Fahrzeug unterstellt – sie zeigen also den direkten Einfluss des Alters auf den Beitrag der Kfz-Versicherung.

In der Praxis entrichten viele Senioren geringere Zuschläge. Autofahrer in der Altersgruppe von 79 bis 81 Jahren zahlen durchschnittlich 21 Prozent mehr als die Fahrer im Alter von 42 bis 62 Jahren. Das zeigt eine Auswertung der tatsächlichen Kfz-Versicherungsverträge mit Vollkasko-Schutz. Ursachen für den niedrigeren Zuschlag sind unter anderem die Fahrleistung und die Schadenfreiheitsklassen. Während die Älteren im Schnitt 8.272 Kilometer im Jahr fahren, sind es in der jüngeren Altersgruppe 12.221

Kilometer. Die Senioren sparen damit circa 14 Prozent Beitrag.

Viele ältere Fahrer „erfahren“ sich außerdem einen höheren Schadenfreiheitsrabatt. Die Versicherten um die 80 Jahre fahren im Schnitt mit SF-Klasse 22 im Vergleich zur SF-Klasse 15 bei den Fahrern im Alter von 42 bis 62 Jahren. Die unfallfreien Jahre senken den Beitrag der Senioren um weitere 15 Prozent.

Die Modellauswahl spielt ebenfalls eine gewisse Rolle. Die Autos der Jüngeren kosteten als Neuwagen 24.400 Euro – etwa 1.600 Euro mehr als bei den älteren Fahrern. Teure Autos sind tendenziell auch teurer zu versichern. Wer aber als Senior nach einem Unfall Schaden wieder in eine teure SF-Klasse zurückgestuft wird und weiter an seiner höheren Fahrleistung festhält, der muss den vollen Seniorenzuschlag zahlen. „Diese Fahrer senken ihren Beitrag am wirksamsten mit einem jährlichen Tarifvergleich“, sagt etwa Versicherungsexperte Wolfgang Schütz. „Die Zuschläge der einzelnen Versicherer unterscheiden sich deutlich.

Ein Anbieter, der für den 65-jährigen Fahrer das beste Angebot gemacht hat, muss für den Fahrer mit 70 oder 80 Jahren längst nicht mehr günstig sein. Der Vergleich lohnt sich: Bis zum 30. November kann man noch wechseln.

iPr

Super Leistung, kleiner Preis: unsere Kfz-Versicherung

Jetzt bis 30.11. wechseln!

MITMACHEN
UND GEWINNEN!

3 x 1 VW GOLF GTE
IM WERT VON JE CA.
38.000 €



Abbildung ähnlich

Den Teilnahme coupon zum Gewinnspiel erhalten Sie bei Ihrem hier genannten Ansprechpartner. Teilnahmeabschluss ist der 30. Nov. 2021. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist unabhängig von der Durchführung eines Beratungsgesprächs sowie vom Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter HUK.de/gewinnspiel-auto. Viel Glück!

Noch mehr sparen? Vergleichen Sie einmal Ihre Kfz-Versicherung mit der HUK-COBURG. Mit uns sparen Sie oft mehrere Hundert Euro.

Vertrauensfrau

Pia Finster

Tel. 06347 1258

pia.fenster@HUKvm.de

Heimbachring 25

67378 Zeiskam

Öffnungszeiten finden Sie unter

HUK.de/vm/pia.fenster



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

Was heißt Sonderkündigungsrecht?

Das Sonderkündigungsrecht ist das Recht auf eine außerordentliche Kündigung. Das heißt, Sie können vorzeitig Ihre Kfz-Versicherung kündigen – vor Ende der regulären Vertragslaufzeit. Diese Möglichkeit haben Sie beispielsweise, wenn Ihr Kfz-Versicherer Ihre

Prämie bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen und Leistungen erhöht, sich Ihre Typklasse verschlechtert oder Ihr Fahrzeug durch einen Unfall beschädigt wurde und Ihre Versicherung den Schaden reguliert hat.

REIFEN  **HARZ**

Bellheim • Gewerbegebiet • Tel.: 07272/92870

Einfach riesig ist
die Auswahl und
SUPER PREISWERT

- Neureifen • Montageservice
- Reifen gebraucht • alle Größen
- Instandsetzungen aller Art

KFZ-MEISTERBETRIEB
• Allround-Service für alle Marken

► DEKRA-Stützpunkt

HU-/AU-Service

mittwochs ab 14.30 Uhr • freitags ab 8.00 Uhr

EIN ENGEL STEIGT HERNIEDER ...

Das etwas andere
Adventskonzert mit
Denis Wittberg



KARTENVORVERKAUF:
Tel.: 07274 - 960-217
Mail: kultur@germersheim.eu

Ein Engel steigt hernieder zur seligen Weihnachtzeit – doch kehrt er wieder um! – Warum?

Lassen Sie sich weihnachtlich verzaubern. Auch Denis Wittberg nimmt sich jedes Jahr dieses Themas an. Der Sänger trägt wie gewohnt, in souveräner Manier, weihnachtliche Musik im Stile der 20er und 30er Jahre dar. Mit ironischem Unterton und leicht unterkühltem Charme bietet Denis Wittberg eine Zusammenstellung von bekannten Schlagern mit brandaktuellen und zeitkritischen Texten. Zusammen mit seinem Pianisten Jörg Walter Gerlach gelingt es ihm, Couplets und Schlager in typisch näselnder und hintersinniger Weise zum Vortrag zu bringen.

SO | 12.12.2021 | 20 Uhr
Stadthalle Germersheim • Einlass ab 19 Uhr

Eintritt: 19,- Euro/erm. für Schüler und Studenten 15,- Euro

**ES GELTEN DIE
2G+ REGELN**



26.11.2021 18.00 Uhr - 21.00 Uhr
27.11.2021 09.00 Uhr - 14.00 Uhr
Anmeldeschluss 04.11.2021
10-25 Teilnehmer
Sporthalle Sprachförderschule
Schulstr. 16
76761 Rülzheim

Verteidige Dich!

Selbstverteidigung für Männer ab 16 Jahren

Kursgebühr:

50,00 € bitte überweisen auf das Konto
DE29 5486 2500 0100 0333 75
VR Bank Südpfalz

Trainingskleidung:

T-Shirt, lange Turnhose,
Turnschuhe

Anmeldung und Information:

Volker Albrecht
0157 31643436
SV@SKA-Ruelzheim.de
www. SKA-Ruelzheim.de





BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN:
 BELLHEIM, GERMERSHEIM,
 LINGENFELD, RÜLZHEIM



Ihr Immobilien-Finanzierer
 Unabhängig • Objektiv • Kundenorientiert
 über 400 Banken im Vergleich
www.fiba-kredit.de • 06341/557760



*„Als ob der Frühling früher beginnt ...
 ... und der Sommer niemals endet.“*

SERR ROLF
SR
 WINTERGÄRTEN

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen
 Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Besser nicht übereilt einziehen

„Bauherren sollten am besten erst nach einer sorgfältigen und förmlichen Abnahme ins neue Haus einziehen.“, rät BSB-Geschäftsführer Florian Becker. Denn wer seine bisherige Wohnung räumen muss und in das neue Haus zieht, läuft Gefahr, dass sein Verhalten als Bauabnahme interpretiert wird. Die Rechtsprechung ist in diesem Fall eindeutig und spricht von konkludentem Verhalten. Konkludent handelt der Bauherr dann, wenn er durch den Einzug ohne jegliche Mängelrüge das Haus in Besitz nimmt und erkennen lässt, dass er das Bauwerk

im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Diese Abnahme durch schlüssiges Verhalten hat weitgehende Folgen: Die Vergütung wird fällig, die Beweislast für das Vorhandensein von Baumängeln geht auf den Bauherrn über und die Gewährleistungsfrist von fünf Jahren startet. Keine konkludente Abnahme liegt vor, wenn der Bauherr trotz Einzug und Nutzung des Gebäudes die Abnahme vorher ausdrücklich verweigert und dem Bauunternehmen mitteilt, dass trotz des Einzuges keine förmliche Abnahme erfolgt ist. bsb

Renovierungsdachfenster RENOLUX von Heim & Haus

Sauberes Austauschen alter Dachfenster inklusive staatlichem Förderprogramm

Das Renolux-Renovierungsdachfenster wurde speziell für die Modernisierung/Renovierung konstruiert und ist für den Austausch aller alten Dachfenster, unabhängig von Baujahr, Fabrikat, Typ und Größe geeignet. Die modernste, technisch überzeugende Konstruktion besteht aus pflegeleichtem, stahlverstärktem Kunststoff-Mehrkammerprofil und integriertem Neopor-Wärmedämmkern. Es erfüllt alle EnEV Vorgaben und kann 2-fach oder 3-fach verglast geliefert werden. Das neue Fenster wird in die vorhandene Öffnung passgenau eingesetzt. Montagedauer ca. 3 Stunden.

Deshalb müssen vorhandene Innenverkleidungen aus Holz oder Fliesen nicht erneuert werden. Es fallen keine Maler-, Schreiner- oder Dachdeckerarbeiten an.

Auf Wunsch wird ein 12 Volt Solarrollladen mit Funk als Kombilösung angeboten (ohne Anschluss an die normale Stromversorgung). Vorteilhaft ist der Einbau des Akkus im Blendrahmen im Innenraum, wegen dem leichteren Austausch des Akkus. Auch die Ausstattung mit einem Insektenschutzrollo ist möglich. Somit ist das maßgefertigte Dachfenster die perfekte Lösung für einen schnellen, sauberen Austausch. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Heizkosten reduzieren, Hitzeschutz, Abdunkelung, Schallschutz und Reduzierung von Unwetterschäden. Ein angenehmes, besseres Wohnklima erhöht die Lebensqualität. Deshalb zögern Sie nicht, einfach anzurufen, Fragen stellen und einen Termin vor Ort zu vereinbaren, um gemeinsam die optimale Lösung für ihren Dachfenstertausch zu finden. Jetzt informieren, staatliche Förderung ausloten und zum Wunschtermin einbauen.

INFORMATION/BERATUNG:

Heim & Haus Bereichsleiter Adolf Andraschko,
76776 Neuburg, Tel.: 07273/4460 oder 0151/56025102

**Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe -
erfahren - zuverlässig - kompetent !!!**

**Spielberger
Insektenschutz**



Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122

76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de



gollinger
GmbH

Öl- und Gasheizkessel
Holz- und Pelletkessel
Wärmepumpentechnik
Solarthermieanlagen
Photovoltaikanlagen
Kontrollierte Wohnraumlüftung
Qualifizierter Buderus-Partner

Blockheizkraftwerk
Sanitärinstallation
Badinstallation und -sanierung
seniorengerechte Bäder
Regenwassernutzung
Klimatisierung
Wartungs- und Servicearbeiten

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Gollinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de



50 HEIM & HAUS
JAHRE 1971-2021

Kunststofffenster

Rollläden

Haustüren

Dachfenster

Solar-Rollläden

Terrassendächer

Markisen

Seit über 15 Jahren - weiterhin fachlich kompetente Beratung
bei ihrem Ansprechpartner **Adolf ANDRASCHKO**,
76776 Neuburg, Telefon 0 72 73 / 44 60, Mobil 0151 / 56 02 51 02

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Auch auf die Pflege kommt es an



Foto: ©stokkete/123rf.com / GEV

Nur was man pflegt und hegt, kann seine Qualitäten über Jahre und Jahrzehnte an den Tag legen. Da unterscheidet sich ein Sportwagen nicht von einem Parkettboden. Mit ent-

sprechender Vor- und Fürsorge kann der Holzboden locker mehrere Generationen überstehen. Wer dabei möglichst lange neben der natürlichen Fußwärme des Parketts auch

dessen edle Patina und Aussehen genießen möchte, sollte die Dielen in regelmäßigen Abständen entsprechend pflegen – am besten mit dem zum Öl passenden Pflegeprodukt. Je nach Beanspruchung sollte das Parkett einmal im Jahr nachgeölt und alle vier Wochen zudem gründlicher gereinigt werden, z.B. mit einer Holzbodenseife. Gegenüber versiegeltem Parkett hat die Variante mit Ölen den Vorteil, dass das Holz atmen kann – wie ursprünglich von der Natur vorgesehen. Außerdem lässt sich der Boden auch punktuell schleifen und neu ölen, wenn nur einzelne Bereiche überbeansprucht sind. Das Abschleifen dient derweil dazu, dass die Holzsporen

des Parketts das Öl aufnehmen können.

Durch die Behandlung mit dem Parkettöl können Boden und Raum Feuchtigkeit miteinander austauschen, zugleich wird die Oberfläche des Parketts nicht durch eine versiegelnde Schicht gesperrt. Selbst grober Schmutz lässt sich schnell entfernen und die aufgefrischte schöne Optik bleibt lange erhalten. Wer bei der Wahl des Parkettöls auf umweltbewusste und lösemittelfreie Produkte mit dem EMICODE-Siegel setzt, kann gewiss sein, dass das Öl höchsten Umwelt- und Gesundheitsansprüchen gerecht wird. Weitere Informationen unter www.emicode.com

bau-pr

Heizung nicht abdecken

Hängen Gardinen vor der Heizung oder stehen Möbel dicht an der Heizung, verhindert dies in dem jeweiligen Raum die Wärmezirkulation. Es kommt zu einem Hitzestau am Heizkörper und zu kühleren Bereichen innerhalb des gleichen Zimmers. Die Heizung kann nicht ihre volle Wirkung entfalten und muss sich stärker erhitzen als ohne die Abdeckung. Das führt zu höheren Heizkosten.



● Türen ● Parkett ● Laminat

Siedlungsstraße 11 c • 67378 Zeiskam
Telefon: 0172 - 7238433

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Jetzt anrufen
und unverbindlich
beraten lassen!

**Fliesenfachzentrum
Trauth GmbH**

Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb
aus Rülzheim

Sanierung u. Fliesenarbeiten aller Art
aus einer Hand zum Festpreis

- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Spanndecken
- Kooperation mit ortsansässigen Handwerkern, z.B. Maler, Installateur, Elektriker u.v.m.

Bismarckstraße 13
76761 Rülzheim
07272/3272
0151/50167520

info@fliesenfachzentrum.de
www.fliesenfachzentrum.de



SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA

Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691
Fax: 07272-7777386
info@maler-cilona.de

www.maler-cilona.de
f sc.malerbetrieb

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Zugang zur eigenen Baustelle nicht verwehren lassen

Wer auf seinem eigenen Grundstück baut, ist Bauherr und für Haus und Grund verantwortlich. Nach Erfahrung des Verbands Privater Bauherren (VPB) entscheiden sich heute rund 90 Prozent der Bauherren für ein Schlüsselfertigobjekt. Das heißt, sie delegieren den Hausbau an einen Generalübernehmer (GÜ) oder einen Generalunternehmer (GU) – oder erwerben ein Objekt vom Bauträger.

Während sich der GÜ lediglich als Koordinator versteht und Dritte mit den eigentlichen Bauleistungen beauftragt, übernimmt der GU meist mindestens den Rohbau selbst. Beide erbringen ihre Leistungen auf dem Grundstück der Bauherren. Der Bauträger baut dagegen stets auf seinem eigenen Grund!

Was im Einzelnen gebaut wird und wie, welche Abschlagszahlungen wann fällig werden, das regeln Bauherren und Schlüsselfertiganbieter vorab in einem Bauvertrag oder Bauträgervertrag entsprechend dem seit 2018 geltenden Bauvertragsrecht. Es liegt auf der Hand: GU und GÜ müssen während der Bauzeit Zutritt zum Grundstück der Bauherren haben, damit sie dort arbeiten und ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Auftraggebern, den Bauherren, erfüllen können. Der Bauunternehmer hat außerdem ein Interesse daran, seine Leistung vor Vandalismus, Diebstahl und anderen Gefahren zu schützen. Dazu braucht er ein eingeschränktes Hausrecht. Nach Beobachtungen der bundesweit im VPB-Netzwerk täti-

gen Sachverständigen schießen in jüngster Zeit einige Baufirmen über das Ziel hinaus: Sie hindern nicht nur ungebetene Gäste am Betreten der Baustelle, sondern auch die Bauherren selbst.

Was können Bauherren tun? Sie sollten ihren Bauvertrag vor der Unterschrift von einem unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen, empfiehlt der VPB.

Dabei fallen nicht nur fehlende Aussagen zu Baukonstruktion und Ausstattung oder eine fehlende Brandschutzplanung auf, sondern auch, wenn die Baufirma versucht, sich das Hausrecht zu sichern und damit den Bauherren den Zutritt zum eigenen Grundstück verwehren will.

Der Gutachter hilft weiter

Alle Mängel einer Immobilie zu erkennen, ist für einen Laien aber meist schwierig. Deshalb ist es sinnvoll, einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen. Dieser prüft zum Beispiel die Bausubstanz und weist auf möglichen Investitionsbedarf hin. Veraltete Wasserleitungen oder mangelhafter Brandschutz bei Holztreppe beispielsweise können den Käufern im Nachhinein schnell hohe Ausgaben abverlangen.

Wichtig ist auch, dass Interessenten die Verbrauchskosten kontrollieren und sich den Energieausweis der Immobilie zeigen lassen. Er erlaubt eine grobe Schätzung, in welcher Höhe sich die Energiekosten für Haus oder Wohnung ungefähr bewegen werden.

Die Immobilienrechtsprofis

Architektenrecht – Baurecht (priv. u. öffentl.) – Immobiliengesellschaften – Mietrecht – steuerliche Gestaltungen – Vergaberecht – VOB – Werkvertragsrecht – WEG



Sven
Bach

Rechtsanwalt
Baurecht
Mietrecht
Werkvertrag / VOB
Vergaberecht
WEG



Klaus
Seiferlein

Rechtsanwalt
Baurecht
Mietrecht
Werkvertrag / VOB
Architektenrecht
WEG



Sabine
Ulses

Rechtsanwältin
Fachanwältin
Mietrecht



Dr. Claus-
Dieter Beisel

Rechtsanwalt
Fachanwalt
Mietrecht & WEG



Jan
Gehrlein

Rechtsanwalt
Fachanwalt
Steuerrecht
Fachanwalt Erbrecht
Fachanwalt
Gesellschaftsrecht

Bellheim – Gernersheim – Hockenheim – Hassloch – Pirmasens & Online

gehrlein-kanzlei.de

07272 9596 – 600

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



BoTek Bodentechnik in Rülzheim

- Anzeige -

Der Fachmann vor Ort für Abdichtungs- und Beschichtungssysteme. Haben Sie Lust auf Veränderungen, dann sind Sie bei uns richtig. Wir verlegen Marmor- und Quarzkiesböden im Innen- und Außenbereich. In Rülzheim findet man hierzu einen Spezialisten vor Ort.

BoTek hat sich spezialisiert auf Quarzkiesböden im Innenbereich. Zertifizierte Bindemittel und nach AgBB geprüft - zugelassen für Wohn- und Aufenthaltsräume. Mit diesen Böden gehen Sie den herkömmlichen Problemen aus dem Weg und die Böden sind und bleiben wie am ersten Tag. Dabei kommt eine spezielle Technik zum Tragen: Ein fugenloser Steinteppich besteht aus 92% naturgefärbtem Steingranulat, die mit größter Sorgfalt ausgewählt, gewaschen und feuergetrocknet werden. Dieses besondere Verfahren sorgt für Farb- und Verschleißbeständigkeit. Dadurch eignet er sich hervorragend für nahezu alle Untergründe, wie zum Beispiel: Estrich, Beton, Fliesen, Holz oder in Kombination mit einer **Fußbodenheizung**. Das Granulat wird mit dem Bindemittel vermengt und mit geschultem

Auge in Handarbeit exakt aufgezogen. Analog zum Bodenbelag können auch Sockel, Fußleisten und Wandflächen gestaltet werden. So entstehen hochbelastbare, lösungsmittelfreie Quarzkiesböden, welche **fußwarm** und **antiallergen** sind. Die Oberflächen der Quarzkiesböden werden mit einem Porenverschluss versiegelt. Zudem sind die Quarzkiesböden sehr tierfreundlich, überzeugen durch einen angenehmen Gehkomfort. Die Quarzkiesböden sind **besonders pflegeleicht**, da der Staub aus der feinen Bodenstruktur einfach mit dem Staubsauger herausgesaugt werden kann. Dadurch entstehen auch keine Staubmäuse (Ansammlungen von Fasern, Haaren und Staub), die bei Luftzug als Bündel über die Bodenoberfläche gleiten. Es ist auch eine reduzierte Staubbildung auf den Möbeln festzustellen. Bei nasser Witterung zeichnen sich **keine Laufspuren** auf der Oberfläche ab. Die Pflege der Quarzkiesböden ist sehr einfach, entweder saugen, wischen oder Nass-Trockensauger. In unterschiedlichen Farben und Oberflächenstrukturen erhältlich. Machen Sie sich ein Bild vor Ort.

Wir haben noch ein „Schmankerl“ - ein Bonbon für Sie:

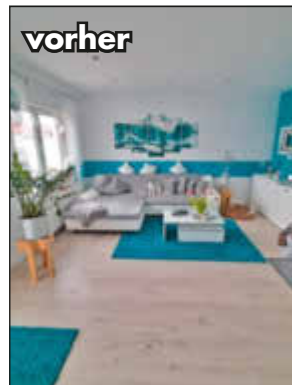
Für diese handwerklich und fachlich kompetente Arbeit brauchen wir Zeit. Um Ihnen „bauliche Unannehmlichkeiten“ zu ersparen laden wir Sie ein, auf unsere Kosten, für die Dauer Ihrer Renovierung im Boardinghouse, Neue Mühlgasse 1, 76761 Rülzheim, zu wohnen.

Also Renovierung ausführen lassen, während Sie einen kostenfreien „Kurzurlaub“ genießen. Für Sie entstehen dafür keine Kosten!

Neugierig – wir freuen uns auf Sie:

BoTek Rülzheim,
Neue Mühlgasse 78
Telefon +49 (0)7272-71987
Web: www.botekinfo.de

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich



BoTek
BODENTECHNIK

Neue Mühlgasse 78 · 76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987/ Fax 97 28 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de
www.botekinfo.de

SLC

SCHÜCO
PARTNER

GROSSE AUSSTELLUNG

Idee von uns. Fenster
von **SCHÜCO**.

FENSTER- &
TÜRTECHNIK

MADE IN GERMANY



RC 2
GEPRÜFTE
SICHERHEIT
DIN EN 1627

**20%
KfW**
FÖRDERFÄHIG

Max-Planck-Str. 5 · 76761 Rülzheim

☎ 0 72 72 - 95 96 92

www.slc-fenstertechnik.de



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511



www.wittich.de

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

**HEIZÖL**

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode

**DIESEL**

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an

**HOLZPELLETS**

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause

**FLASCHENGAS**

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de

**IMMOBILIEN**

... kaufen, bauen, mieten, pachten, verschenken.
Ich berate und veretrete Sie in diesen Angelegenheiten.

Willkommen in Ihrer
Tagespflege in Rülzheim!



Kuhardter Str. 37
76761 Rülzheim

Telefon:
07272 919177

tagespflege@
sozialstation-ruelzheim.de



Pflege- und hilfebedürftige Menschen, die zu Hause leben, wünschen sich oft mehr Abwechslung und mehr Kontakte.

Unsere Tagespflege bietet ab sofort 20 Tagesgästen einen Ort für Begegnungen und herzlicher Betreuung.

Das Tagespflege-Team freut sich auf Sie und sorgt dafür, dass Sie sich von Montag bis Freitag bei uns wohlfühlen.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an einem Schnuppertag einen ersten Eindruck von uns und unseren Angeboten zu machen.

Unser Service für Sie:

- pflegerische Rundumversorgung
- vielfältiges Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- tagesbegleitende Verpflegung – alles frisch zubereitet
- Fahrdienst

Ihre
Anspruch-
partnerinnen:
Sarah Geppert
Gaby Laudenbach

Wir freuen uns, dass die Besuche wieder stattfinden können!



„Hallo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

Terminvereinbarungen für Besuche bei:

Lydia Herberger
07272 – 919177
l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Planung in 3D
- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Klimageräte
- ✓ Komplettbäder
- ✓ Trinkwasser-aufbereitung
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL GmbH

Bad und Wärme - seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

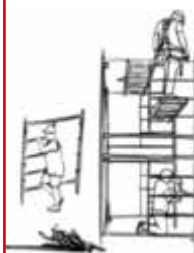
Inh. Alex Kühler

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

seit 1. August 2021 unter neuer Leitung

Gerüstbau Schmitt



Christian Zeiss

Inhaber & Geschäftsführung

Mobil: 0172 / 69 64 317

Haydnstraße 10

76761 Rülzheim

kontakt@geruestbau-schmitt.de

Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



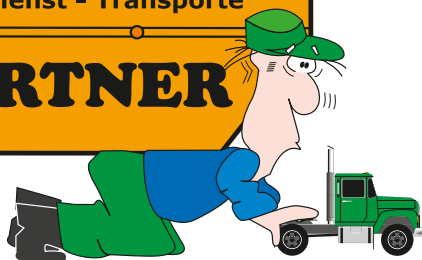
Jetzt Scannen und Mitglieder finden!

Gewerbeverband-Bellheim.de



Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER



07272-1831

Am Wasserturm

76756 Bellheim

gaertner-bellheim.de



KRAUS
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12



www.kraus-bellheim.de

ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®



- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

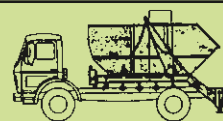
Tel.: 07272-8614

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Mi., Do und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do und Fr. 14.30 - 18.00 Uhr | MITTWOCHNACHMITTAGS GESCHLOSSEN
SCHUBERTSTR. 21 • BELLHEIM • WWW.ELEKTRO-SETTELMEIER.DE

ROHSTOFFE

Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33

Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43

Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



Jetzt Scannen und Mitglieder finden!



Gewerbeverband-Bellheim.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR IHR ZUHAUSE: FLIESEN ZUM AKTIONSPREIS!



BASICONE FACTORY FEINSTEINZEUGFLIESE

- Format 80 × 80 × 1 cm
- Unglasiert, matt, R10/A
- Farben: anthrazit, beige



m²
14,95
inkl. MwSt.

VILLEROY & BOCH DAYTONA FEINSTEINZEUGFLIESE

- Format 30 × 60 × 0,9 cm
- Unglasiert, matt, R10/B
- Farben: grau, greige, dunkelgrau, creme



m²
11,95
inkl. MwSt.

Damit wir uns entsprechend viel Zeit für eine **persönliche Beratung** nehmen können, bitten wir Sie höflichst um vorherige **Terminvereinbarung**.

Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzl. MwSt. in €/Mengeinheit ab Lager. Das Angebot gilt nur solange der Vorrat reicht. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Es gelten unsere AGB (s. www.raabkarcher.de). Angebote der STARK Deutschland GmbH · Hafensinsel 9 · 63067 Offenbach.

Raab Karcher Baustoffhandel – eine Marke der STARK Deutschland GmbH
Waldstückerring 3 · 76756 Bellheim · Tel. 07272 7004-0 · www.raabkarcher.de/bellheim

LINDNER'S HIHOGGE

Open Air

Gemütliches Beisammensein bei Essen und Trinken

After Work

Donnerstag 11.11.
17 - 21 Uhr

Vorgliehe

Samstag 13.11.
17 - 22 Uhr

G'miedlischer Sundach

Sonntag 14.11.
14 - 19 Uhr

Fitness ist die beste Medizin



Aktiv gegen:

Arthrose

Gelenkschmerzen

Rückenschmerzen

Nackenverspannung

JETZT STARTEN
Erst ab Januar 2022
bezahlen

Bellheim / Hauptstraße 97 / 07272/9644068 / www.gesund-vital-fitness.de
Sondernheim / Jungholzstraße 8 / 07274/9297095 / www.gesund-vital-fitness.de

LINUS WITTICH

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Rufen Sie uns an!



Wir beraten Sie gerne vor Ort.

Tel. 06347 97208-0

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Essingen | Spanierstr. 70 | info@u-b-werbung.de